

Zwei Bruchstücke

einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisby-
schen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert.

Herausgegeben und mit sprachlichen Erläuterungen versehen

von

Dr. W. Schlüter.

Mit einer Tafel in Lichtdruck.

Sonderabdruck aus den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde
der Ostseeprovinzen Russlands. Bd. XVIII.

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1907.

1.

... que de illis fuerint libere quam ab antiquo
 ... hospites estuales cum inuenerint in terra
 ... concordie et amoris. Cum hospites in regno rogant
 ... Si in super predictam summam infra dimid mē
 ... omne subit sententiam. Si furti p̄cā omnia fuerint mē verba et en

2.

Coning reetclaw. coning Jaetclawen sone Heble gep
 gen heren ratlore. vñ mit dhen oldermannen. vñ mit al
 Wollenpunde uan Luteke mit ludolue wbracken. vñ
 vnde le schreuen vnsē rechteheit tegen iuxte breue to
 dhen olden vrede to dher nuwart binnin ketlingen

3.

hac si werche vnde openbare Allen dhen ghenen dhe nu sint vñ
 rechte dhat van anginne gehalden is vnde gewesen heuet in dhen
 vnde wintuare so wanne so comet in dhe ny. so solen se oldman
 verman eme to helpe dhe eme rechtest sin. we sic dhes enten wille
 so heuet he on vrien wilcoze to enefande in sine hōge also menig

4.

Dhat si metelic allen dhen ghenen. dhe nu sint vnde hir
 volen. Dhat sint dhen. Dhat sic in dhen naman goets. hignit to

5.

Vert eneme dhes hares ut gerocht
 belchedhenen wintuare wedher vte

Zwei Bruchstücke

einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisby-
schen Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert.

Herausgegeben und mit sprachlichen Erläuterungen versehen

von

Dr. W. Schlüter.

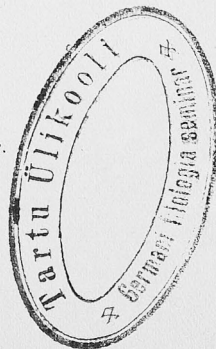
Mit einer Tafel in Lichtdruck.

Sonderabdruck aus den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde
der Ostseeprovinzen Russlands. Bd. XVIII.

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1907.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung	487
II. Text der Bruchstücke R. und Wo.	492
III. Übersetzung von R. und Wo.	502
IV. Text des Bruchstückes der Nowgoroder Skra nach der Wolfen- bütteler Handschrift	508
V. Übereinstimmung von R. und Wo. in Orthographie und Grammatik	510
VI. Zeitbestimmung der Niederschrift der Bruchstücke	513
VII. Exkurs über die Geschichte des mnd. dh	522
VIII. Wann ist das Wisbyer Stadtrecht entstanden?	529

Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert.

Herausgegeben und mit sprachlichen Erläuterungen versehen
von Dr. W. Schlüter.

I. Einleitung.

Schon vor mehr als einem Jahrzehnt fand der jetzige Rigasche Stadtbibliothekar Herr cand. hist. Nicolaus Busch in einem Miscellanbande (Brotziana, alte Sign. 2248. Annales rigenses. I. C. B., pag. 7 und 8. Pappband in folio) der Stadtbibliothek die Abschrift eines in mittelniederdeutscher Sprache verfassten Rechtsdenkmals auf. In einem Vortrage, den Herr Busch in der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands vom 13. Mai 1898 hielt (vgl. den Bericht in den S.-B. der Ges. 1898, S. 82—84), wies er auf die wissenschaftliche Bedeutung des gefundenen Textes hin und stellte fest, dass es sich bei seinem Funde um eine Rechtsaufzeichnung des 13. Jahrhunderts handele, in der eine ältere Grundlage der erweiterten Bestimmungen des Wisbyschen Stadtrechtes, wie ~~es~~ ^{sie} uns in einer Fassung aus der Mitte des 14. Jahrh. überliefert ~~ist~~, ^{sind} erhalten sei. Aus dem Umstande, dass in dem Rigaer Texte niemals von einem Rat die Rede ist, auch nicht an den Stellen, wo in den sonst wörtlich übereinstimmenden Sätzen des jüngeren Textes der Rat erwähnt wird, schloss Busch, dass der Rigasche Text vor Einführung einer Ratsverfassung in Wisby, deren erste Spuren sich 1232 finden, aufgezeichnet sei, und zwar vermutlich in den Jahren 1226—1228, wobei er die Frage offen liess, ob die Rechtssätze etwa ursprünglich in lateinischer Sprache abgefasst gewesen und in Riga, immerhin noch im 13. Jahrh., ins Deutsche übersetzt worden seien.

Während Herr Busch noch mit den Vorarbeiten zur Veröffentlichung seines Fundes beschäftigt war, wandte er sich an mich mit der Bitte, seiner Ausgabe ein auf sprachliche Gründe gestütztes Urteil über das Alter des kleinen Rechtsdenkmals hinzuzufügen. Dazu war ich gern bereit; aber ehe ich noch zur

schriftlichen Ausführung dieses Urteils kam, schlug im Frühjahr des Jahres 1905 Herr Busch, indem er leider selber auf die Veröffentlichung verzichtete, mir vor, an seiner Stelle die Herausgabe des Textes zu übernehmen und ihn mit sprachlichen Erörterungen versehen in den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte abdrucken zu lassen, die der Präsident der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde für die Aufnahme des den Historiker, Juristen und Sprachforscher in gleicher Weise interessierenden Denkmals bereitwilligst zur Verfügung gestellt hatte.

Wenn ich der ehrenvollen Aufforderung Folge leistend erst jetzt die Arbeit zum Druck vorlegen kann, so bedarf es als Entschuldigung wohl nur des Hinweises auf die erschütternden Ereignisse des vergangenen Jahres, die auch die wissenschaftliche Tätigkeit vielfach hemmten oder zeitweise ganz unmöglich machten. Kommt so der Rigasche Fund viel später zur öffentlichen Kenntnis, als es der Finder wohl wünschen konnte, so hat doch die Verzögerung des Abschlusses meiner Arbeit den Vorteil mit sich gebracht, dass ich gleichfalls in die Lage eines glücklichen Finders gekommen bin, der die Freude hat, dem Rigaschen Fragmente hier ein zweites ebenfalls bisher unveröffentlichtes Bruchstück derselben älteren Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes hinzugesellen zu können. Als ich nämlich den von Schlyter im achten Bande seines *Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui* (Lund, 1853) herausgegebenen Text des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 14. Jahrh. nach den mit dem Rigaschen Bruchstücke übereinstimmenden Stellen durchsuchte, erregten die bis zu den einzelnen Zähnen herabsteigenden Bussätze für Körperverletzung mein besonderes Interesse, weil mir dabei einfiel, dass ich vor einigen Jahren in der Wolfenbütteler Bibliothek auf einem Pergamentblatte ähnliche Bussbestimmungen gelesen und flüchtig abgeschrieben hatte. Dort befindet sich nämlich in einer durch den † Oberbibliothekar von Heinemann angelegten Sammlung von Pergamentbruchstücken, die durch Ablösung von alten Einbänden gewonnen sind, ein Doppelblatt, das auf zwei Seiten einen Teil der Nowgoroder Skra, auf den beiden anderen Seiten, deren Text nicht mit dem Texte der Skra zusammenhängt, strafrechtliche Bestimmungen enthält. Hingewiesen auf dieses Wolfenbütteler Pergamentblatt war ich durch den Bericht, den Dr. Borchling im Beiheft zu den Nachrichten der kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1902, über die mittelniederdeutschen Hss. in Wolfenbüttel und einigen benachbarten Bibliotheken gegeben hat. Borchling sagt dort (S. 144) über den Inhalt nur: „Vielleicht haben wir es mit einem Anhang der Skra zu tun, doch finden sich die Artikel von Bl. 1 [die strafrechtlichen Bestimmungen] in den bisher bekannten Anhängen der jüngeren Nowgoroder Skra nirgends wieder, sie sind auch nicht aus dem Lübischen

Rechte entnommen, sondern erinnern in ihrer ausführlichen Detaillierung eher an friesische Rechtsquellen.“ Beim Vergleich meiner Abschrift des Wolfenbütteler Fragmentes mit den entsprechenden Stellen des Wisbyer Rechts in Schlyters Ausgabe stellte es sich nun sofort heraus, dass der Wolfenbütteler Text sich mit dem des Wisbyschen Stadtrechtes genau deckte, nur dass er in der Orthographie gewisse sein höheres Alter bezeugende Altertümlichkeiten aufwies. Um einen möglichst zuverlässigen Text des Wolfenbütteler Bruchstückes zu erhalten, wandte ich mich an Herrn Dr. Franz Koehler in Wolfenbüttel, emer. Direktor der Domschule zu Reval, mit der Bitte um eine genaue Kollation meiner Abschrift mit dem Original.

Mit der entgegenkommendsten Freundlichkeit hat Herr Dr. Koehler meine Bitte erfüllt und durch Ausfüllung und Verbesserung meiner lücken- und fehlerhaften Abschrift die Möglichkeit zu einem buchstabengetreuen Abdruck gegeben. Ihm und Herrn Bibliothekssekretär Gronau, der, in der Lesung mittelniederdeutscher Handschriften besonders gut geübt, Herrn Dr. Koehler in wirksamster Weise unterstützt hat, ist es gelungen, die zum Teil verwischte und schwer lesbar gewordene Schrift des Bruchstückes bis auf den letzten Buchstaben zu entziffern und dadurch einen lückenlosen, bis in alle Einzelheiten zuverlässigen Text herzustellen. Herr Gronau hat sich ausserdem der nicht geringen Mühe unterzogen, von zwei Zeilen des Textes eine Pause anzufertigen, nach deren Wiedergabe jeder Schriftkundige das Alter der Handschrift annähernd bestimmen kann; zugleich gewährt das Faksimile auch die Möglichkeit, über etwaige Zusammengehörigkeit des Wolfenbütteler und des verlorenen, der Brotzeschen Abschrift zugrunde liegenden Rigaschen Bruchstückes sich ein Urteil zu bilden. Beiden Herren Kollegen von der Wolfenbütteler Bibliothek gebührt der wärmste Dank für ihre grosse Mühe und Sorgfalt; ohne ihre Beihülfe hätte ich nicht wagen dürfen den Text nach meiner Abschrift abdrucken zu lassen.

Das Wolfenbütteler Bruchstück bildet nun unzweifelhaft einen — leider nur recht kleinen — Überrest einer bisher unbekanntten Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 13. Jahrh., und so wird es auch für den Rigaschen Fund wahrscheinlich, dass dieser nicht eine abgeschlossene Rechtsmitteilung für Riga darstellt, wie Busch meinte, sondern gleichfalls ein zufällig erhaltenes Bruchstück derselben Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes, dessen Original gegen Ende des 18. Jahrh. sich noch im Rigaschen Stadtarchive in einem Konvolute „Hochzeitsordnungen“ befunden hat, jetzt aber verloren scheint und im Wortlaut nur durch die Abschrift Brotzes erhalten geblieben ist. Dass das Rigasche und das Wolfenbüttelsche Bruchstück zeitlich zusammen gehören, geht aus den sprachlichen Untersuchungen im 5. Teile dieser

Arbeit mit Sicherheit hervor, und so sind wir durch die beiden Fragmente in den Besitz eines, wenn auch vermutlich nur geringen Teiles einer älteren Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes gekommen, die durch ihren Inhalt wie durch ihre sprachliche Form in gleicher Weise Anspruch auf die Teilnahme der Rechtshistoriker und Sprachforscher hat. Für die Rechtsgeschichte bedeutet der Fund eine nicht unwesentliche Vermehrung unserer Kenntnis über die Rechtsverhältnisse Wisbys im 13. Jahrhundert. Denn bisher kannte man das Wisbysche Stadtrecht nur in Abdrücken der einzigen (Stockholmer) Handschrift dieses Rechtsbuches, dessen Entstehung man in die Mitte des 14. Jahrh. verlegt (Schlyter, Corp. iur. Sueo-Got. ant. VIII, S. VI). Das mittelniederdeutsche Sprachmaterial aber gewinnt aus unserer Veröffentlichung ein zusammenhängendes Denkmal rechtsgeschichtlichen Inhaltes, das nur von wenigen an Alter übertroffen wird.

Im folgenden wird nun zunächst ein genauer Abdruck der beiden Bruchstücke gegeben, und zwar zuerst des Rigaschen (R.), dann des Wolfenbütteler (Wo.), dem die entsprechenden Stellen des jüngeren Textes in der Fassung des 14. Jahrh. nach der Schlyterschen Ausgabe der Stockholmer Handschrift (Wi.) an die Seite gestellt sind; dem Texte folgt eine möglichst wortgetreue Übersetzung mit Anmerkungen.

R. befindet sich, wie S. 487 gesagt, in einem der Rigaschen Stadtbibliothek gehörigen Sammelbande und ist von der Hand Johann Christoph Brotzes sauber und deutlich geschrieben. Brotze hat seiner Abschrift folgende Worte vorgesetzt: „Im Stadts Archiv habe ich in dem Convolut der Hochzeit Ordnungen folgendes auf Pergament sine dato mit Münchsschrift geschrieben Gottländisch Recht gefunden; so ich der Raritaet wegen hier abschreibe. Die erste Zeile ist genau nach der Schreibart des Originals copirt.“ Leider hat er aber über die Beschaffenheit seiner Vorlage keine weitere Auskunft gegeben, so dass wir z. B. nicht erfahren, ob der Text im Original etwa grade ein Pergamentblatt ausfüllte, oder ob der fragmentarische Charakter des Inhalts sich anderswie verriet. Eingereiht hat Brotze das kleine Rechtsdenkmal in sein chronologisch angeordnetes Werk „Annales Rigenses“ zum Jahr 1230, ohne besondere Gründe für diese Datierung anzugeben. Die von ihm nachgezeichnete Zeile, die auf der beigegebenen Tafel in gleicher Grösse faksimiliert ist, weist das verlorene Original unzweifelhaft ins 13. Jahrh. Für die Genauigkeit der Abschrift bürgt ausser Brotzes Zuverlässigkeit die mit dem Gebrauche des 13. Jahrh. stimmende Rechtschreibung des niederdeutschen Wortlautes; auch dass die von ihm gesetzten Lesezeichen genau ebenso im Originale sich fanden, scheint mir nicht fraglich. Lese- oder Schreibfehler dürften ihm nur ganz wenige untergelaufen sein; ich führe unter Beifügung der

§-zahlen meines Abdruckes folgende in ihrer Orthographie auffallende Wörter an, in denen möglicherweise Versehen Brotzes stecken: *gebetener* (3), *de* (3), *dessen* (5), *brudegome* (5), *dānde* (14), *beschedene* (14), *iodoch* (16), *treten* (24), *standes* (24), *suer* (26). Durch Punkte deutet Brotze in üblicher Weise entweder eine Lücke oder eine ihm unleserlich erscheinende Stelle des Originals an. Die im Original möglicherweise in der Schrift abgesetzten Abschnitte macht Brotze durch ein T-artiges §-zeichen kenntlich, ohne selber in seinem Texte die Zeilen abzusetzen. Die im ganzen seltenen Abkürzungszeichen — es kommen nur der Strich zur Bezeichnung des ausgelassenen Nasals, *v̄n* für *unde* und die Virgula für *er* vor — hat Brotze beibehalten, ebenso das *ö* in *göt* (*gut*) und *söster* (9); das ihm unklare Zeichen am Schlusse des Wortes *ervenlof* (28) hat er genau nachgeahmt. Aus all diesen Einzelheiten ist die Absicht des Abschreibers, den vorliegenden Text diplomatisch getreu wiederzugeben, deutlich zu erkennen, und wir dürfen uns getrost auf die Zuverlässigkeit der Abschrift verlassen, die uns das leider verlorene Original ersetzen muss.

Unser Abdruck gibt deshalb den Text des Rigaschen Bruchstückes buchstabengetreu nach Brotzes Abschrift wieder: die Abkürzungen sind nicht aufgelöst; *ö* ist beibehalten, ebenso die Setzung von *u* und *v* und die von Brotze angewandte Interpunktion; das §-zeichen ist durch ein dem Brotzeschen Zeichen möglichst ähnliches (T) ersetzt; die Beibehaltung der Zeileneinteilung erschien jedoch unnütz, da sich der Abschreiber in dieser Hinsicht wohl nicht an seine Vorlage gebunden haben wird; die bei Brotze fortlaufend geschriebenen Abschnitte sind der besseren Übersichtlichkeit wegen abgesetzt und mit durchlaufenden Zahlen versehen, nach denen dann im weiteren Verlauf meiner Abhandlung der Text zitiert wird.

Das Wolfenbütteler Fragment (Novi 404. 9, nr. 17), im folgenden mit Wo. bezeichnet, befindet sich auf einem einzelnen Pergamentstücke von 30 cm Breite und 19,5 cm Höhe, das durchnäht gewesen und zu zwei gleichen Quartblättern von 15 cm Breite zusammengebogen ist. Die Blätter haben zu einer Handschrift rechtshistorischen Inhalts gehört; die beiden Seiten des ersten Blattes enthalten einen Teil des uns bekannten Textes der älteren Nowgoroder Skra (s. darüber weiter unten im Teil IV), die beiden Seiten des zweiten Blattes das uns hier interessierende Bruchstück des Wisbyschen Stadtrechtes. Die vordere Seite enthält 22 Zeilen, die hintere 21, für die die Linien vorgezogen sind. Die Überschriften sind in roter, die Initialen teils in blauer, teils in roter Farbe gehalten. Die Überschriften sind nach der Meinung Herrn Dr. Koehlers, wenigstens zum Teil, vorweg eingetragen worden, so dass der Schreiber, der mit dem

ihm übrig bleibenden freien Raume nicht überall recht auskommen konnte, einige Male gezwungen war um die nächstfolgende Überschrift herumzuschreiben. Obwohl im Wisbyer Fragmente der i-punkt überall gesetzt ist, im Nowgoroder aber nicht, hält Herr Dr. Koehler doch den Schreiber beider Stücke für einen und denselben. „Auch die Illuminierung beider Blätter geht, trotzdem der Charakter der Initialen ein so verschiedener ist, auf dieselbe Hand zurück. Die Farben sind durchaus dieselben.“ Unser Abdruck von Wo. ist zeilen- und buchstabentreu; die Abschnitte sind durch vorgesetzte Zahlen von mir geschieden, die farbigen Überschriften und Initialen durch grösseren Druck kenntlich gemacht.

II. Text des Rigaschen und Wolfenbüttelschen Bruchstückes des Wisbyschen Stadtrechtes.

A. Text des Rigaschen Bruchstückes (R.).

R.

[Vorwort.]

Dhat si wetelic allen dhen
ghenen . dhe nu sint vnde hir na
comen solen . dhat sint dher tit .
dhat sic in dheme namen godes .
begunde to versamende uppe got-
lande dhydesch tunge . vnde nedher
to donde . dhorch eine meine ghe
nut . vñ mak . allen dhen genen .
dhe sic dhar nedher gedan hebben .
vñ mit godes willen . noch dhenken
nedher to donde . redhelike vnde
bedherfliken . van eneme menen
wilcore . gemener dhudeschen dhe
uppe gotlande wonhaftich sin . recht
aldus ge sat is . vnde beschreuen .

van echtschap.

1. So welic man sic to got-
lande nedher dot . vnde an echt-
schap tret . dhe scal wit nemen na
dhudesch¹⁾ te . also hir be-
schreuen is .

Wi.

[Praefatio, S. 21.]

In goddes namen ameN: *Dat*
si witlic . dat do sik de lyde
to gotlande . van manigherhande
tunghen sammeden . do suor man
den vrede.

[I, 2. S. 25.]

So we unse borghere werden
wil de werde unse borghere *na*
desseme rechte dat hir ghescreven
steit.

1) Die Punkte in der Vorlage; ergänze: dhudescheme rechte.

R.

2. T Vor louet ein man sin kint an echtschap . dhat scal man beborgen an beidhent sit . so we so dhat breket . dhe heuet dhem¹⁾ vorboret . X. marc goldes . An dheme gelouede sal dhit bestan . sunder ienighe same-nunge ofte getrecke . bet an dhen dach dhat man dhe brutmisse s²⁾ neuen dhe ghene dhe dhe vrie hebben to gadere gebracht an beidhent sit . vnde XII. vruwen . it sin vruwen edher iuncvruwen . dhe moghen dhat ouer wanne se de prester to samene geuet.

3. T dhe blitschap sal man don . mit XXV. schotelen gebetener geste . mit drosteten . VI. schotelen . de³⁾ prest⁴⁾ ogen . vnde dhat ingesinne van dheme hus . ene dharf man nicht rekenen . so we dhar en bouen dot . dhe heuet vorboret ene halue marc goldes n de⁵⁾).

4. T Wanne dhe brutloft geboden is . comet dhar na geste van en buten to . dhe dhar vrunt to sin . dhe mach man nemen sunder broke . vif richte sal man dhar geuen . sculderen vnde schinken vnde drogen kese mach man dhar enbouen geuen auer sunder broke.

Wi.

[IV, I, 1. S. 146.]

van echscap.

So war lyde to samene vor-louet werdet *in echtschap* . dat louede *zal men vor börghen* . bi . X. *marc goldes* . to beiden siden.

[IV, I, 10. S. 151.]

van scotelen to brutloften.

To der brutloft machmen hebben . XL . *scotelen* . dar vt to nemende . de dar denen scölen . vnde . IIII . vrowen vmme to gande . vnde nene mer , dar vmbouen mach men hebben *prestere brytteghen* . vnde dat *inghesinde* van beiden siden . *Queme iemant sint mer van butene to de dar to behörde* . *dene mach men bidden oft man wil* .

[IV, I, 14. S. 152.]

van richten.

Uer *richte* machmen *gheuen* to den brutloften vnde *dröghen kese* .

1) Ergänze: dheme anderen (?); vgl. unten S. 535 Anm. 1.

2) Ergänze: *singe*. 3) Lies: dhe.

4) Ergänze: *prestere, dhe bruttogen*.

5) Ergänze: nicht to latende; vgl. unten § 8 und Wisby-Stadtr. im Corp. iur. Sueo-Got. VIII, Glossar unter laten.

R.

Wi.

5. T So wanne man to dher taflen gecomen is . so sal dhe bruttoge dhes brudegamen up stan mit dessen worden . dhe brudegam bekent hir siner brut . also dan gyt . also he nu heuet . vnde noch winnen mach na stades rechte . Mit den seluen redhen sal antwordhen dher brut vormunde . vñ spreken aldus . Dhes dhe brudegome heuet bekant dher brut . dhes seluen bekennet se eme wedher na stades rechte .

6. T Dhe schotelen dhe dhar to dher taflen werdhen gesat . dhe solen geuen¹⁾ to lode . sund' dhe heren van dheme kerspele vnde dhe bruttoge²⁾ dhe sint vri . Dhit ghelt sole up boren dhe drosteten . vnde antwordhen dhat dhen genen dhe dhe cost dō an beidhent sit .

7. T Binnen dher brutloft sal man gancelike negein clenode geuen, neuen slecht dhit vorbenomede gelt . hir mede si dhe minne afgeleget .

8. T Dhe brudegame sal oc to dher brutloft nemene sconen³⁾ . mer sic vnde siner⁴⁾ brut . dhe brut oc nemanne negein clenode geuen sal . sund' dheme brudegame⁵⁾ . so wo uele se wil . So welik dhit breket . dhe gelde ene halue marc siluers . nicht to latende .

[IV, I, 11. S. 151.]

De scotelen scollen gelden to loden.

[IV, I, 17. S. 154.]

de scotele gelde to loden.

[IV, I, 17 Schluss, S. 154.]

Och si dar mede to allerhande brutloften vorboden allerhande gifte to gheuende.

[IV, I, 9. S. 150.]

De brudegam mach senden ziner brud . in clenode so wat he wil.

des ghelik mach . de brud senden örrem brydegamme . so we dit breket, de betere deme rade . VI. marc. [vgl. ausserdem IV, I, 17.]

1) Siehe die Anmerkung zur Übersetzung.

2) Lies: bruttogen.

3) Lies: scoen; siehe die Anmerkung zur Übersetzung.

4) Lies: sine.

5) Lies: brudegamen.

R.

9. T Dhes anderen dages ne sal neman wedher comen to dher brutloft . it ne si dhe bruttoghe . vad'. mod'. brodher odher söster . des brudegamen odher dher brut . so we so oc anderes to dher tit wedher comet vngeboden . dhe bote enen verdhinc . ladhet oc dhe wert iemanne wedher . he betere ene halue marc siluers . nicht to latende.

10. T To brutloften mach man hebben twe spellude . vnde dhen nicht to geuende . mer to lode.

11. T van ener vullen brutloft sal men geuen dheme coke enen haluen verdhinc.

12. T To dheme badhestoven to gande . vnde dhat brudbedde to makende . sal man nemanne ladhen van enbutene to . neuen dhe bruttogen . mit . III . vruwen odher dher brut sust' . oft ere dochter.

van kindelbere.

13. So wanne man eneme kinde to dheme kerstendome volget . dhar ne sal man nicht mer to ladhen dhan XII vruwen.

14. T Lustet oc wen kidelber to dande¹⁾ . dhe ne sal nicht mer hebben . dhene dhe beschedene²⁾ XII. vruwen. Dheme kinde to vatd'scap en sal neman mer geuen dhan enen ore . min geue we so wille.

Wi.

[vgl. IV, I, 12, 13 und 17. S. 151, 152 und 154.]

[IV, I, 15. S. 153.]

van spellyden.

Tue spellyde machmen hebben vnde den gheuen to haluen verdinghen [an Stelle von „haluen verd.“ stand ursprünglich *loden*].

[IV, I, 20. S. 156.]

Deme koke zalmen gheuen . VI. öre.

[vgl. IV, I, 21. S. 156 f.]

[IV, I, 8. S. 150.]

To dem brudbedde to makene mach man hebben . VI. scottelen.

[IV, I, 18. S. 154.]

[vgl. so wanne de vrowe ere tit . vt ghelegghen heft na deme kinde, so mach se beboden ver vnde tuintich *vrouwen* . de ere *volghen*.]

vnde *lystet ihenighemme kindelber . to hebbende . de mach hebben . XII. scotelen . vnde nicht mer . min we so wille . des Kindes paden de geuen to haluen verdinghen . vnde nicht mer.*

1) Lies: donde. 2) Lies: beschedenen.

R.

15. T Oc ne sal neman negein kindelber halden . mer dhese seluen dages . also men dheme kinde to dheme kerstendome volget . We so an dhessen stucken breket . dhe bote ene halve marc siluers.

16. Geuet Got twen gaden kindere to gaddere . vnde lichte dhe man dhese to rade wert . dhat he ut landes varen wil . entwer an godes dheneste . ofte andere sine sake to weruende . ofte an siner lesten tit . van sineme gewonnen göde . he hebbe iuncvruwen genomen ofte wedewen . mach he to keren gode . ofte sinen vrunden vrilike . wo uele he to rade wert . io doch also metlike . dhat it sineme wiue vnde sinen kinderen nicht to svar ne si.

17. T Wert auer ienich man so unuorsunnen . dhat he sin wif ofte sine kindere mit unmatliker gifte beswaren wil . dhat scal stan an der stat wilcore.

18. T Geuet oc we sine kindere ut . it si sone edher dochter . he geue se ut mit beschedheneme göde . vnde bliuen dhar mede af gesundereghet van anderen kinderen . it ne si dhat en dhe alderen sint sund'liken wat to keren willen.

19. T Comet it oc also dhat dhe kindere . sone ofte docht' sic seluen berichten willet behaluer erer alderen rat vnde vulbort .

Wi.

[cf. IV, II, 2. S. 164.]
de *mach* van sines selues gude in sime testamente gheuen . . . *gode*, wiue, kinderen, *vrynden* . . . so *wat he wil* . also doch dat *id matlik si sinen echten kindern*.

[IV, I, 2. S. 146 f.]
Hebbet gaden mer kindere to zamene danne en . vnde willet se der ienich *vt* beraden *mit beschedheneme gude* . dat zalmen don mit vulleme tyghe . vnde so is dat kint *dar mede ghesceden van alle den anderen kinderen*; *id si sone oder dochter / id ne si dat de ölderen eme sint mer to keren willen* mit gudeme willen.

[IV, I, 3. S. 147.]
Mer *welde sik der kindere welk syluen beraden* . *ane vulbord vnde witscap der ölderen* . *id were zone öder dochter / deme hebbet de*

R.

dhe alderen hebbet vrien wilcore en to¹⁾ kerende wat se willet . ofte altes nicht.

20. T Steruet ener vrowen ere man . dhe sic na eres mannes dode temelike handele . vnde ereme dthingen²⁾ rechte do . dhe sal besitten mit eren kinderen . mit samrade siner vrunde . vnde ne sal negenerhande dhinc don sund' witscap vnde rat dher vormunden dhe en gesat werdhen.

21. T Will se sic oc voranderen na eres mannes dode . se neme eren del na stades rechte . io dhoch sin dhe kindere an erer moder erue na Kindes dele . vñ dhe vormunde³⁾ vorstan dhe kindere. Steruet oc dhe vruwe sund' eruen van dheme anderen manne dhe ersten kindere gat to schich-tinge mit dheme stefvadere to halueme göde.

van vormunden to settende.

22. En man heuet vrien wilcore . vormunde⁴⁾ to settendesen kinderen vnde sinen eruen. wen so he to rade wert . hesi binnen landes ofte buten.

23. T Dhe vormunde auer dhe dhar ghesat wert . dhe underwinde sic dher vormuntschap na stades rechte . vnde also dan göt

Wi.

olderen vrien willekör to tekerende . van öreme gude . so wat se willen.

[IV, I, 24. S. 159.]

§ 2. Vnde des ghelike steruet ener vrowen örre man vnde wil se wedewe bliuen . vnde holden sik temeliken vnde don örrem dinge lik vnde recht de mach besitten mit samrade der kindere vnde siner vrunde . vnde ne sal nenerhande ding don . sunder witscap vnde vulbord der vormyndere.

§ 3. Wil se sik danne voranderen . dat do se na stades rechte . vnde neme örren del des gudes / vnde de vormyndere vorstan de kindere.

[IV, I, 23. S. 157.]

van vormynderscap.

En man heuet vrien willeköre . he si sek oder ghesund sineme wiue . sinen kinderen . vnde sinen erfnamen vormyndere to settende so wene he wil binnen vnser stad . vnde stades marke de vnse börghere si / he si binnen landes oder butenlandes.

Vnde de vormyndere de ghezat werdet . de vnderwinden sik der vormynderscap vnde des gudes . vnde also danich gud / alse se dar

1) Lies: *to tokerende.*

2) Lies: *dhinge.*

3) Lies: *vormunden.*

4) Lies: *vormunden*; das Wort heisst im nom. sg. *vormunde.*

R.

also he dhar untfeit . dhat vntfa
he mit witscap dher vrunde . vnde
anderer goder lyde . wil oc dhe
vormunde des gödes geneten . he
maket it dhen eruen seker . mit
wissen borgē . ofte mit torfhach-
tegen egene . vnde geue dhen
kinderen dhes se bedhoruen.

24. Steruet oc en man also
dhat he neghenen vormunden ne
cysset . dhe neghesten vrunt tretē¹⁾
an dhe vormuntscap na standes²⁾
rechte . vnde dhe also vormunde
wert . dhe entfa dhat göt also
hir vore gheredhet is . vñ vorsta
dhe kindere . auer so wanne dhe
knecht achtein iar alt wert . so is
he self mundich . So wanne oc dhe
iuncvrowe manbere is . so geue
man se ut mit gödeme willen .
vnde mit dher vrunde rade.

25. T Steruet eme manne sin
wif . he neme wif na ereme dode
ofte neghen . döt he sineme dlinge
rechte . he bliuet siner kindere
vormunder.

1) Lies: treden.

2) Lies: stades.

Wi.

vntfat / dat vntfan se mit witscap
der vrynde vor vnseme rade. Vnde
willet danne de vormyndere des
gudes gheneten so maken se it
den erfnamen zeker: mit wissen
börghen . ofte mit torfhachtighen
eghene vor unseme rade . vnde
gheuen den kinderen örre nod-
trocht vnde des se bidöruen van
kost . vnde van klederen.

[IV, I, 24. S. 158.]

van vrynden in vormynderscap.
Untvellet kinderen örre vader.
vnde settet ene negheine vormyn-
dere. So tredet de negesten vrynt
van beiden siden in de vormyn-
derscap mit witscap vnde mit vul-
bord des rades. Unde de also
vormyndere werdet . de don bi
den kinderen vnde bi deme gude
alse hir vore ghescreuen is.

[IV, I, 25. S. 160.]

van sylfmyndigheit.
So wanne de knecht . XVIII.
iar old is . so is he sylfmyndich .
vnde so wanne oc de iuncvrowe .
XVIII . iar old is . so is se man-
bare . so gheue man se vt mit gu-
deme willen vnde mit der vrynde
rade.

[IV, I, 24. S. 159.]

Steruet oc eneme manne sin
wif . he neme en andere wif oder
nicht . vnde dot he sineme dinghe
lik vnde recht . so bliuet he siner
kindere vormyndere.

R.

26. T Entvellet ener vrowen ere man sunder eruen . dher vrowen vellet to dhat halfte del dhes gödes . vnde to vordele ere ganden . cledhere . vñ dhe negesten eruen van dher suer¹⁾ siden, tredet an dhat halfte del . dhar enbouen boret en to sine ganden cledhere.

27. T Dhe man heuet oc vrien wilcore an sineme segbedde²⁾ to geuende wat he wil . vnde so wat dhar ouer bliuet . dhat boret up sine eruen na sineme dode.

28. T Steruet eneme manne sin wif sunder eruen . dheme manne boret to twe del dhes gödes . vnde sine ganden cledhere . vnde dher vruwen eruen boret to dhat dherde del . vnde ere ganden cledhere . io dhoch heuet se vrien wilcore . ere ganden cledhere to geuende weme se wil . vnde dhar nicht enbouen sund' eruenlof. Wat dhar enbouen is dhat gheit ganceliken to dhe³⁾ schichtinge.

29. T Vulle ome . vnde vulle vedderen sint gelike na erue up to borende.

30. T So we so dhinc maket mit vorworden . dhat ene breket negein stades recht.

Wi.

[IV, III, 4. S. 166.]

Untfellet ener vrowen örre man . vnde let örre nen kint . der böret to de helfte des gancen gudes . vnde örre snedene cledere Vnde des mannes rechten eruen börd to de andere helfte des gudes . vnde sine ghesnedene cledere.

[cf. IV, II, 2. S. 164.]

[IV, III, 1. S. 165.]

Untvellet eneme manne sin wif vnde se nene kindere to zamene hebbet . so bört öme to . de twe del des gancen gudes . vnde sine ghesnedene cledere . vnde der vrowen erfnamen de derde del des gudes . vnde örre ghesnedene cledere . en vrowe heft vrien wilköre ere ganden cledere weme se wil to gheuende vnde dar nicht vmbouen sunder eruelof.

[IV, III, 7. S. 168.]

Vulle öme . vnde vulle vedderen sint like na erfnamen.

[cf. IV, II, 1. S. 163.]

Wil en use börghere sin testament maken . de make dat vor twen radmannen iodoch also dat unses stades recht dar mede nicht bedröuet si.

1) Lies: *suerd.*

2) Lies: *sekbedde.*

3) Lies: *dhere.*

B. Text des Wolfenbüttelschen Bruchstückes. (Wo.)

Wo.

Wi.

(Vorderseite.)

[I, 15. S. 33.]

1. so bote man dhe wunden . gat dhe ben ute dhere wunden . so is en man twibotich . bliuet en man dof van dh'e wunden oue unsinnich dhat is uull manbote . seget he dhat he gar dof si . dhes mot he uullencomen mit ten mannen dhat scholen ou' wesen vrie. lvde vnde negene gelote'de brodhe'. 2. W't en man gewundet also: dhat dhe wunden negein hot noch hvue bedhecken ne mach so bote men ij m'r sil. men dhe bote sta an clage iar vnde dach . bliuet eme dhan en nare dhe man sen mach . ouer dhe strate dhat sint ov'. ij. m'r. **Van hartoge.**

3. Wert eneme dhes hares ut gerocht also uele dhat he cale bliuet . vnde . dhat mit tven uing'en nicht behvden ne mach . dhat is . ij. m'r silu'es. **Van dhen oren vñ dhen ogen.**

4. Wert en ore eneme manne af gesnedhen so bote men . V. m'r. silu'es . werdhet bedhe dhe oren af gesnedhen dhat sint . X. m'r. sil. wert oc eneme manne en oge ut gesteken dhat is half bote . w'dhet se oc beidhe ut

so böteman de wunde dar na se is, gat dat ben vt der wunde . so böteman deme cleghere . XII. marc. der stad .VI. marc, den vögheden . j. marc § I^{us}. Bliuet danne en man van der wunden dof ofte unsinnich so böteman deme cleghere . XL. marc. § II^{us} Sunder seghet he dat he gar dof si . dat mod he war maken sylf tuelfte . mid unbesprokenen lyden up den hilghen . . . vnde de man zollen alle vor oghen sin . vnde (dat) zal men don . wanne jar vnde dach vmme comen is. § VI^{us} werd en man gewundet in dat höued . al so . dat de wunde nen hod noch hvue bedecken mach . deme böteman .VI. marc, der stad .VI. marc. den vögheden . j. marc. § VII^{us} Bliuet eme danne en nare. so wanne de wunde ghehelet is . de man seen mach dwers over de strate so botemen auer deme cleghere . III. marc.

Wert eneme manne des hares vt gheroft . dat he kal bliuet . vnde dat nicht mit tven vingheren bedecken mach . deme böteman .VI. marc.

[I, 17. S. 37.] *Werd eneme en ore af gesneden oder geslaghen . oder ghehowen . so böteman eme . XX. marc. werdet de oren beide afghesneden . gheslagen . oder ghehowen . so beteremen deme cleghere . XL. marc.*

[I, 18. S. 38.] *Werd eneme en oghe vt ghesteken . so böteman eme . XX. marc. werdet eme beide oghen vt ghesteken . so beteremen eme . XL. marc.*

5. So we¹⁾ eneme manne entve slet dhe ke nebacken dhe bote dhen slach vnde dhe wū de²⁾ dhat is ij. m^r silu'es vnde nochten an dhe³⁾ halue m^r silu'es dhar enbounen . w't oc dhe munt wrich ofte schele van dheme sla ge dhat is half manbote⁴⁾. van dhen tenen.

6. Slet en man dheme and'en dhe tene ute dhe me houede also manich also dhere is also manigen schal men boten to dhen tan na sinen m'e v'dhe⁵⁾. vnde dhar enbounen . ij. m^r silu'es dhe ouersten tene vnde dhe uordhersten to dhen tan uor . ij. v'dhinge vnde vortmeren allerliken vor enen v'dhing dhat⁶⁾ al to gade'. X. m^r silu'es. van dhen lippen.

7. Werdhet dhe lippen eneme manne afge slagen of af gehowen also dhat dhe tene schinen . so bote men to dhē lippen vor . X. v'dhige

8. Dhe tunge dot oc. Van dh'e tungen vnde dh'e nasen . X. m^r. silu'es w't dhe ut gesnedhen vnde bliuet en man sprakelos . dhat⁷⁾ selue dot oc dhe nase . w't dhe af gesnedhen . ge

1) oder me? 2) wūdē? der Buchstabe nach d ist ganz verwischt.

3) vermutlich andhe' = andhere.

4) manbote; die zwei letzten Buchstaben unleserlich.

5) na sinen meren werdhe? oder verschrieben statt na sineme werdhe?

6) Ergänze: is oder sint. 7) dhat undeutlich.

So we eneme sleit ene wunden in de kenebacken . de betere eme . VI. marc. Sleit he eme de kenebacken entuey . so bote he eme . XII. marc. Bliuet eme de munt wrich ofte scef . van deme slaghe . dat sint . XX. marc.

[I, 21. S. 39.]

Sleit en deme anderen te tenen vte deme munde . al so manich al so der is . al so bōte hē vor den slach . VI. marc

vor de ouersten tue tenen . vor iowelken tue marc . vnde vor iliken anderen tan . I. marc . dat sint to hope . XL. marc.

[I, 22. S. 39.]

Werd eneme de lippe af gheslaghen oder ghehownen . al so dat de tenen scinen . so bōteme vor iowelke lippen . X. marc.

Werd eneme de tunge vt ghesneden . also dat he stum bliued . so beteremen eme . XL. marc.

[vgl. I, 19. S. 38: van der nesen.]

ut dheme houede cf. Gott. R. 19, 25 (Isidors VII. f. 71) Star ja manny
 secht yr kaffe. = übers. 19, 24 (Isid. f. 130) sleistn ymrande dy ezene us deme
 holpste.

III. Übersetzung.

A. Rigasches Bruchstück.

(Vorwort¹.)

Das sei allen denen, die jetzt sind und hiernach kommen, wisslich, dass seit der Zeit, dass sich in Gottes Namen auf Gotland Leute deutscher Zunge zu versammeln und niederzulassen begannen, um des gemeinen Nutzens und Vorteils willen allen denen, die sich dort niedergelassen haben und mit Gottes Willen noch niederzulassen gedenken, in vernünftiger und nützlicher Weise durch eine gemeine Willkür aller Deutschen, die auf Gotland wohnhaft sind, das Recht also gesetzt und geschrieben ist.

Von der Ehe.

1. Jedermann, der sich in Gotland niederlässt und in die Ehe tritt, der soll das Recht²) nehmen nach deutschem Rechte, wie hier geschrieben ist.

2. Verlobt jemand sein Kind zur Ehe, das soll man von beiden Seiten durch Bürgerschaft sichern; wer das bricht, der hat dem 10 Mark Goldes verwirkt. Bei dem Verlöbniß soll dies bestehn. Ohne jegliche Versammlung oder Aufzug³) bis an den Tag, dass man die Brautmesse⁴) s(inge), ausgenommen diejenigen, die die Heirat zustande gebracht haben auf beiden Seiten; und zwölf Frauen, es seien Frauen oder Jungfrauen, die mögen das über, wenn sie der Priester zusammen gibt.

3. Die Hochzeit soll man geben mit 25 Schüsseln gebetener Gäste, mit Drost⁵) 6 Schüsseln; die Priester, (die Brautführer) und das Ingesinde von dem Hause darf man nicht rechnen. Wer

1) Vergleiche den Anfang der Nowgoroder Skra (Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. d. Hanse, S. 16): Dhat si wetelic unde openbare allen dhen genen, dhe nu sin unde hir na comen solen, dhat . . recht . . . aldaz beschreuen is.

2) *wit* (got. *vitoth*, nl. *wet*) ist das geschriebene Gesetz, der Buchstabe, im Gegensatz zu *recht*, dem Geiste des Rechts; vgl. Schiller-Lübben V, 746 *na den rechte des olden wyts*.

3) *getrecke*; vgl. Schiller-Lübben unter *treck*; Napiersky, Quellen d. Rig. R., S. 208, 45: *dar en schal neen trecke groter sin, den met ses wrowen*. S. 209, 47: *welk man brutlacht hebben schal, de en schal nene samlinge edder trecke maken to der brud*.

4) *brutmisse*, Brautmesse; fehlt im mhd. und mnd. Wörterbuche; auch bei Grimm und Heyne nicht verzeichnet, wohl aber bei Sanders; ein entsprechendes ags. Wort ist nicht belegt. Im altnord. (Cleasby-Vigfusson) ist *brúthmessa* = the marriage service und kommt in Verbindung mit *singen* im Gotlandsrecht (Schlyter VII, 24) vor: *thar singis bruthmessa*. Fürs mnd. findet sich ein Beleg im Urkundenb. d. St. Braunschweig I, S. 245: *de yenne de brudtmessen laten holden*.

5) *drostete*, Schüsselträger (*dapifer*); Schaffer.

darüber tut, der hat eine halbe Mark Goldes verwirkt (nicht zu erlassen).

4. Wenn die Hochzeit geladen ist, kommen darnach Gäste von draussen dazu, die Verwandte¹⁾ sind, die kann man ohne Bruch²⁾ nehmen. Fünf Gerichte soll man da geben; Schultern und Schinken und trocknen Käse kann man noch darüber geben, aber ohne Bruch.

5. Wenn man zu Tische gekommen ist, so soll der Brautführer³⁾ des Bräutigams aufstehn mit diesen Worten: Der Bräutigam bekennt⁴⁾ hier seiner Braut solches Gut, wie er nun hat und noch nach Stadtrecht gewinnen mag. Mit denselben Reden soll der Braut Vormund antworten und also sprechen: Wessen (wozu) sich der Bräutigam der Braut gegenüber bekannt hat, desselben bekennt sie sich ihm wieder nach Stadtrechte.

6. Die Schüsseln, die da zu Tische gesetzt werden, die sollen je ein Lot geben⁵⁾, ausser den Herren von dem Kirchspiele und den Brautführern, die sind frei. Dies Geld sollen die Drosen erheben und es denjenigen überantworten, die die Ausrichtung⁶⁾ tun auf beiden Seiten.

7. Während der Hochzeit soll man durchaus keine Kleinode schenken, nur grade⁷⁾ dies vorgenannte Geld; hiermit sei die Minne abgeschafft⁸⁾.

1) *vrunt*, nom. pl., hat im rechtlichen Sinne immer die Bedeutung „Verwandte“.

2) *broke*, Bruch, Strafe.

3) *bruttoge*, Brautführer; fehlt im mnd. Wörterbuche; das entsprechende Wort lautet im Gotlandsrechte § 24 *bryttugha* (in der deutschen Übersetzung von 1401: *brütögher*), in Wi. *bryttöghe*, *brytteghe*, war also ein in Gotland übliches Wort; — *toge* = Führer wie in au. *hertogi*, *leidhtogi*.

4) *bekennen* im Sinne von „eine Verpflichtung anerkennen“ s. Schiller-Lübben I, 210.

5) *geuen*; nicht etwa ein Schreibfehler für *gelden*, wie in Wi. steht; die Gäste mussten die Beköstigung bezahlen; vgl. die Statutarrechte der Stadt Geseke (Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. Westfalens III, S. 477) 22: *de scotele zal gheuen 10 penninge*. — *lot*, der 16. Teil einer Mark Pf. oder 1/2 Öre (s. Schlyter im Glossar zum Wisbyer St.-R.); *to* mit Zahlen wird zum Ausdruck des Distributivverhältnisses gebraucht, vgl. U.-B. d. St. Braunschweig I, S. 43: *tho 60 scottelen*.

6) *cost don*, eine Festlichkeit, besonders Hochzeitsfeier, ausrichten; s. Schiller-Lübben II, 546.

7) *slecht*, adv. einfach, ohne weiteres.

8) *minne*; mit der Minne ist eigentlich der Minnetrunk gemeint, der als Johannis- und Gertrudenminne im Mittelalter gebräuchlich war (vgl. J. Grimm, Mythologie⁴ I, 48 ff. und III, 31; Zingerle in den Wiener Sitz.-B., phil. Kl. 40, 177 ff.). Nach § 24 des Gotlandsrechtes (Schlyter, VII, S. 59) sollten auf den Hochzeiten „die Minneschalen, so oft der Hausherr will, geschenkt werden zu Marias Minne (*minni sculu skenkias so marg sum husbondi wil firir Mariu minni*), aber nach Marien Minne hat jeder Urlaub heim zu gehn“. Dafür musste offenbar von den Gästen auch gezahlt werden; die „*minne si hirmede afgeleget*“ soll also heissen: hiermit sei die Verpflichtung

8. Der Bräutigam soll auch zu der Hochzeit niemand beschuhen¹⁾, nur sich und seine Braut. Die Braut soll auch niemand irgend einen Kleinod geben, ausser dem Bräutigame, soviel sie will. Wer dies bricht, der zahle eine halbe Mark Silbers, nicht zu erlassen.

9. Des anderen Tages soll niemand wieder kommen zu der Hochzeit, es sei der Brautführer, Vater, Mutter, Bruder oder Schwester des Bräutigams oder der Braut. Wer anderes zu der Zeit wieder kommt ungeladen, der büsse einen Verding. Ladet der Wirt jemand wieder, er bessere eine halbe Mark Silbers, nicht zu erlassen.

10. Zu Hochzeiten kann man zwei Spielleute haben und denen (ist) nichts zu geben als²⁾ je ein Lot.

11. Von einer vollen Hochzeit soll man dem Koch einen halben Verding³⁾ geben.

12. Zu der Badstube zu gehn und das Brautbette zu machen soll man niemand von draussen zuladen, ausser die Brautführer mit drei Frauen oder der Braut Schwester oder deren Tochter.

Von Kindelbier.

13. Wenn man einem Kinde zum Christentume (Taufe) folgt, dazu soll man nicht mehr laden als zwölf Frauen.

14. Gelüftet es auch wen, ein Kindelbier anzurichten, der

tung zu einem Erinnerungsgeschenk für den Minnetrunk abgeschafft. Über *minne* in der Bedeutung „Geschenk“ s. Lexer, Mhd. Wörterbuch. — *afgeleget* im Sinne von „aufgehoben“ kommt in Wi. mehrmals vor: IV, I, 7: *dat drambedde si afgelecht*. IV, I, 14: *darmede si afghelecht brot, dat man hetet unrad*. Es entspricht dem gleichbedeutenden *aftakin* im Gotlandsrechte § 24: *en magha raith ir af takin* (in der Übersetzung von 1401, § 27: *Magha réyd darna ryder rydent ist abe genomen*); § 24, 1: *Erfis gierthir iru allar af tacnar* (in der Übers. von 1401, § 28: *Kost der begenknisse ist abe geleget*); § 61: *Dufl* (Doppelspiel) *ier af takit*; § 65: *All gylning ier af takin* (alle Vergoldung ist abgeschafft). *Afleggen* (vgl. auch Schiller-Lübbers I, 29 unter *afleggen* 5) ist also ein terminus technicus für die Aufhebung eines früher bestehenden gewohnheitsrechtlichen Brauches; einen Hinweis auf ein geschriebenes Recht braucht man darin wohl nicht zu sehen.

¹⁾ *sconen* muss ein Schreibfehler sein, da die Bedeutung „schonen, sparen“ hier keinen Sinn gibt. Ohne Zweifel ist *sconen* für *scoen* „schuhen, beschuhen“ verschrieben. Das Geschenk der Brautschuhe wird in den Luxusordnungen (s. darüber weiter unten) öfters erwähnt (U.-B. d. St. Braunschweig I, S. 43; Hamburger Rechtsaltert., hg. v. Lappenberg, S. 160: *de brudegome moet der brut wol senden toe schö, unde anders nummende nicht*). Aber *scoen* verlangt den Accusativ, so dass dann auch *siner* in *sine* zu bessern nötig ist; *nemene* kann ebenso Accusativ wie Dativ sein, vgl. R. 12: *nemanne lathen*.

²⁾ *mer* nach Negation = als nur; z. B. *nicht drinken mer water* = nichts als W. trinken; vgl. auch § 15: *negein kindelber halden mer* (als nur) *dhes selues dages*.

³⁾ *verdinc* = $\frac{1}{4}$ Mark.

soll nicht mehr haben als die genannten zwölf Frauen. Dem Kinde zur Patenschaft soll niemand mehr geben als einen Öre¹⁾; weniger gebe, wer so will.

15. Auch soll niemand Kindelbier halten als nur desselben Tages, wenn man dem Kinde zu dem Christentume folgt. Wer an diesen Stücken sich verfehlt, der büsse eine halbe Mark Silbers.

16. Gibt Gott zweien Gatten Kinder zusammen, und wird vielleicht der Mann dessen zu Rate, dass er ausser Landes fahren will, entweder an Gottes Dienste oder andere seine Geschäfte zu betreiben, oder an seiner letzten Zeit, so kann er von seinem gewonnenen Gute, er habe eine Jungfrau genommen oder eine Witwe, zuwenden Gott oder seinen Verwandten unbehindert soviel er im Sinne hat, jedoch so mässig, dass es seinem Weibe und seinen Kindern nicht zu schwer sei.

17. Wird aber jemand so töricht, dass er sein Weib oder seine Kinder mit unverhältnismässiger Gabe beschweren will, das soll stehn an der Stadt Willkür.

18. Gibt auch jemand seine Kinder aus, es sei Sohn oder Tochter, er gebe sie aus mit abgeteiltem²⁾ Gute, und (sie) bleiben damit abgesondert von (den) anderen Kindern; es sei denn, dass ihnen die Eltern später sonderlich etwas zukehren wollen.

19. Kommt es auch so, dass die Kinder, Sohn oder Tochter, sich selbst einrichten³⁾ ohne ihrer Eltern Rat und Genehmigung, die Eltern haben freien Willen ihnen zuzukehren, was sie wollen, oder überhaupt⁴⁾ nichts.

20. Stirbt einer Frau ihr Mann, die sich nach ihres Mannes Tode geziemlich hält und ihre Sache (ihr Vermögen) recht verwaltet⁵⁾, die soll (das Gut) besitzen mit ihren Kindern mit Samtrat seiner Verwandten, und soll keinerlei Geschäft tun ohne Wissen und Rat der Vormünder, die ihnen (den Kindern) gesetzt werden.

21. Will sie sich aber verändern (wiederverheiraten) nach ihres Mannes Tode, so nehme sie ihren Anteil nach Stadtrechte; jedoch sind die Kinder in ihrer Mutter Erbe nach Kindesteil,

¹⁾ ore (= an. eyrir, Gotl. oyri), Öre = $\frac{1}{48}$ Mark.

²⁾ bescheden = festgesetzt, bestimmt.

³⁾ sic berichten = sich ausstatten, sich einrichten.

⁴⁾ altes (aus *altoges*, *altoes*) adv., stets, durchaus; gern mit der Negation verbunden: *altes nicht* = gar nichts; *icht oder altes nicht* Wisb. St.-R. IV, I, 4.

⁵⁾ Vgl. Bremer Statuten (ed. Oelrichs), S. 21: holt sek de vrowe wol u. erlike na eres mannes dodhe. — Braunschw. St.-R. (U.-B. d. St. Br. I, S. 6, § 35): swelich vrowe ane man kuschlike leuet na ired mannes dothe unde ired kinderen wol vore ret. — Vgl. auch Riga-Hapsalsches Recht § 69 (Napiersky, Quellen d. Rig. R., S. 44).

und die Vormünder (sollen) die Kinder vertreten. Stirbt auch die Frau ohne Erben von dem zweiten Manne, so gehn die ersten Kinder zur Teilung mit dem Stiefvater zu halbem Gute.

Von „Vormünder zu setzen“.

22. Ein Mann hat freie Willkür Vormünder zu setzen seinen Kindern und seinen Erben, wenn er zu Rate wird (= will), er sei binnen Landes oder aussen.

23. Der Vormund aber, der da gesetzt wird, der unterziehe sich der Vormundschaft nach Stadtrechte; und solches Gut, als er empfängt, das empfangen er mit Wissen der Verwandten und anderer guter Leute¹⁾. Will auch der Vormund des Gutes geniessen²⁾, er macht es den Erben sicher mit sicheren Bürgen oder mit liegendem³⁾ Eigentume und gebe den Kindern, was sie bedürfen.

24. Stirbt auch ein Mann, also dass er keinen Vormund erwählt, so treten die nächsten Verwandten⁴⁾ in die Vormundschaft nach Stadtrechte, und wer also Vormund wird, der empfangen das Gut, wie hier vorher geredet ist, und vertrete die Kinder. Aber sobald der Knabe achtzehn Jahr alt wird, so ist er selbmündig; sobald aber die Jungfrau mannbar ist, so gebe man sie aus (verheirate sie) mit gutem Willen und mit der Verwandten Rate.

25. Stirbt einem Manne sein Weib, er nehme nach ihrem Tode ein Weib oder keins, verwaltet er sein Geschäft recht⁵⁾, so bleibt er seiner Kinder Vormund.

26. Entfällt (Stirbt) einer Frau ihr Mann ohne Erben, der Frau fällt zu der halbe Teil des Gutes und voraus⁶⁾ ihre täglichen⁷⁾ Kleider; und die nächsten Erben von der Schwertseite treten an die (andere) Hälfte; darüber gebühren ihnen seine täglichen Kleider.

¹⁾ *gode lude* (auch öfter in Wi. *gude lyde, gud man*), unbescholtene Leute; auch im Verträge der deutschen Kaufleute mit Smolensk (Hans. U.-B. I, S. 79: viele andre weise gute Leute.

²⁾ *geneten*, die Nutzniessung haben.

³⁾ *torfhachtich egen* = unbewegliches Eigentum, liegendes Eigen.

⁴⁾ *dhe neghesten vrunt*; vgl. *de nageste vrunt is de nageste vormund* im Rigischen St.-R. (Napiersky), S. 180.

⁵⁾ *dot he sineme dhänge recht*; vgl. Revaler Cod. d. Lüb. R. vom J. 1282 (ed. Bunge) § 20: *de wile de vormunde sine dinge rechte deit*.

⁶⁾ *to vordede*, in Vorwegnahme; vgl. mhd. *vorteil*, Vorausempfang bei der Beute.

⁷⁾ *ganden*, part. praes. zu *gân*, gehn; damit ist wohl dasselbe gemeint wie mit *gang clethi* (Übers. von 1401: gankleider) im Gotlandsrechte (s. Schlyter, Gutl. S. 52 u. 136) oder wie mit den „ghesnedenen clederen“ in Wi. IV, III, 1 und den „schapenen“ oder „reden“ Kleidern (= lat. *formatae vestes*) der deutschen Stadtrechte (vgl. *geschapene cledere* Revaler Cod. des Lüb. R. von 1282, § 4; *scapene cledere* Dortm. Stat. S. 69; *geschapen want, dat ein man dagelicks dreget ib.*, s. Schiller-Lübben IV, 48).

27. Der Mann hat auch freie Willkür auf seinem Siechbette zu geben was er will, und was da übrig bleibt, das treten seine Erben an nach seinem Tode.

28. Stirbt einem Manne sein Weib ohne Erben, dem Manne gebühren zwei Teile des Gutes und seine täglichen Kleider; und den Erben der Frau gebührt der dritte Teil und ihre täglichen Kleider; jedoch hat sie freien Willen ihre täglichen Kleider zu geben wem sie will, und (aber) nichts darüber ohne Erlaubnis der Erben¹⁾. Was darüber ist, das geht alles in die Teilung.

29. Volle²⁾ Öhme und volle Vetteren sind gleich nah, Erbe anzutreten.

30. Wer Testament macht³⁾ mit Bedingungen⁴⁾, das bricht kein Stadtrecht⁵⁾.

B. Wolfenbütteler Bruchstück.

(Vorderseite.)

1. so büsse man die Wunde; geht der Knochen aus der Wunde, so ist ein Mann doppelt busspflichtig⁶⁾. Bleibt ein Mann taub von der Wunde oder unsinnig, das ist volle Mannbusse⁷⁾. Sagt er, dass er ganz taub sei, dass muss er beweisen mit zehn Männern, das sollen aber freie Leute sein und keine Lotterbrüder⁸⁾ (zerlumpete Br.).

2. Wird ein Mann also verwundet, dass die Wunde kein Hut nach Haube bedecken mag, so büsse man 1 $\frac{1}{2}$ Mark Silbers. Aber die Busse stehe an Klage Jahr und Tag. Bleibt ihm dann eine Narbe, die man sehen kann über die Strasse, das sind aber 1 $\frac{1}{2}$ Mark.

1) *sunder (ane) erve lof* ist terminus technicus; vgl. Dortm. Stat., hg. v. Frensdorff, S. 74, 37; S. 86; S. 130, 88; Lüb. Recht (ed. Hach) Cod. II, XXVII, S. 260; Hamb. Stadtr. v. 1270 (Lappenberg) III, 10 (S. 17); Rig. St.-R. (Napiersky), S. 180, 2.

2) Bezeichnet *vul* die Nähe des Verwandtschaftsgrades oder die Verwandtschaft von der Schwertseite? Vgl. *vullbroder* und *vullsuster* im Lübischen Rechte (Hach, Das alte Lüb. Recht, S. 589).

3) *dhinc maken* bedeutet hier wie *sin dinc berichten* im Rig. St.-R. (Napiersky, S. 181) Testament machen.

4) *vorword*, Bedingung; vgl. Wi. III, 3, 12; *bevorworden* III, 3, 9; III, 3, 18.

5) cf. Wi. II, 29: maket luide vorword mit gudeme willen . de bestad . id nesi, dat de van butene ghebroken worden . mit ghewold . so sin de vorworde nicht: mer id ga na stades rechte.

6) *twibotich*, adj. zu *twibote* (z. B. Wi. II, 25), doppelte Busse; fries. und ags. *twibete*, doppelt busspflichtig, s. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II, 216.

7) *vull manbote*; vgl. Wi.: *vul lon*, *vul recht*, *vul ser* im Glossar bei Schlyter.

8) *geloterede*; trotz des *t* gehört das Wort doch wohl zu mnd. *loder*, Taugenichts (*loder* als Scheltwort s. Napiersky, Quellen d. R. St.-R. S. 33); *loderen*, in Fetzen zerreißen.

Von Haarzuge.

3. Wird einem des Haares also viel ausgerauft, dass er kabl bleibt und das mit zweien Fingern nicht bedecken kann, das ist $1\frac{1}{2}$ Mark Silbers.

Von den Ohren und den Augen.

4. Wird ein Ohr einem Manne abgeschnitten, so büsse man 5 Mark Silbers; werden beide Ohren abgeschnitten, das sind 10 Mark Silbers; wird auch einem Manne ein Auge ausgestochen, das ist Halbbusse [d. h. halbe Mannbusse = 20 M.]; werden sie aber beide aus

(Rückseite.)

5. Wenn man einem Manne die Kinnbacke entzwei schlägt, der büsse den Schlag und die Wunde, das ist $1\frac{1}{2}$ Mark S. und ausserdem $1\frac{1}{2}$ Mark S. darüber. Wird aber der Mund schief¹⁾ oder krumm²⁾ von dem Schläge, dass ist halb Mannbusse.

Von den Zähnen.

6. Schlägt ein Mann dem anderen die Zähne aus dem Haupte, ebenso mancher als derer ist, also manchen soll man büssen, jeden Zahn nach seinem Werte, und darüber $1\frac{1}{2}$ Mark S. Die obersten Zähne und die vordersten, jeden Zahn für $1\frac{1}{2}$ Verdinge, und weiter einen (jeden) ganz gleich³⁾ für einen Verding, das alles zusammen [sind] 10 Mark S.

Von den Lippen.

7. Werden die Lippen einem Manne abgeschlagen oder abgehauen, also dass die Zähne scheinen, so büsse man für jede Lippe 10 Verdinge.

Von der Zunge und der Nase.

8. Die Zunge tut auch 10 M. S., wird die ausgeschnitten und bleibt ein Mann sprachlos; dasselbe tut auch die Nase, wird die abgeschnitten.

IV. Text des Bruchstückes der Nowgoroder Skra nach der Wolfenbütteler Handschrift.

Da im folgenden Abschnitte die orthographischen Eigenheiten des Wolfenbütteler Fragmentes genauer behandelt werden, so schien es mir notwendig, hier auch das Stück der Handschrift,

¹⁾ *schele* wird sonst nur vom Auge gebraucht; vielleicht verschrieben für *schef*?

²⁾ *wrich*, eigentlich „verdreh“.

³⁾ *en allerliken*, einen ganz gleich? *allerliken* adv. = *allike*?; vgl. alt-sächs. *alli giliko* adv., ganz gleich.

das einen Teil der Nowgoroder Skra enthält, im wörtlichen Abdruck zu geben, damit jedem das gesamte Material, dem die beweisenden Belege entnommen sind, zur Nachprüfung zugänglich sei. Auf das Verhältnis dieses Bruchstückes zu den anderen bekannten Fassungen der Skra gehe ich hier nicht näher ein und will nur bemerken, dass, da sein Inhalt sich mit einem Teil des ersten Abschnittes der Skra deckt, es ebensogut aus einer Hs. der älteren als aus einer der jüngeren Skra stammen könnte. Der Orthographie nach gehört es aber deutlich in dieselbe Zeit wie die ältere Skra (s. darüber im Abschnitt V), mit der es auch wörtlich in einer entscheidenden Stelle (Anfang des § 3. Von dheme prestere) übereinstimmt, während alle drei Hss. der jüngeren Skra (Lüb., Riga u. Kopenh.) die Worte der älteren Skra „neuen somervare unde wintervare to watere. We oc anders anders iegeinen prester vore, dhe betere ene uppe sines selves cost“ auslassen, vermutlich weil schon der Schreiber der allen dreien zu Grunde liegenden Vorlage von dem *cost* hinter *sente peteres* auf das zweite *cost* hinter *sines selves* übergesprungen war.

Da sich das Wolfenbütteler Bruchstück der Skra in Orthographie und Wortlaut mit der älteren Skra in genauester Übereinstimmung befindet, so muss es auch mit ihr gleichzeitig geschrieben sein; denn zu einer späteren Abschrift lag, nachdem die jüngere Skra im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrh. Rechtsgültigkeit erlangt hatte (s. Frensdorff, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1886), keine Veranlassung mehr vor. Die ältere Skra wird mit Hohlbaum (Hans. U.-B. III, 359) in die gleiche Zeit mit dem Vertrage Jaroslaws vom J. 1269 zu setzen sein. Ist aber das Wolfenbütteler Bruchstück der Skra mit diesem Vertrage gleich alt, so ist auch das in seiner Schrift und Orthographie so genau mit ihm stimmende, auf demselben Pergamentblatte erhaltene Bruchstück des Wisbyschen Stadtrechtes schwerlich jünger, und wiederum können wir aus denselben Gründen (s. den folgenden Abschnitt) die Niederschrift des Rigaschen Fragmentes in dieselbe Zeit verlegen.

Der Abdruck des Skra-Bruchstückes ist buchstabengetreu; die in Klammern den Abschnitten hinzugesetzten Zahlen entsprechen den Zahlen des von mir veranstalteten Textabdruckes der Rigaer Hs. der jüngeren Nowgoroder Skra (Acta et comm. univ. Dorpat. 1893).

I. (Vorderseite.)

(2.) dherden . § [blau] . So wāne | men steuene
cvndiget swe dhe vorsumet he bete' .V. cvnen . wert oc dhe |
steuene gecundiget bi dhe' hogesten wi | te . we dhe vorsumet
dhe betere . X . cvnen . | we ou' dhes vorwunnen w't dhat he vor |

sma to dhene steuene to comende . dhe bete' . V . liuische pund . . . neges¹⁾.

(3.) Von dheme prestere [Überschrift rot] Negein²⁾ man | ne sal oc iegeinen prester voren to nogar | den vppe sente pete's cost . neuen som'vare vnde wint'ware to wate'. We oc ande's iegei | nen prest' vore . dhe bet'e ene vppe sines sel | ues cost. Welic prest' so comet someruart | oue winteruart . dhe prest' dhen³⁾ vor sic vin | det . dhe schal eme entwiken vnde an dhen | dhe mit som'uart oue' wint'uart comet scho | len sic halten dhe in dheme houe sint | Dhe wint'uart dhe scholen eren p̄st' selue becostigen bitto in dhen hof . wan so he in | dhen hof comet vortmer so schal man eme | van sunte pete's gode' geuen . L . m'c cvnen . | to sines selues cost to holdende. So wane

II. (Rückseite.)

dhe beschedhene wint'ware wedher vte | dheme hove varet so scholen se ene wedh' | becostigen. Somervare scholen eren p̄st' | selue becostigen beidhe vppe dheme wege | vnde in dheme houe . dhar enboun . so weli | ke houeschit beidhe som'ware vnde winter | ware ereme p̄stere don willet dhes sin se sel | ue weldich.

(4.) Van dhen stouen in dheme houe [Überschrift rot] Alle dhe stouen sunder dhen groten sto | uen dhe dhen winterwaren tobehoret . | dhe dhar sint in dheme houe dhe scholen | sin gemeine. Ou' dhe stoue dhe dhar is ge | heten dhe' kinde' stoue . is et dhat he ledhich | is . to dhe' tit also dhe beschedhene kinde' ple | get to drinkende . so geneten se is to orre blit | schap . mach he oc nicht ledhich wesen van | manichvoldicheit . so scholen se is entberen | to dhene tit dhor behof dhene gemenet . |

(5.) Von rechte tuschen mester | manne vnde knapen [Überschrift rot] Dhar en mest'man enen knapen entfet vppe wateruart to | nogarden . he ne mach ene nicht vorwisen. |

V. Übereinstimmung von R. und Wo. in Orthographie und Grammatik.

A. Orthographisches.

Die Orthographie der beiden Bruchstücke R. und Wo. ist eine von den Auswüchsen der mittelniederdeutschen Schreibung, wie sie die Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts zeigen, noch vollständig freie, für die folgende Charakteristika bemerkenswert sind:

1) V liuische pund . . . neges steht am Rande; lies: pund honeges.

2) N blau.

3) he ist ausgelassen.

1) Beide Bruchstücke schreiben durchweg *ei*, niemals *ey*. R.: *eine, meine, beidhent, gheit, achtein, negein, untfeit*; (daneben auch *e: menen, gemener, ene, clenode, twe, cledhere, neghen*); Wo.: *negein, beidhe*; Skra: *manichvoldicheit, gemeine*; (*bedhe, ben, sen, entve, gemenet, slet*).

2) Das auch in Handschriften des 13. Jahrhunderts schon häufig auftretende *gh* für *g* ist in Wo. und der Skra gar nicht, in R. sehr selten anzutreffen: *ghenen, ghenut, ienighe, dheghene, moghen, ghelt, bruttoghe, neghenen, neghen, neghesten, gheit*, also nur vor folgendem *e*.

3) In der Setzung von *k* und *c* stimmen R. und Wo. überein: *c* vor *a, o, u, l* und am Wortende; *k* vor *e*.

R.: *comen, cost, coke; clenode, cledhere; oc, sic. — kесе, spreken, makende, gelike, getrecke u. s. w.*

Wo.: *cale, wullencomen; clage. — kenebacken, gesteken, sprakelos, allerliken, bedecken*; Skra: *becostigen, comet, cundigen, cunen; entwiken, drinken.*

4) Beide Bruchstücke sind in der Anwendung von Abkürzungen sparsam; sie kennen nur den Strich für die Auslassung von *n* und der Silbe *de* in *unde* sowie das Häkchen für *er*.

R.: *dō, solē, kidelber, vñ; vad', mod', sund', docht', sust', vadt' scap.*

Wo.: *dhē, wūde, v'dhige, vñ; dhe', ou', brodh', w't, w'dhet, and'en, me', unge'n, v'dhe, v'dhing, silu'es, gelote'de*; Skra: *som', dhe', bete', prest', wedh', kinde', wint', w't, ande's.*

5) Beide Bruchstücke verwenden kein graphisches Mittel zur Bezeichnung des Umlautes *ö* und *ü*; *ö* kommt nur in R. vor in den Wörtern *göt* (Gut; zur Unterscheidung von *got, gode* 16, Gott) 16; 21; 23; 24; 24; 26; 28; *döt*, tut, 25; und *söster*, Schwester, 9, wo durch das übergesetzte *u* die richtige Form (*suster* 12) hergestellt ist.

6) Beide Bruchstücke bewahren im Gegensatz zu jüngerer Schreibung die Vokale *a, i, e* in Stellungen, wo sie später der Verdampfung ausgesetzt sind, rein.

R.: *scal, sal, alt, alderen; echtschap, blitschap, vormuntscap, vatterschap, witscap; van; aver; brudegam* (einmal *brudegome* 5); *siluer; self.*

Wo.: *schal; siluer; selue. — Skra: halden, sal, schal, selue, blitschap*; aber *manichvoldicheit*.

7) Beide Bruchstücke stehen in der Bewahrung der alten weichen Dentalspirans *dh* auf demselben altertümlichen Standpunkte. Beide setzen fast ausnahmslos in allen Formen des Artikels, des Demonstrativ- und Relativpronomens und den dazu gehörigen Adverbien *dh*.

R.: *dhe, dhen, dhes, dheme, dhat; dhit, dhessen; dhar, dhan.*

— Wo.: *dhe, dhen, dheme, dhere, dhat; dhan, dhar. — Skra: dhe, dhere, dhes, dhat, dheme, dhen; dhar.*

Ferner ist *dh* geschrieben in folgenden Wörtern:

R.: *antvordhen, badhestove, bedherfliken, bedhorven, beschedheneme, beidhent, brodher, dharf, dhenest, dhenken, dherde, dhinc, dhorch, dhudesch, dhydesch, edher, verdhinc, iodhoch, cledhere, ladhen, nedher, odher, redhen, redhelike, wedher, werdhen.* — Wo.: *bedhe, beidhe, beddecken, brodher, andhe' (?)*, *werdhe (?)*, *verdhing, vordherste, gesnedhen, werdhen.* — Skra: *dherde, beschedhen, wedher, beidhe, ledhich, dhor.*

Gegenüber diesem durchgängigen Festhalten an dem sprachgeschichtlich berechtigten *dh* können die wenigen Ausnahmen in R., die noch dazu auf einem Versehen Brotzes beruhen mögen, nicht ins Gewicht fallen. Es sind folgende vereinzelt Fälle:

R.: *aldus* (Vorwort), *de* (3), *dessen* (5), *beschedene* (14), *iodoch* (16; aber *iodhoch* 21, 28), *dode* (20, 21, 25).

In Wo. und in der Skra findet sich kein Beispiel für *d* statt *dh*.

Auffallend ist, dass Wo. einmal (5) *andhe(re)* schreibt, wogegen gleich darauf (6) *anderen* steht, wie auch in R. (21) dies Wort in Übereinstimmung mit sonstigen älteren mnd. Denkmälern, die im übrigen *dh* bewahrt haben, mit *d* geschrieben wird.

Hervorzuheben wäre schliesslich, dass kein einziges Mal *dh* an falscher Stelle vorkommt, was in jüngeren Handschriften (14. Jahrh.) sehr häufig ist, und ebensowenig ein *th* an Stelle von *t*.

8) Als orthographische Eigentümlichkeit muss noch das mehrmalige Vorkommen von *y* für den altsächsischen Diphthongen *iu* in R. hervorgehoben werden:

dhyclesch (Vorw.) neben *dhudesch* (Vorw. und 1); *lyde* (23) neben *spellude* (10); *cysset* (24); *gýt* (5) ist ein verbesserter Schreibfehler für *göt*. In Wo. findet sich kein Beispiel für *y*.

9) In Bezug auf die Schreibung des *sch*-lautes stimmen beide Bruchstücke insofern nicht ganz überein, als R. *sch* und *sc* verwendet, während Wo. nur *sch* kennt (*schal, scholen, schele, schinen*; Skra: *liuische, scholen, schal, beschedhen, hoveschit, blitschap*).

Die Verteilung von *sch* und *sc* regelt sich in R. in der Weise, dass vor *e, i, r* und im Auslaut *sch*, sonst *sc* gesetzt wird: *beschedene, schinken, schichtinge, beschreuen, dudesch*; — *scap* (in *echt—, wit—, vormunt—, vatder—*), *scal, sconen, sculderen*; aber auch *blitschap* und *schotelen*.

B. Grammatikalisches.

Auch in grammatikalischen Eigenheiten stimmen R. und Wo. zueinander.

1) Beide gebrauchen in der 3. sg. praes. unsynkopierte Formen

R.: *bekennet, blivet, breket, entvellet, geuet, heuet, comet, cysset, ladhet, lustet, maket, stervet, vellet, volget, vorlovet* (daneben die

selteneren Formen: *bekent, tret, wert, untfeit* und die bindevokallos gebildeten *gheit, dot*.

Wo.: *blivet, seget; wert, dot, slet*; Skra: *comet, vindet, tobeshoret; entfet*.

2) In der 3. pl. praes. schwanken beide Bruchstücke zwischen den Formen auf *—et* und *—en*.

R.: *boret* (öfter), *hebbet, comet, tredet, willet; gat*; — *bedhorven, dhenken, hebben, treten, werdhen; don*; — ausserdem die Praeteritopraesentia *solen, moghen*; — *bliven* (18), *vorstan* (21) und *willen* (18) sind wohl als Konjunktive aufzufassen; *sin* (2, 21) steht als Konjunktiv neben dem Indikativ *sint* (Vorw.; 6; 29), scheint aber auch für *sint* eingetreten zu sein (Vorw. am Ende; 4: *dhe dhar vrunt to sin*).

Wo.: *werdhet; schinen; scholen; sint*. — Skra: *varet, willet, pleget; geneten* (Konj.?).

3) Ebenso weisen die Deklinationsformen beider Bruchstücke keine Abweichungen voneinander auf.

R.: dt. sg. *eme, eneme, dheme, weme, ereme, sineme, halveme, gödeme, beschedheneme*; aber *torfhachtegen* (23).

Wo.: *dheme, eneme*; aber *sinen* (?) (6).

4) Übereinstimmend ist auch in R. und Wo. die Behandlung der Negation. Beide Bruchstücke verwenden noch in der Mehrzahl der Fälle die zweigliedrige Negation.

R.: *enedharf man nicht* (3); *nemanne negein* (8); *ne sal neman* (9); *nesal man nicht* (13); *ne sal nicht mer hebben* (14); *ensal neman* (14); *nicht to svar ne si* (16); *ne sal negenerhande dhinc* (20); *neghenen vormunden ne cyset* (24); *ene breket negein stades recht* (30); ohne *ne*: *sal man nemanne* (12); *sal nemene* (8).

Wo.: *negein hot beddecken nemach* (2); *nicht behuden nemach* (3). — Skra: *negein man ne sal* (3); *he ne mach ene nicht vorwisen* (5).

Aus diesen Zusammenstellungen geht mit genügender Deutlichkeit eine so grosse Übereinstimmung in Orthographie und Grammatik zwischen R. und Wo. hervor, dass man die Niederschrift beider in die gleiche Zeit setzen muss. Aus welcher Zeit die Bruchstücke stammen, soll der folgende Abschnitt nachzuweisen versuchen.

VI. Zeitbestimmung der Niederschrift der Bruchstücke

R. und Wo.

Um die Zeit der Niederschrift von Wo. und des Originals von R. genauer zu bestimmen, haben wir ausser dem paläographischen nur das orthographische Kriterium. Denn die gramma-

tikalischen Formen des mnd. bieten in dem grösseren in Frage kommenden Zeitraum zu wenig Unterschiede, als dass man aus ihnen einen sicheren Schluss auf die Entstehungszeit ziehen könnte.

Nach seinem paläographischen Charakter stammt das Wolfenbütteler Bruchstück noch aus dem 13. Jahrh.

Aus den auf der beigegebenen Tafel unter 4 und 5 zusammengestellten Nachbildungen der Anfangszeile von R. und zweier Zeilen von Wo. ist zu ersehen, dass das Original von R. zwar nicht mit Wo. zu einer Handschrift gehört haben kann, wohl aber, dass es auch noch aus dem 13. Jahrh. stammen muss; vielleicht darf man die Schrift von R. wegen des zierlicheren Duktus für die jüngere halten. Die Schrift des Wolfenbütteler Bruchstückes zeigt aber eine auffallende Ähnlichkeit mit der Schrift der älteren Nowgoroder Skra (Tafel, Nr. 3) und dem lateinischen Texte des Jaroslaw-Vertrages (Tafel, Nr. 1); man vergleiche z. B. das Wort *wint'ware* in 3 und 5 und die Form des *g* in 1, 3 und 5. Nach Höhlbaum (Hans. U.-B. III, S. 359) „gleichens die Schriftzüge der Skra so sehr denen des Dokuments vom J. 1268, dass die Aufzeichnung demselben Schreiber und dem Zeitpunkte 1268, 1269 zugewiesen werden kann“.

Leider sind die Facsimilia 1 und 3 auf unserer Tafel nicht umfangreich genug, um eine genaue Vergleichung aller Einzelheiten der Schrift zu ermöglichen; ich meine aber, der Hinweis auf die Formen der Buchstaben *b*, *l* (beide mit einer leichten Verdickung am oberen Ende des Schaftes), *g*, *s*, *p*, *t*, *st* müsse genügen, um die Gleichzeitigkeit der beiden Schriftstücke sicherzustellen, wenn man auch hinsichtlich der Identität der Schreiber Höhlbaum nicht beizupflichten geneigt sein sollte. Der deutsche Text des Jaroslaw-Vertrages (Nr. 2) scheint mir dagegen im allgemeinen Charakter der Schrift und in mehreren Einzelheiten (*v*, *w*, *d*) stärker von 1 und 3 abzuweichen. Die Ähnlichkeit der Schriftzüge von 5 und 3 mit 1 gibt uns nun aber eine erwünschte Möglichkeit ihrer Datierung: sie müssen beide mit 1 ziemlich gleichzeitig, also etwa um 1270 geschrieben sein.

Mit diesem Urteil der Paläographie stimmt aufs beste die Orthographie. Diese weist durchaus auf das 13. Jahrh. Ich werde das durch Vergleichung unserer Bruchstücke mit anderen gleichzeitigen Handschriften zu erhärten versuchen. Dabei können aber begreiflicherweise nur Schriftstücke in Betracht kommen, die in der Gegend verfasst sind, wo das Wisbyer alte Stadtrecht aller Wahrscheinlichkeit nach aufgezeichnet ist, nämlich entweder in Wisby selbst oder in dessen Nähe. Aus Wisby selbst haben wir leider keine anderen deutschen Urkunden als das etwa 1350 aufgezeichnete Wisbysche Stadtrecht. Dieses weicht aber in der Orthographie bedeutend von R. und Wo. ab, indem es überall die bekannten Spuren jüngeren Schreibgebrauches und ausserdem

besondere Eigentümlichkeiten aufweist. So hat es fast durchweg *gh* vor *e*; *ey* statt *ei*; *d* statt *dh*¹⁾; die Umlaute von *o* und *u* sind als *ö* und *y* mit Regelmässigkeit durchgeführt (z. B. *bröder*, *vöghede*, *börghere*, *möghen*, *böten*, *mördersche*, *dörliken*, *nömen*, *nöden*, *stöten*, *vördere*, *vorbört*, *inghedöme*, *upspören*, *böddel*; *vormyndere*, *lychtere*, *syllen*, *vorvlychtig*); *y* (lautlich = langem *ü*) vertritt zugleich das altsächsische *iu* (*lyde*, *dydesch*, *untvlyt*, *scyd*, *tyghen*, *tyt*, *dyfte*, *vorlyst*) und drückt auch verdumpftes *i* oder *e* aus in *syilver*, *sylyf*, *wyste*; ferner wird *z* an Stelle von *s* gebraucht (z. B. *zal* = *sal*, *zollen* = *sollen*) und *th* an Stelle von *t* (*thid* = *Zeit*).

Die übrigen auf Wisby bezüglichen Urkunden des 13. und 14. Jahrh. sind alle in lateinischer oder schwedischer Sprache abgefasst und geben deshalb kein geeignetes Material zur Vergleichung. Wohl aber sind uns einige mittelniederdeutsche Schriftstücke aus dem in Frage kommenden Zeitpunkte erhalten, als deren Entstehungsort Wisby zwar nicht urkundlich nachgewiesen, aber mit grösster Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann. Es sind dies der Vertrag des Nowgoroder Fürsten Jaroslaw mit den deutschen und gotländischen Kaufleuten vom J. 1269 und die beiden ältesten Fassungen der Nowgoroder Skra.

Der Vertrag ist öfter gedruckt in deutschen, russischen und schwedischen Urkundensammlungen (Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. d. D. Hansa II, S. 95 ff.; Tobien, Sammlung krit. bearb. Qu. d. Gesch. d. russ. Rechts I (1844); Bunge, Liv-, Esth- u. Curl. U.-B. I, S. 518 ff.; Urk.-Buch d. St. Lübeck I, S. 299 ff.; K. E. Napiersky, Russ.-livl. Urk., St. Pet. 1868; Sverges Traktater med främmande magter I, Stockh. 1877, S. 229 ff.; Hansisches Urkundenb. I, S. 233 ff.). Ich zitiere nach der letztgenannten Ausgabe.

Die einzige uns erhaltene Hs. des Vertrages befindet sich in Lübeck; es ist aber bei der Bedeutung Wisbys für die Vermittlung des deutschen Handels mit Nowgorod und Livland und bei der bekannten, die politischen und Handelsinteressen der deutschen Kaufleute in der Ostsee beherrschenden Stellung der deutschen Stadtgemeinde in Wisby und der dort bestehenden Gesellschaft „des gemeinen Kaufmanns“ von vornherein wahrscheinlich, dass der Vertrag in Wisby entworfen ist und das ursprüngliche Original auch dort aufbewahrt wurde.

Auch für die noch dem 13. Jahrh. zugeschriebenen beiden Fassungen der Nowgoroder Skra, die ältere und jüngere, ist mit grösster Wahrscheinlichkeit Wisby als Entstehungsort anzunehmen. Für die Fahrten des deutschen Kaufmanns nach Nowgorod bildete Wisby eine unvermeidliche Station; bis zu dem Rechtszugs-

1) Die meines Wissens einzige Ausnahme *dhe* (S. 161) kann nur ein Schreibfehler sein.

streit zwischen Wisby und Lübeck im J. 1293 (s. Hanserezesse I, S. 30 ff.) war ersteres der unbestrittene Oberhof für den Rechtsgang in Nowgorod; Wisby wurde als Mutterstadt der im Peterhof in Nowgorod sich bildenden deutschen Kolonie angesehen; in der Marienkirche zu Wisby wurden in einer Kiste die Überschüsse des Nowgoroder Peterhofes aufbewahrt; der Eingang der alten Skra, dass „van ganceme rade unde van eneme gemenen wilcore dhere wisesten van allen steden van dhutsche lande“ das Recht des Hofes in Nowgorod aufgeschrieben wurde, weist auf die Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns in Wisby als Quelle dieses Statuts hin¹). Auch die Bezeichnung Skra, wie vielleicht auch sonstiger Wortgebrauch (z. B. *stevene*), macht die Abfassung in nordisch sprechender Umgebung wahrscheinlich.

Für die jüngere Skra kommt neben Wisby freilich auch Lübeck als Entstehungsort in Betracht; im § 31 (nach der Zählung im Abdrucke der Rigaer Hs.) wird „over se“ erklärt als „die Länder, *de of dhessid lieget*, die diesseits (der Ostsee) liegen“. Das konnte, worauf schon Frensdorff (D. stat. Recht d. D. Kaufl. in Nowgorod; Abh. d. Gött. G. d. Wiss. Bd. 33, S. 32) aufmerksam gemacht hat, nur im Westen der Ostsee gesagt werden. Dieser Passus ist also sicher in Lübeck formuliert; deshalb könnte aber doch die ganze jüngere Skra, die aus der älteren Skra und den neuen, meist dem Lübschen Rechte entnommenen Zusätzen zusammengewachsen ist, (doch) in Wisby geschrieben sein.

Im folgenden stelle ich die orthographischen Eigenheiten der meiner Meinung nach in Wisby niedergeschriebenen Urkunden zusammen.

I. Urkunde des Fürsten Jaroslaw von Nowgorod (1269 März, s. Hans. U.-B. I, Nr. 665, S. 233 ff.).

- a) Die Urkunde kennt kein *gh*;
- b) ferner kein Beispiel für *ey*;
- c) in *olden* (öfter) und *olderman* zeigt sich die Verdampfung von *a* vor *ld*, die aber in *halden*, *behalden*, *walt*, *gewalt* unterblieben ist; auch wird *sal* und *schal* geschrieben und immer *van*;
- d) durchweg ist richtig *dh* geschrieben, wo es die sprachliche Regel verlangt; nur selten, im ganzen 28 mal gegen 158 *dh*, steht *d* in: *dat* 234, 23; 235, 18; *darf* 234, 30; *der* 234, 30. 31. 32; *dere* 235, 3; *den* 234, 33; *deme* 234, 36. 43; *des* 234, 5. 41; 235, 10; *vorderen* 234, 22. 41; *dar* 234, 3. 3; 235, 1. 1. 2. 4. 5. 32; *da* 235, 32; *weder* 235, 15; *Dutsgen* 235, 3. *Dudeschen* 234, 36. 42.
- e) durchstrichenenes ϕ findet sich einmal in *sønen* 234;

¹) Vgl. Björkander, Till Visby stads äldsta historie, S. 80.

- f) die 3. sg. praes. zeigt unsynkopierte Formen in *comet, heuet, nemet, dreget*;
 g) für doppelte Negation sind folgende Beispiele Belege: *neheuet nicht; nehebbet nicht; ene sal nicht ensetten; nicht nemogen; nicht ene dreget*.

II. Älteste Nowgoroder Skra, ca. 1268¹⁾ (Sartorius-Lappenberg II, 16 ff. u. 713; U.-B. d. St. Lübeck I, 700 ff.).

- a) Die älteste Skra kennt kein *gh*;
 b) ebensowenig ein Beispiel für *ey*;
 c) neben *olden, olderman* wird *gehalden, enthalden* geschrieben; auch *geselschap, oldermanschap, blitschap, aver*;
 d) ganz regelmässig wird *dh* geschrieben im Artikel und Demonstrativpronomen, ferner in den Wörtern *dhutsch, perdh, wedher, dherde, dharf, schadhe, verdhinc, edh, werdhen, Dhortmunde, verdhen, odher, dhor, beschedhenen, ledhich*; die ganz vereinzelt Ausnahmen: *schade, alduz, degedingen* kommen als mögliche Schreibfehler nicht in Betracht; *dh* steht auch in *antworthe, hofwardhe; th* in *—varth, vorth, vorthmer*;
 e) von dem durchstrichenen *o* macht die Hs. ziemlich häufigen Gebrauch, in dessen Wiedergabe Sartorius genauer ist als der Abdruck im Lübecker U.-B.: *behøret, sōkende, vøren, nōden, cōne, hōlt, hōret, lōset, slōtele*; *y* für *ü* steht nur in *Ny* (= Newa);
 f) die 3. sg. praes. zeigt unsynkopierte Formen in: *blivet, hevet, vindet, comet, veret*;
 g) die doppelte Negation ist noch durchaus die ausnahmslose Regel²⁾: *negein man ne sal 3; he nemach in nicht vorwisen 4. 4; ne heuet de hofwarde negeine schult an 7; neman ne sal copen 8*.

III. Jüngere Nowgoroder Skra, Lübecker Exemplar (Sartorius-Lappenberg II, 16 ff. u. 200 ff., U.-B. der St. Lübeck I, 703 ff.).

Mit der älteren Skra teilt das Lübecker Exemplar 1) den Mangel an *gh*; 2) die unsynkopierte Formen des 3. sg. praes. *nemet, komet, valdet, bringet*. Dagegen weicht es in folgenden Punkten ab:

- a) *ey* (statt *ei*) tritt vereinzelt auf: *eyne, gemeyne, teyn, beyde*;

¹⁾ Über diese Zeitbestimmung s. Höhlbaum im Hans. U.-B. III, 359 (vgl. oben S. 514) und Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1872, 180 f.

²⁾ Die Zahlen beziehen sich auf die §§ in dem Abdruck der Rigaer Hs. der jüngeren Skra in d. Acta univ. Dorp. 1893.

- b) auffallend ist ziemlich häufiges *y* an Stelle von *u* (= *iu*, *û*): *vernyet*, *vertyget*, *vorlyset*, *Ny*, *tych*, *syke*, *dyve*, *dydesch*, (~~*versymen*, *vorrymen*~~) *to nyden*, *overtygen*;
- c) das alte *dh* ist bis auf drei Fälle (*dhe* Sart.-L. S. 18 u. 26, *dhes*, S. 19), die sämtlich dem älteren Bestandteil der Skra angehören, vollständig geschwunden und durch *d* ersetzt; dagegen zeigen sich schon Spuren des jüngeren *th* in *thit* (Zeit) und *vorthyen*;
- d) die doppelte Negation kommt zwar noch vor, aber doch seltener als die an ihre Stelle getretene einfache; von im ganzen 49 negierten Sätzen haben 19 die doppelte Negation bewahrt (§¹) 4. 4. 7. 15. 17. 24. 24. 35. 36. 36. 37. 40. 43. 45. 46. 48. 51. 52. 53); in dem mit der älteren Skra identischen Teile (§ 1—8) steht 3 mal doppelte, 2 mal einfache Negation.

IV. Jüngere Nowgoroder Skra, Rigaer Exemplar (hg. von Schlüter in den Acta univ. Dorpatensis, 1893).

Über die Orthographie habe ich in dem Vorwort gehandelt. Darnach nimmt die Rigaer Handschrift, die nach Frensdorff (Das statut. Recht d. d. Kaufleute in Nowgorod, Abhh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1886, Bd. 33, S. 28—31) aus dem J. 1296 stammt, eine mittlere Stellung zwischen der ältesten Skra und der Lübecker Hs. der jüngeren Skra ein.

- a) *gh* findet sich auffallenderweise nur in dem vorderen, der älteren Skra entsprechenden Teile, und zwar fast ebenso häufig als *g*; im zweiten Teile steht es nur einmal im Anfange;
- b) *y* kommt nur im Diphthongen *ey* vor, auf den ersten Seiten häufiger als später;
- c) im Anfange ist *a* vor *ld* bewahrt: *halden*, in den späteren Teilen dagegen zu *o* verdumpft: *holden*, *manichvoldicheyt*, *voldet*, doch heisst es auch in den ersten §§ immer *olderman*.
- d) *dh* ist verhältnismässig noch recht häufig; doch besitzt der Schreiber, wie die Korrekturen beweisen, keine rechte Sicherheit mehr in der Anwendung; *th* zeigt sich vereinzelt in *rathmanne*;
- e) die unsynkopierte Formen der 3. sg. *peaes*. *breket*, *comet*, *becket*, *bliuet*, *nemet*, *spreket*, *veret*, *vorleset*, *vorsaket* entsprechen den vorhin genannten der älteren Skra;
- f) in der Erhaltung der doppelten Negation stimmt das Rigaer Exemplar in dem mit der älteren Skra gemeinsamen Teile (§ 3. 4. 4. 7. 8) überein; in den übrigen §§ hat es etwas

¹) Die Zahlen beziehen sich auch hier auf die §§ der Rigaer Handschrift.

häufiger als die Lübecker Handschrift, nämlich an 25 Stellen, die ältere Art der Negation bewahrt.

V. Jüngere Nowgoroder Skra, Kopenhagener Exemplar (hg. von H. Behrmann, *De Skra van Naugarden*, Copenhagen 1828).

Die Ungenauigkeit des Abdruckes bei Behrmann lässt zwar die orthographischen Einzelheiten der Hs. nicht überall mit der wünschenswerten Deutlichkeit erkennen, doch treten folgende Punkte als charakteristische Eigenheiten genügend hervor:

- a) *gh* ist am Anfang selten, später häufiger;
- b) *y* in Diphthongen *ey*: *teyn*, *geyt*, *sleyt*, *beydent*;
- c) auch R. kennt noch *ald* in *halden* neben *manichuoldicheit*; im Anfange steht *olderman*, später stets *alderman*;
- d) *dh* in den ersten 27 §§ noch 54 mal gegen 152 *d*; von § 28 an nur noch 9 mal; *th* vereinzelt in *tho*, *thiet*, *meth*, *werth*, *thut*, *rath*, *dath*, *schothen*, *then*, *rathman*;
- e) in den unsynkopierten Formen der 3. sg. (comet) stellt sich K. zu den anderen Handschriften
- f) und bewahrt auch wie das Rigaer Exemplar in den mit der älteren Skra stimmenden ersten 27 §§ stets die doppelte Negation; in den übrigen Abschnitten steht sie 21 mal, also beinahe ebenso häufig als in Rig. und häufiger als in Lüb.

Vergleichen wir nun die Orthographie der Wolfenbütteler und Rigaer Bruchstücke mit den fünf auf ihre Schreibung geprüften Denkmäler, so ergibt sich eine so grosse Übereinstimmung im ganzen und im besonderen, dass sich daraus auf einen nach Ort und Zeit nicht allzu weit auseinanderliegenden Entstehungsmittelpunkt für sie schliessen lässt.

- a) Das ältere *ei* herrscht ausschliesslich in R. und Wo., im Verträge Jaroslaws und in der älteren Skra; jüngerer *ey* dagegen findet sich in den 3 Rezensionen der jüngeren Skra.
- b) *gh* an Stelle von *g* ist nicht vertreten in Wo., Jarosl., der älteren Skra und dem Lübecker Exemplar der jüngeren Skra; dagegen tritt *gh*, wenn auch selten, in R. auf und wird häufiger in j. Skra Rig. (besonders im vorderen Abschnitt) und in j. Skra Kop.
- c) Die Lautverbindung *ald* hat sich in Wo. und R., Jarosl., der älteren Skra und allen drei Hss. der jüngeren Skra erhalten, doch zeigt sich daneben in Lüb. und Rig. auch schon *old*; in *oldermann* ist die Verdampfung bereits in Jarosl. und der älteren Skra eingetreten; die Kop. Hs. schreibt im zweiten Teile *alderman*¹⁾.

¹⁾ In der Urkunde von 1263 (Hans. U.-B. I, S. 208) ist *a* vor *ld* und *lt* erhalten in *aldermanno* und *Saltwedele*.

- d) In der Anwendung der unsynkopierten Formen der 3. sg. praes. stimmen alle Handschriften mit Wo. und R. überein,
- e) ebenso in der Bewahrung der doppelten Negation, an deren Stelle aber in den Hss. der jüngeren Skra in der Mehrzahl der Fälle bereits die einfache Verneinung getreten ist.
- f) Besonders charakteristisch ist das Verhältnis der einzelnen Handschriften in der Wiedergabe des alten *dh*. Mit der fast ausnahmslos richtig durchgeführten Setzung des *dh* in Wo. und R. stimmen Jarosl. und die ältere Skra so gut überein, dass man schon aus diesem Kriterium allein auf gleichzeitige Abfassung zu schliessen sich berechtigt fühlen möchte. Die Hss. der jüngeren Skra erweisen sich durch mehr oder weniger häufiges Eindringen von *d* an Stelle von *dh* als jünger, und zwar würden sie sich, wenn es erlaubt wäre, allein auf diese Orthographie eine relative Altersbestimmung zu gründen, in folgende chronologische Ordnung stellen: den ersten Platz würde die Rigaer, den zweiten die Kopenhagener, den dritten die Lübecker Hs. einzunehmen haben. Damit stimmt aufs beste, dass in dieser Reihenfolge auch das Vorkommen des *th* (an Stelle von *t*) zunimmt.
- g) Als für die einzelnen Hss. bemerkenswerte Eigenheiten mögen noch die in Jarosl. und der älteren Skra vorkommenden durchstrichenen ϕ und das in der älteren Skra selten, in der Lüb. Hs. der jüngeren Skra häufiger auftretende *y* an Stelle von langem *ü* (as. *iu*, mnd. gewöhnlich *u* geschrieben) erwähnt sein; beide Schreibungen weisen meines Erachtens in Verbindung mit den oben (S. 515 f.) geäußerten Erwägungen auf einen Ort, wo nordischer Schreibgebrauch seinen Einfluss üben konnte. Das *y* für deutsches langes *ü* ist z. B. in der Schreibung des Ortsnamens Lübeck in den nordischen Quellen durchaus Regel. Der Name der Stadt wird 1163 (Urk. Heinr. des Löwen, Hans. U.-B. I, Nr. 15) noch *Luibyke* geschrieben, wie in derselben Urkunde auch noch *Luidolfus* mit *ui* vorkommt; bei Arnold, Chron. Slav. V, 1 und ö. vertritt *yu* (*Lyubeke*) den *ü*-laut. Sonst aber herrscht in den in Deutschland geschriebenen Urkunden des 13. Jahrh. die Schreibung mit *u* (vgl. die im Ortsverz. zum I. Bande des Hans. U.-B. gegebenen Zitate); die in den nordischen Reichen ausgestellten Urkunden dagegen geben das *ü* des Namens fast immer mit *y* wieder (vgl. die Urk. bei Sartorius-Lappenberg II, S. 133, 135, 138, 139, 145, 150, 151 u. w. und im Hans. U.-B. I, Nr. 356, 401, 565, 818); selten findet

sich dies *y* auch in norddeutschen Urkunden¹⁾ (vgl. z. B. *Lybecensisibus* in einer Mindenschen Urkunde vom J. 1256 bei Sartorius-Lappenberg II, S. 74). Das durchstrichene ϕ kommt meines Wissens nur in Orten vor, die Beziehung zum Norden hatten (vgl. Crull im Nd. Jahrbuch 1877, S. 1 ff., Koppmann in der Einl. zu den Hanserezessen III, S. X und Schröder in d. Germania 19, 118).

Mit Hülfe dieser aus verschiedenen orthographischen Eigenheiten gewonnenen Kriterien können wir nun meines Erachtens mit ziemlicher Sicherheit das Wolfenbütteler und das Rigaer Bruchstück des Wisbyschen Stadtrechts als gleichzeitig niedergeschrieben ansehen mit dem Verträge zwischen den Deutschen und Gotländern und Jaroslaw vom J. 1269 und mit der älteren Nowgoroder Skra. Diese beiden zum Vergleich herangezogenen Denkmäler setzt, wie schon S. 514 erwähnt, Höhlbaum aus paläographischen Gründen in dieselbe Zeit²⁾, ebenso, ihm sich anschliessend, Frensdorff (Stat. Recht I, S. 6). Die Hss. der jüngeren Skra stammen aus paläographischen und sachlichen Gründen frühestens aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrh. und lassen den Abstand von jenen älteren Denkmälern deutlich auch in der Orthographie erkennen.

Es mag zum Schluss dieses Abschnittes noch auf zwei in den Kreis der untersuchten Schriftstücke fallende Urkunden hingewiesen werden, die zwar in lateinischer Sprache abgefasst, doch vereinzelte deutsche Wörter enthalten und durch diese uns die gewonnenen Ergebnisse bestätigen helfen. Es sind dies:

1) die Forderungen der deutschen und gotländischen Kaufleute für den Verkehr mit Nowgorod (Herbst 1268), Hans. U.-B. I, Nr. 663, S. 229 ff.;

2) Güterverzeichnis aus den Jahren 1288—1311 (Sartorius-Lappenberg II, S. 156 ff.).

Die deutschen Wörter, meist Eigennamen, bieten in beiden Schriften mit einer Ausnahme nur *g*; 1: *Aldagen, Engera, Geste-*

¹⁾ Die von Koppmann, Hanserezesse III, S. X aus Nr. 13 und 126 angeführten Beispiele (*stykke, thychniss, Lybeke; byssen, lyde, ratlyde*) stammen aus Reval und Wisby; mit Nr. 13 vgl. das in Lübeck geschriebene Exemplar des Rezesses (H.-R. I, Nr. 212), das nur *u* bietet.

²⁾ Auf ein noch höheres Alter der älteren Skra könnte man schliessen aus der Bewahrung des in offener Stammsilbe stehenden älteren *i* in *wilik, wiliker, wilikes, ime*, an dessen Stelle im Verträge Jaroslaws durchweg das jüngere allgemein mnd. *e* (*eme, ere, ereme, eres*) erscheint; doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Skra uns nur in der Abschrift eines noch älteren Originals vorliegt, aus dem die Formen mit *i* in archaischer Schreibung beibehalten sein könnten. Übrigens kommen solche Formen mit *i* vereinzelt auch sonst noch in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. vor (z. B. in der Urk. vom J. 1272 im U.-B. d. St. Hildesheim I, Nr. 339 *iren* neben *eres*).

velt, *Nogardia*, *Ritsagen*, *Gotlandia*; 2: *Gerardus* (daneben auch *Gherhardus* S. 159), *Gotlandia*, *Nogarden*, *Ryga*, *ungelt*, *oldagische ze*; 1. hat in *Dhrelleborch* *dh* erhalten, während das jüngere Stück *Warendorp*, *Detmarus*, *Fredericus*, aber immer *lodhia* und einmal die Unsicherheit im Gebrauche des veralteten *dh* verratend *phacedhach* (S. 158) = *Paschedach* (S. 157) schreibt; 1. kennt die durchstrichenen *o* und *u* in *Berkϕ* und *Nϕ*; 2. setzt *y* in dem Ortsnamen *Lyne* (S. 157) = *Lune* (S. 159). Die Orthographie von 1. stimmt aufs genaueste zu der des Vertrages mit Jaroslaw von 1269, die Schreibung von 2. mit der der jüngeren Skra-rezensionen.

VII. Exkurs über die Geschichte des mnd. *dh*.

Obwohl ich an der für die Niederschrift unserer Bruchstücke gewonnenen Zeitbestimmung nicht zweifele, möchte ich doch zur Festigung des Ergebnisses meiner Untersuchung, wenn auch nur in kurzem Umriss, die wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der Orthographie der niederdeutschen Dentalspirans hier vorführen, weil deren Behandlung durch die Schreiber sich mir als ein besonders zuverlässiges Kriterium erwiesen hat. Bekanntlich entspricht das mittelniederdeutsche *dh* dem altsächsischen *th*, für das in den Heliandhandschriften *th*, *ϥ* (selten *ϥh* und *dh*) und in nachlässiger Schreibung auch *d* gebraucht wird. Die jüngeren kleineren altniederdeutschen Denkmäler kennen fast nur das *th*, das auch in den Glossensammlungen¹⁾, den lateinischen Urkunden, den Werken der Historiker und den Rechtsbüchern²⁾ des X., XI. und XII. Jahrh. die Regel ist.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. setzt sich an Stelle des *th* ziemlich allgemein *dh* durch, das übrigens auch früher schon neben *th* vorkommt; dieses *dh* wird dann im Anfange des 14. Jahrh. durch *d* abgelöst. Der allmähliche Übergang lässt sich z. B. sehr gut aus der dreifachen Überlieferung des Lehnsregisters Luthards von Meinersen vom J. 1226 (abgedr. bei Sudendorf, Urk.-B. d. Herz. v. Br. u. Lüneb. I, S. 7 ff.) erkennen. Das erste Exemplar, von mehreren Händen zwischen 1220 und 1250 geschrieben, hat noch *th* in den Ortsnamen *Threure*, *Lindethe*, *Muthen*, *Thingelstide*, *Thitene*, *Muthwede*, *Thornede*, *Thitbehtestorp* und mehreren auf *—rothe*, schreibt daneben zwar auch *d* statt *th* in *Adelardus*, *Adelheidis*, *Rodericus* und Ortsnamen auf *—dorp* und *—rode* und ungenau *Tromelinge*, *Rotlekesbutle*, *Welete*, *—torp* mit *t* statt mit *th*, aber niemals *dh*. Das zweite

¹⁾ z. B. in den Marienfelder Glossen bei Sievers u. Steinmeyer, Ahd. Gl. III, S. 421.

²⁾ z. B. in den lat. Statuten von Soest (12. Jahrh.) bei Seibertz, U.-B. Westfalens I, 48: *frethelos*, *rathe*, *gerathen*, *vrethepenninge*.

Exemplar, aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., hat schon durchweg *dh*: —*dhorp*, —*rodhe*, *Dhreure*, *Lindedhe*, *Mudhen*, *Dhittene*, *Dhromelinge*, *Dhornede*, *Weledhe*; *Adhelardus*, *Adhelheidis* u. s. f. Der Schreiber des dritten, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. stammenden Exemplars verrät freilich seine Abhängigkeit von einer älteren Vorlage durch vereinzelte Beibehaltung des *th* (*Thingelstede*, *Dornethe*), kennt auch noch die Schreibung mit *dh* (*Dhornede*, *Lindedhe*, *Mudhen*, *Widhe*), folgt aber doch in der im grossen und ganzen durchgeführten Setzung des *d* in —*dorp*, —*rode*, *Dreure* u. s. w. der zu seiner Zeit schon üblichen Orthographie.

Ebenso deutlich kann man die Entwicklung von *th* durch *dh* zu *d* bei der Verfolgung eines einzelnen Namens durch eine Reihe von Urkunden desselben Gebietes beobachten. So wird der heutige Ort *Uehrde* im Urk.-B. der St. Braunschweig von 1204 bis 1268 *Urethe*, *Urithe*, *Urethen* geschrieben; von 1289—1320 *Uredhe*; von 1306—1320 und später *Urde* (*Urede*).

Feste chronologische Grenzen lassen sich begrifflicherweise nicht ziehen. Man hat mit dem Fortleben altgewohnter Schreibgebrauches, aber auch mit dem plötzlichen Eindringen der neuen Orthographie etwa beim Wechsel des Schreibers zu rechnen. Landschaftliche Unterschiede machen sich geltend, indem beispielsweise die an das mitteldeutsche Gebiet grenzenden Teile Niedersachsens früher zum *d* übergehen als die weiter nördlich gelegenen.

Eine kurze, selbstverständlich auf Vollständigkeit in keiner Weise Anspruch machende Durchmusterung der wichtigsten Urkundensammlungen und anderer Denkmäler mag zu diesen Bemerkungen das Beweismaterial liefern.

1. Hildesheim. Deutsche Urk. vom J. 1272 (U.-B. d. St. Hild. I, Nr. 339) hat nur *dh*. — Die nächste deutsche U. vom J. 1300 (Nr. 545) hat noch meist *dh*, daneben aber auch *d* (*def*, *dre*, *des*, *dene*, *deghedinghe*, *desse*, *dicke*) und, woraus die zunehmende Unsicherheit des Schreibers ersichtlich wird, vereinzelte falsche *dh*: *landhes*, *avendhe*, *dhegedinghe*, *haldhen*. Während die aus ziemlich derselben Zeit stammenden Urkunden Nr. 556 (1302), Nr. 605 (1309), Nr. 615 (1310), Nr. 616 (1310) nur *d* aufweisen, hat die Nr. 622 (1311) noch ziemlich viele *dh*, freilich auch falsche (*aldhe*, *vogedhes*, *gesindhe*, *bodhe*, *antwortdhen*, *heddhen*, *wordhen*, *avendhe*, *dhegedhinghe*).

2. Braunschweig-Lüneburg. (U.-B. d. Herz. von Braunschweig u. Lüneburg, hg. v. Sudendorf, I, Hann. 1859.) Die älteste deutsche Urkunde (I, Nr. 146) vom J. 1296 hat neben überwiegendem *dh* auch schon *d*; I, Nr. 169 vom J. 1302 bietet bereits kein Beispiel mehr für *dh*; ganz vereinzeltes *dh* in Nr. 189 (v. J. 1306) und in Nr. 190 (1306); Nr. 195 (v. J. 1307) hat

dh in den Formen des Artikels, *gnadhe*, *manedhe*, *redhe*, aber stets *dat*, *desse*, *dusent*; Nr. 196 mit Nr. 195 gleichen Inhaltes und fast gleichen Wortlautes hat ausser *gnadhen* kein *dh* mehr; dagegen findet sich in Nr. 216 (1311) noch überwiegend *dh*, obwohl die Sprache mitteldeutsch ist; Nr. 264 (1315) bietet noch einige *dh* (*dhe*, *dhenen*, *dhenst*; aber auch falsch in *dhun*, *ludhe*. Vereinzelt schleppt sich das *dh* noch fort; vgl. Nr. 279 (1315), Nr. 287 (1316), besonders in Eigennamen: *Dhimde* Nr. 283 (1316); *Dhore* Nr. 299 (1318).

3. Braunschw. Reimchronik (hg. von Weiland in den Deutschen Chron. II, 430 ff.). Der Verfasser stammt nach Weiland aus Braunschweig, schreibt aber kein reines Niederdeutsch. Die Hamburger Hs. (Faksimile bei Weiland) ist im 13. oder 14. Jahrh. geschrieben und bewahrt das alte *dh* konsequent; *dh* steht fast ausnahmslos im Artikel, ferner in *dha*, *dhar*, *redhe*, *odher*, *dricke*, *werdhen*, *veydhe*, *beydhe*, *dhanc*, *dhisse*, *dhudesch*, *dhri*, *dhusent*, *dhyenest*, *andheren*; der Schreiber setzt aber immer *d* in *daz* und meidet auch falsche Schreibungen wie *vindhen*, *landhes*, *wundher* nicht.

4. Stadt Braunschweig (U.-B. der St. B., hg. v. Hänselmann, I, II, 1873. 1900). *th* findet sich in den latein. Urkunden des 13. Jahrh. bis über 1250 hinaus; z. B. 1204: *Volcmerroth*, *Frithericus*, *Rotholfus*, *Urethe*. 1214: *Stuthe*. 1251: *Dornethe*. 1254: *Urethe*. 1254: *Wenethen*. In den Eigennamen *Thidericus*, *Thuringus*, *Thitmarus* u. a. hält sich *th* noch länger. Sonst herrscht aber in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. *dh*, das auch schon vor 1250 *th* den Rang streitig macht.

In den deutschen Urkunden und Stadtbüchern geht *dh* über 1300 hinunter; daneben tritt aber auch schon *d* und falsches *dh* auf. Auffallend ist, dass die Stadt-Braunschweigschen Rechtsbücher, das Ottonianum¹⁾ und das Stadtrecht von 1265 (U.-B. d. St. Braunschweig I), die sicher beide dem 13. Jahrh. angehören, und auch das Duderstädter Stadtrecht vom J. 1279 (U.-B. d. St. Braunschweig II, 131), das eine Abschrift des Braunschweiger Rechtes ist, viel weniger *dh* bewahrt haben als die jüngeren Urkunden. Sie weisen dadurch auf die Entstehung in einer anderen Schreibschule oder in einer südlicheren Landschaft hin²⁾. Auch die sächsische Weltchronik (Deutsche Chroniken II, hg. von

¹⁾ Das Ottonianum bewahrt auch noch einige *th* (*ethe*; *perith*; *dothe*; *bruth*—; *lämeth*; *belämeth*; *vereth*; *vorsaketh*).

²⁾ Die Hallischen Schöffenbücher (Geschichtsquellen d. Pr. Sachsen XIV) haben bis Nr. 371, etwa bis zum J. 1286, (S. 48) *dh* erhalten, von 372 an herrscht *d*. — Ebenso schreiben die Haller Stadtbücher (Forsch. z. D. Gesch. XIV, 339) noch 1265 *dh* (*dhinc*, *dhe*, *dheme*, *wedher*, *dhes*; aber *dat*). Die Eintragungen im Akener Stadtbuche (Forsch. z. D. Gesch. XIV, 336) zeigen, obwohl im 13. Jahrh. aufgezeichnet, kein *dh*.

Weiland) bietet in den rein niederdeutschen Handschriften Nr. 16, 17 und 24, obwohl sie aus dem 13. Jahrh. stammen, kein *dh* mehr, sondern nur *d*. Von der Hs. Nr. 17 sagt zwar Weiland (S. 12): „häufig erscheint noch die alte Dentalaspirata“. Aber im Abdruck der Hs. bei Maassmann (Bibl. d. Stuttg. lit. Vereins, Bd. 42) steht überall *d*, und nur S. 749 führt er ein paar vereinzelte Beispiele für *th* an (*bloth, erthe, bath, dath, Othericus, Frethericus, Thetericus, atheren*); auch in der gereimten Vorrede, die genauer als bei Maassmann im Arch. f. ä. D. Gesch. Bd. VI (1838), S. 377 abgedruckt ist, steht nur einmal (Z. 3) *genathen*; ferner S. 382 *erthe* aus dem ersten Anfange, aber sonst auch in dem S. 388 abgedruckten Schlusse, kein *th* oder *dh*. Ohne Einsichtnahme der Hs. ist der Widerspruch zu Weilands Mitteilung nicht zu lösen. Jedenfalls verraten aber die drei Handschriften, dass ihre Heimat in einer dem mitteldeutschen Gebiete benachbarten Grenzlandschaft zu suchen sein wird. Ebenso enthalten die von Sievers in der Z. f. d. Phil. 21 (1889), S. 384 ff. veröffentlichten Himmelgartner mnd. Evangelienfragmente, obwohl sie der Paläographie nach der Mitte des 13. Jahrh. angehören sollen, kein *dh* mehr; auch diese zu den ältesten mnd. Denkmälern gehörende Handschrift wird deshalb in einer an das mitteldeutsche Gebiet grenzenden Gegend geschrieben sein.

5. Bremen. Die Bremer Statuten (Volständige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der Stadt Bremen, hg. v. Oelrichs, Br. 1771) machen dadurch einen besonders altertümlichen Eindruck, dass sie noch häufig *th* bewahrt haben. Es bedürfte einer eingehenden Untersuchung, wozu hier nicht der Raum ist, um die einzelnen Teile der Statuten, die zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, nach ihrer Orthographie auf ihr Alter zu prüfen. Neben dem *th* kommt aber ganz gleichzeitig von derselben Hand auch *dh* und *d* vor.

6. Stade. In den Statuta Stadensia vom J. 1279 (bei Pufendorf, Observationes iuris univ. I, ed. 2-a, Cellis 1747, und bei Senckenberg, Selecta iuris et historiarum, Tom. VI, Francof. 1742, S. 267) finden sich gleichfalls *th* und *dh* nebeneinander; jüngere Teile bieten auch *d*.

7. Lüneburg. Das Urkundenbuch der Stadt Lüneburg (Hannover 1872) gewährt in den lat. Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrh. noch *th*, später *dh*; das Verfestungsregister (Lüneburgs ältestes Stadtbuch, hg. v. Reinecke, Hann. u. L. 1903), das im J. 1272 begonnen zu sein scheint, gibt noch reichliche Beispiele für *dh*; aber die Einträge in das eigentliche Stadtbuch, die nach Reinecke von der Hand des Stadtschreibers Nikolaus 1290—1301 stammen, haben mit ganz vereinzelt Ausnahmen (*Mudhen* S. 3, 25; *Adheldi* S. 4, 27; *Selledhe* S. 6, 22; *Myndhe* S. 64, 27) durchweg *d*.

8. Hamburg. Der Kodex des Hamburgischen Stadtrechtes von 1292 (Ausg. von Lappenberg in den Hamburger Rechtsaltertümern I, Hamb. 1845) ist zwischen 1292 und 1306 geschrieben; überwiegend steht noch *dh*, viel seltener *d*, ganz vereinzelt *th*. Im Hamburger Ordeelbok, das angeblich aus dem Jahre 1270 stammt, steht niemals *th* oder *dh*, sondern nur *d*; die Handschrift muss demnach wohl jünger sein, als sie angesetzt wird¹⁾.

9. Mecklenburg. Im Meckl. Urk.-B. I, 603 (Nr. 648) werden die ältesten Aufzeichnungen im ersten Wismarschen Stadtbuche mitgeteilt, „weil es das älteste niedersächsische Schriftstück Mecklenburgs ist“. Die Herausgeber datieren diese Einträge vom Jahre 1250, aber sie enthalten kein einziges *dh*. Ist die Datierung falsch? handelt es sich etwa um eine jüngere Abschrift oder galt in Wismar wirklich schon in der Mitte des 13. Jahrh. eine andere Orthographie als in dem benachbarten Niederdeutschland? Auch ein im Jahre 1267 von Lübeck an Rostock ergangenes Weistum (Meckl. U.-B. II, Nr. 1106) schreibt neben *dhi* (= *dhe*) *dan*, *cledere* und mehrmals *dat*.

10. Lübeck. Der von Albert von Bardewik im J. 1294 veranstaltete Kodex des Lübischen Rechts (hg. von Hach, Das alte Lübische Recht, Lübeck 1839) hat schon das neue *d* in vollständige Herrschaft eingesetzt, bewahrt aber, sei es als Spur einer älteren Vorlage oder als Rest archaischer Schreibung, noch eine kleine Zahl älterer *dh*²⁾, häufiger in Vollwörtern (*dhef*, *dhuve*, *redhen*, *dodh*, *dhener*, *dhenest*, *benedhen*, *nedher*, *radhe*) als in den Formen des Artikels, die meist mit *d* geschrieben sind.

Die in dem Bardewikschen Kodex des Stadtrechtes sich findende Übersetzung der von Heinrich dem Löwen dem Rate der Stadt Lübeck verliehenen Ordnung bei Hach, S. 170 f. (U.-B. d. St. Lübeck I, Nr. 4) muss, wie der Vergleich lehrt, aus etwas älterer Zeit stammen, da sie dem *dh* noch einen viel weiteren Raum gewährt, aber an dessen Stelle doch auch schon *d* kennt (*de*, *dese*, *dat* (öfter), *aldus*, *der*, *deme*, *den*, *des*, *dridden*). Der dieser Übersetzung angehängte Ratseid muss aber wieder jünger sein, da er kein Beispiel für *dh* enthält.

Der Kieler Kodex des Lübischen Rechts (Mon. inedita rer. Germ. ed. Westphalen III, S. 638 ff.), der angeblich aus dem J. 1240 stammt, hat zwar in einzelnen Paragraphen noch *dh* (z. B. 27 *radhe*, 34 *dhuve*, 35 *dhef*, 39 *dhuve*, 189 *dhen*, *dhenen*, *dhat*, *dhar*, *shedhet*, *dhenere*, *dhessen*, 192 *dothe*, *dhat*, *dhit*),

¹⁾ Die von Lappenberg S. XCIV erwähnte, leider verlorene Anckelmannsche Hs. des Ordeelbokes hatte nach dem dort abgedruckten Stücke *th*; ebenso hat ein von Lappenberg S. XCVI abgedrucktes Fragment von Rechtsartikeln, wahrscheinlich aus dem J. 1274 stammend, nur *th*.

²⁾ Sie finden sich in den §§ 30, 41, 49, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 122, 127, 174, 177, 178, 224, 226, 227, 229, 231, 234.

1879, 33 ff.

die von Frensdorff in Haus. Gsch. bl. veröffentl. Fragm. eines Colb. des Lüb. R. erwies, sich durch mangelndes *dh* als jünger denn die Colb., die noch *dh* zeigen: Elb. Reval, Colb. Lüb.; damit stimmt was Frensdorff aus andern Gründen über das Alter der Fragm. erwies. S. 44.

Es von Frensdorff in Haus. Gsch. bl. 1873, XXXVIII erwähnte Coelaeiger Kodex des Lüb. R. (1297) enthält in der angeführten Stellenbezeichnung ein *thad*

Schad
Stau

dhe
(127)
M. 1
W.

Kiel
Hach
p. 5
5.5

aber sonst durchweg *d* und verrät sich dadurch als eine aus viel jüngerer Zeit stammende Handschrift.

Der Oldenburgische Kodex des Lübischen Rechts (Christiani, Gesch. d. Herz. Schleswig u. H. II, 1776) hat niemals *dh*.

Der der Stadt Elbing zwischen 1260 und 1276 (vgl. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen, Leipzig 1872, S. 65) übersandte Kodex des Lübischen Rechts zeigt auffallenderweise nicht die diesem Alter entsprechende Anzahl von *dh*. Er scheint in diesem Punkt der Orthographie etwa dem mehrere Jahrzehnte jüngeren Bardewiker Kodex (s. S. 526) gleichzustehen. Ob deshalb ein Zweifel an der Altersbestimmung des Elbinger Kodex berechtigt ist? Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Professor Dr. Robert Schöber in Elbing, dem ich auch hier meinen besten Dank für die genaue Beantwortung meiner die Orthographie des Kodex betreffenden Fragen abstatte, ist nämlich der Schreiber in der Setzung des *dh* gar nicht konsequent gewesen. Er schreibt *dhikker* (Bl. 7, 25), *radhe* (8, 27; 8, 28); *dhat* (9, 34); *dhube* (9, 35), *dhuwe* (9, 36; 11, 39; 11, 40), *dhe* (12, 46; 12, 49); *dhunket* (12, 50); *dhe* (13, 51), *dhink* (13, 51), *dhe* (15, 61); *dhe* (17, 69), *dhat* (19, 77); *dhrude* (26, 107); *dhridde* (27, 111); *vredhe* (29, 124), *gedhacht* (34, 144), *vadhe* (37, 158); sonst aber immer *d*.

11. Wenden wir uns schliesslich vom deutschen Mutterlande zum Gebiete der livländischen Kolonie, so zeigen die lateinischen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. noch durchweg *th*; z. B. Livl. U.-B. I, Nr. 23 (1212): *Frethericus*; I, Nr. 38 (1213): *Patherburn*; I, Nr. 59 (1224): *Callingthorp*, *Haselthorpe*, *Thangbrige*, *Rothmarus*; I, Nr. 61 (1224): *Frethelhelmus*, *Utnorthing*; I, Nr. 62 (1224): *Northorpe*; I, Nr. 63 (1224): *Utnorthing*, *Frethelhelmus*; I, Nr. 140 (1234): *Rothmarus*; III, Nr. 169 (1241): *Bekeshoveth*. Auch eine, zwar nur in einer Abschrift aus dem 14. Jahrh. erhaltene, aber aus dem J. 1255 stammende, in mittelniederdeutscher Sprache verfasste Urkunde „*libertas data civibus Rigensibus mercatoribus et peregrinis a fratribus domus Theutonicorum*“ (veröffentlicht von Minzloff in den Mitt. a. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands X, 1865, S. 202) hat ziemlich ausnahmslos und richtig die alte Schreibung *th* für die dentale Spirans bewahrt (*brother*, *ther*, *thudesk*, *the*, *thesen*, *theme*, *ther*, *nether*, *that*, *then*, *thar*, *vorth*, *wether*, *thit*, *thusent*), wogegen *d* (*der*, *deme*, *der*, *des*, *den*) in der Minderzahl bleibt; *dh* findet sich noch gar nicht, dagegen einige den jüngeren Ursprung der Abschrift verratende unberechtigte *th* statt *t* in *tho* und *wather*. Neben dem älteren *th*, dessen Geltung und Gebrauch wir auf Grund der erwähnten Urkunden bis 1255 nachweisen können, findet sich aber auch schon ziemlich früh *d*. Livl. U.-B. I, Nr. 59 (1224): *Fridericus*; Nr. 61, 62, 63 (1224): *Bekeshovede*; Nr. 63 (1224): *Nordorpe*; Nr. 105 (1230): *Utnordius*;

811. 53. 803. 1508. 1577/6.
1. Zufuhr. j. Schl. Holst. Geogr. 38.

1209 (d. H. B. I. S. 15 Aug. 20) Theutonicus de Werthore.
Waltarius

Nr. 161 (1238): *Dithmarus*; ebenso kommen *Rodolphus* und *Heidenricus* auch vor 1250 nur mit *d* geschrieben vor. Die nach dem Beispiele der Urkunden Deutschlands zu erwartende Schreibung mit *dh* ist äusserst selten. Von *Thoreidhia* und *Toreidhia*, Livl. U.-B. I, Nr. 163 (1239), das als fremder Eigennamen nicht in Betracht kommt, abgesehen, habe ich nur zwei Belege finden können: *Reddikisdhorpe* (III, Nr. 159^a, 1238) und *Lodenrodhe* (III, Nr. 563^b, 1296). Damit stimmt, dass auch das Schuldbuch der Stadt Riga (hg. v. H. Hildedrand, Pet. 1872), das in seinen ältesten Aufzeichnungen noch bis 1286 zurückreicht, bereits kein *dh* mehr kennt, sondern an dessen Stelle stets *d* setzt: *Dethard*, *Fredericus*, —*dorp*. Das daneben vereinzelt vorkommende *th* in Personennamen, wie *Thidericus*, erklärt sich als archaische Schreibweise. Wenn wir dem *dh* in den livländischen Urkunden der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. so selten begegnen, so haben wir darin Einfluss mitteldeutscher Schreibung zu sehen, die in der Kanzlei des Deutschen Ordens üblich war, wie die späteren deutschen Urkunden des 14. Jahrh. beweisen. Unter den Urkunden des 13. Jahrh. befinden sich aber nur wenige aus städtischen Kanzleien hervorgegangene. Ausserdem sind die Urkundenabdrücke im Livl. U.-B. in Bezug auf ihre Orthographie wenig zuverlässig; man vergleiche z. B. die angeblich aus dem J. 1293 stammende Bauordnung der Stadt Riga (Livl. U.-B. I, Nr. 549) mit dem älteren Abdrucke in den Monum. Liv. ant. IV, S. CLXVIII. Hier lässt die ursprüngliche eigentümliche Orthographie, die Bunge vollständig verwischt, indem er z. B. das *th* in *tho*, *sunthe*, *thvintigh* immer durch *t* ersetzt, die Annahme, dass wir es mit einem Schriftstück des 13. Jahrh. zu tun hätten, gar nicht zu. Ebenso ist die ältere Nowgoroder Skra im Abdruck des Livl. U.-B. (VI, Nr. 2730), der als Wiederholung des von Sartorius in der Urk. Gesch. d. deutschen Hanse, Bd. II, S. 16 veranstalteten Druckes bezeichnet wird (ib. Reg. S. 12), in einer ganz willkürlichen Orthographie wiedergegeben, die diesen Abdruck zu sprachlichen Untersuchungen ganz untauglich macht.

Der Revaler Kodex des Lübisches Rechts vom J. 1282 steht in seinem Verhalten zu der Setzung von *d* und *dh* ziemlich auf der gleichen Stufe mit dem Albrecht von Bardewickschen und dem Elbingschen. In den Formen des Artikels steht durchweg *d*; *dh* ist dagegen in Substantiven wie *dhing*, *dhuve*, *dhof*, *dhenest*, *edh*, *dhuwet*, *perdh*, *dodh*, *vadhe*, *brodher*, *vodher* und einigen anderen Vollwörtern gebräuchlich. Zweifellos ist diese Handschrift auch in Lübeck geschrieben und kommt somit als Zeugnis für livländische Orthographie nicht in Betracht.

Dagegen kann man mit Perlbach die jetzt in Linköping aufbewahrte Handschrift der Statuten des Deutschen Ordens (hg. von M. Perlbach, Halle a/S. 1890) wohl als in Livland entstanden

ansehen (S. XXVIII). Der Herausgeber setzt sie in die Mitte des 14. Jahrh.; doch dürfte die Tatsache, dass neben bereits herrschendem *d* noch eine ziemliche Anzahl von *dh* bewahrt sind, als Anspruch der Handschrift auf höheres Alter oder als Beweis für Abschrift aus einer bedeutend älteren Vorlage gelten.

Aus dem angeführten Material ist zu entnehmen, dass überall im Gebiete des niederdeutschen Schrifttums um 1300 das *dh* vor dem siegreich vordringenden *d* die Waffen strecken muss. Bei aller durch landschaftlichen, örtlichen und traditionellen Brauch oder individuelle Neuerung bedingten Verschiedenheit und Freiheit in der Orthographie des *dh* lässt sich doch für ein bestimmtes Gebiet eine gewisse Konsequenz in der Entwicklung beobachten, die uns berechtigt eine chronologische Anordnung der Denkmäler auf das Verhalten der Schreiber zu dem *dh* zu gründen¹⁾. Selbstverständlich dürfen dabei andere Eigenheiten der Handschriften, die imstande sind diese Chronologie zu stützen oder zu verwerfen, nicht ausser acht gelassen werden. So darf denn die Behauptung aufgestellt werden, dass Schriftstücke, die noch so zäh am *dh* festhalten, wie unsere Bruchstücke R. und Wo., wegen dieser ihrer orthographischen Eigentümlichkeit nicht nach dem Beginne des letzten Drittels des 13. Jahrh. geschrieben sein können.

VIII. Wann ist das Wisbysche Stadtrecht entstanden?

In den Abschnitten V und VI habe ich aus den Äusserlichkeiten der Überlieferung, aus Schrift und Orthographie, nachzuweisen gesucht, dass die Bruchstücke R. und Wo. schon um 1270 geschrieben sein müssen. Zwischen dieser älteren Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes und der etwa aus der Mitte des 14. Jahrh. stammenden jüngeren (Wi.) klafft also ein Abstand von rund achtzig Jahren. Macht sich dieser Zeitunterschied nicht auch auf anderen Gebieten geltend? Bei genauerer Beachtung des Wortgebrauches ist wohl eine grössere Altertümlichkeit²⁾

¹⁾ Dass die orthographische Behandlung des alten *dh* als Kriterium für Altersbestimmung eines Denkmals verwendet werden kann, zeigen ausser den im Texte angemerkten noch folgende Fälle. Das im U.-B. d. St. Braunschweig I, Nr. 38 abgedruckte Stück „Vom Brautgelage“, das im Rechtsbuche der Neustadt nach 1331 eingetragen ist, wird wegen des *dh* in *dhenet* (§ 6) Abschrift einer älteren Vorlage aus dem 13. Jahrh. sein. Der Zusatz zu Heinrichs des Löwen Urkunde vom J. 1163 (Hans. Urk.-B. I, Nr. 16) kann wegen des *d* in *Odelricus* nicht gleichzeitig mit der Urkunde sein; s. darüber weiter unten.

²⁾ Beispielweise sei erwähnt: R. hat meist *vormunde*, nur einmal *vormunder*, Wi. nur *vormynder*; Wi. gebraucht die zusammengezogenen Formen *nenerhande*, *nen* statt *negenerhande* (R. 20), *negene* (Wo. 1), *negein* (Wo. 2); die doppelte Negation (Wo. 1. 2) ist in Wi. durch die einfache ersetzt; *neuen*, ausser (R. 12), ist in Wi. nicht mehr gebräuchlich.

vormynder
d. pl. IV. T. 1

auch in der I. Abt. v. d. W. v. d. W.

in R. und Wo. zu spüren, aber darauf würde man bei der sonstigen Gleichförmigkeit der mnd. Sprache, besonders in einem Rechtsdenkmal, dessen jüngere Rezension selbstverständlich öfters auch veraltete Ausdrücke aus der älteren Fassung beibehielt, nicht viel zu geben haben. Dass sich der Redaktor von Wi. bemüht, seinem Ausdruck grössere Deutlichkeit zu geben, ist gleichfalls nicht zu verkennen; schon der Umfang der einzelnen Absätze beweist die beabsichtigte grössere Ausführlichkeit. So ist z. B. die Bezeichnung *drostete* (R. 3), die Wi. nur in der zusammengezogenen Form *droste* als Übersetzung des Titels dapifer in der aus der Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 entnommenen Zeugenreihe der Praefatio kennt, an der R. entsprechenden Stelle durch *de dar denen scölen* umschrieben; *van der suerdsiden* (R. 26) hat dem prosaischeren Ausdrucke *des mannes rechten erven, voregeredhet* (R. 24) dem pedantischeren *voreghescreven* weichen müssen; *twibotich* (Wo. 1) ist, obwohl *twibote* in Wi. nicht unbekannt ist (I, 10; II, 25, 2; 50), durch genaue Angabe der Bussenverteilung ersetzt; ebenso *vull manbote* (Wo. 1) und *halfbote* (Wo. 4) durch die bestimmteren Geldsätze von 40 und 20 Mark; ferner *dhe dhar vrunt to sin* (R. 4) durch *de dar to behörde*; *ute dheme hovede* (Wo. 6) durch *ute deme munde*; *manbere* (R. 24), obgleich sonst in Wi. (IV, I, 25) gebraucht, ist durch *wanne de juncvrowe 18 jar old is* genauer bestimmt; statt *rechte* (R. 20; 25) steht in Wi. *lik u. recht*; statt *des godes* (R. 26 u. 28) in Wi. *des gancen gudes*; statt *sunder erven* (R. 28) in Wi. *unde se nene kindere to zamene hebbet*; *afgesneden* (Wo. 4) ist in Wi. durch das genauere, aber umständlichere *afgesneden oder geslaghen oder ghehowen* erweitert; zu Wo. 2 hat Wi. den Zusatz: *so wanne de wunde ghehelet is*; zu R. 24 *dhe neghesten vrunt* fügt Wi. noch *van beiden siden* hinzu; an Stelle von *vrie lude u. negene geloterede brodhere* (Wo. 1) ist der rechtliche Terminus *unbesprokene lyde* getreten; die dem Wi.-Texte sonst zwar noch geläufige Bezeichnung des Distributivzahlenverhältnisses durch die Präposition *to* (vgl. R. 6; 10; 14) ist in den dem Wo.-Bruchstücke (6. 7) gleichlautenden Sätzen durch das Pronomen *iowelk* bewirkt; man vergleiche schliesslich noch die ganze Fassung von R. 18 und 23 mit dem Wortlaut in Wi.

Was den rechtlichen Inhalt der einzelnen Sätze anlangt, so findet sich kaum ein Unterschied und dieser bezieht sich nur auf die formelle Seite. Die in Wi. im Vergleich mit R. ganz oder zum Teil fehlenden Sätze 5, 9, (12), (13), 15, (16), 17, (27), 30 waren wohl als überflüssig gestrichen oder in veränderter Fassung aufgenommen; nur in seltenen Fällen ist Wi. weniger genau als R. oder Wo. R. hat z. B. im § 3 den Zusatz $\frac{1}{2}$ *m. goldes*; in § 4: *sculderen u. schinken*; vgl. auch §§ 7, 8, 21, 28; Wo. bietet in § 2 die Weiterung: *de bote sta an clage jar u.*

dach. Aber nirgends erscheint der Sinn des Rechtssatzes geändert. Am wenigsten Gewicht möchte ich auf einige in den Luxusverboten sich zeigende Unterschiede zwischen R. und Wo. legen und lasse es dahingestellt, ob man in der Zulassung von 40 Schüsseln zur Hochzeit, wie sie Wi. gestattet, gegenüber den 25, auf die R. (3) die Zahl der gebetenen Gäste beschränkt, ein mit der Zeit erfolgtes Zugeständnis der Behörde sehen will, oder ob dabei eine andere Berechnung der Teilnehmer zu Grunde liegt. Wenn in Wi. die Zahl der beim Kirchgang der Wöchnerinnen „folgenden“ Frauen von 12 (R. 13) auf 24 erhöht, für das Patengeschenk in Wi. 1 Verding, in R. (14) dagegen nur ein Öre festgesetzt ist, so könnte man das wohl als eine mit der Zeit erfolgte Zunahme der Üppigkeit betrachten. Sonst aber bleiben auch die den Luxus im Zaume haltenden Maximalzahlen sich gleich: 2 Spielleute (R. 10), 12 Frauen zum Kindelbier (R. 14), Lohn des Koches (R. 11: $\frac{1}{2}$ Verding = Wi.: 6 Öre). Die Verminderung von fünf Gerichten (R. 4) auf vier in Wi. könnte in einem Schreibfehler ihre zureichende Erklärung finden, wie auch die schon vorhin erwähnte Weglassung der in R. 4 erlaubten Zugabe von „Schultern und Schinken“ in Wi. wohl eher der Nachlässigkeit des Schreibers als einer grösser gewordenen Strenge der Luxuspolizei zugeschrieben werden darf.

Die Veränderung der Bestimmung von Wo. 1, nach welcher die eingetretene Taubheit mit „zehn Männern, und zwar freien Leuten und keinen Lotterbrüdern“ bewiesen werden muss, in die mehr den deutschen Stadtrechten geläufige Form des Beweises „selbzwölft mit unbesprochenen Leuten auf die Heiligen“ (Wi.) ist wohl auch durch den Zeitunterschied bedingt, gibt aber begreiflicherweise für eine genauere chronologische Festsetzung keine genügende Handhabe.

Auch aus dem Vergleich der Busszahlungen lässt sich keine genauere Datierung für die Zeit der Abfassung der Bruchstücke gewinnen. Es fällt zwar sofort auf, dass mit Ausnahme zweier Fälle, wo von Mark Goldes die Rede ist (R. 2. 3) und eines Falles in Wo. (§ 2: $1\frac{1}{2}$ marc), die Bussen in R. und Wo. immer in Mark Silbers oder in kleinerer Münze angesetzt sind, in Wi. dagegen an den den Bruchstücken entsprechenden Stellen immer in einfacher Mark oder ihren Teilen. Die Mark Silbers wurde in Gotland gleich 4 Mark Pfennige gerechnet (s. Hans. U.-B. I, S. 73 unten¹). Dies Verhältnis gilt auch für die Mark S. in R. und Wo. gegenüber der einfachen Mark in Wi., wie folgende Übersicht beweist:

¹) In der den gotl. Kaufleuten vom Bischof Albert erteilten Privilegienurkunde vom J. 1211 (Hans. U.-B. I, Nr. 88) wird festgesetzt: in moneta quatuor marcae et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Guttensem.

	Wo.	Wi.
§ 2.	1 1/2 M. S.	6 M.
§ 3.	1 1/2 "	6 "
§ 4.	5 "	20 "
—	10 "	40 "
§ 4.	halbbote	20 "
§ 5.	half manbote	20 "
§ 1.	vull manbote ¹⁾	40 "

Aus der Gegenüberstellung von 10 *verdninge* (Wo. 7) und 10 *Mark* in Wi. ergibt sich, dass auch der Verding (= 1/4 M.) in Wo. als vierter Teil einer Mark S. gemeint ist. Für die kleineren Bussen passt freilich das Verhältnis von 1 : 4 nicht, indem R. 10 ein *lot* (= 1/16 M.) gleich einem halben Verding in Wi., R. 11 ein halber Verding gleich 6 Öre Wi., R. 14 1 Öre gleich 1/2 Verding Wi. gerechnet wird. Auch sonst sprechen noch einige Stellen gegen die Regelmässigkeit des Verhältnisses; doch liegen hier vermutlich nur Schreibfehler oder eine andere Berechnung vor. Wenn R. 8 die halbe Mark S. in Wi. durch 6 M. ersetzt ist, so ist in R. vielleicht nur versehentlich 1/2 statt 1 1/2 M. S. geschrieben; und in Wo. 2, an der einzigen Stelle des Bruchstückes, wo nicht Mark S., sondern Mark geschrieben ist, dürfte wohl 1 1/2 M. S. gelesen werden, und dem entsprechend in Wi. VI statt III Mark.

Dem *tuivotich* in Wo. 1 entspricht in Wi. eine genauere Verteilung der Busse: 12 M. dem Kläger, 6 M. der Stadt und den Vögten 1/2 M. Zu der in Wo. 2 vorgesehenen Busse von 1 1/2 M. S. (= 6 M. Wi.) ist in Wi. noch für die Stadt 6 M. und die Vögte 1/2 M. hinzugekommen. Bei der Verletzung des Kinnbackens meinen beide Fassungen vermutlich dasselbe: Wo. (5) büsst den Schlag und die Wunde mit 1 1/2 M. S. und dazu noch 1 1/2 M. S., Wi. die Wunde mit 6 M., das Entzweischlagen mit 12 M. Auch bei der verschiedenen Berechnung der Zähne im einzelnen kommt doch im ganzen in beiden Fassungen dasselbe heraus. Wo. 6 setzt folgendermassen an:

für die obersten und vordersten Zähne (4)	
zu 1 1/2 Verding	= 6 Verding
für jeden anderen Zahn (28) zu 1 Verding	= 28 "
ausserdem 1 1/2 M. S.	= 6 "
<hr/>	
zusammen 10 M. S.	= 40 Verding.

¹⁾ Die volle Mannbusse war nach der Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 (Hans. U.-B. I, Nr. 15) für einen Gotländer 40 Mark Münze (*marcae monete*); in der Urkunde Bischof Alberts für die Gotländer vom J. 1211 (Hans. U.-B. I, Nr. 88) 40 *marcae denariumum*; im Verträge des Smolensker Fürsten Mstislaw mit den Rigensern und Gotländern vom J. 1229 (Hans. U.-B. I, S. 73) für einen freien Mann 10 M. Silbers; nach Gotländischem Rechte (*Corp. iur. Sueo-G. VII, 31*) für einen Nichtgoten 10 M. S.; vgl. auch Napiersky, Quellen d. Rig. St.-R. S. XXI.

Wi. dagegen rechnet:

für den Schlag	=	6 M.
für die obersten 2 Zähne je 2 M.	=	4 „
für jeden anderen Zahn (30) 1 M.	=	30 „
		zusammen = 40 M.

Aus dem Umstande, dass in R. und Wo. fast ausschliesslich nur nach Mark Silbers gerechnet wird, kann man aber schwerlich auf ein höheres Alter der Bruchstücke schliessen, noch weniger auf eine bestimmte Zeit. Denn wenn auch beispielsweise einerseits in den Verträgen der Deutschen mit Smolensk (Hans. U.-B. I, S. 72) vom J. 1229 und Nowgorod von 1199 (ib. S. 26) und 1268 (ib. S. 229) die Bussen in Mark Silbers angesetzt sind, ebenso in den dem 13. Jahrh. angehörenden Nowgoroder Skraen älterer und jüngerer Fassung, so kennt doch andererseits schon die Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 (Hans. U.-B. I, Nr. 15) die Rechnung nach *marcae monete*, und in dem eben genannten Vertrage von 1229 kommt neben der Mark S. auch „die alte Mark Kunen“, ebenso im Vertrage von 1268 die „*marca kunen*“ vor. Auch das älteste Rigasche Stadtrecht (Napiersky, Qu. d. Rig. St.-R., S. XIX) rechnet meist nach Mark, womit, wie der Vergleich mit dem jüngeren Riga-Hapsalschen Rechte erweist, Mark Pfennige gemeint sind, seltener nach Mark S. Es ist also schon im 12. Jahrh. nach „Mark Pfennige“ (= *marca monete*) gerechnet, und in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. gleichzeitig nach beiden Währungen. Wohl aber besteht eine grössere Altertümlichkeit der Bruchstücke darin, dass die Bussen ausschliesslich dem Kläger zufallen, wenn dies auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, während in Wi. ausser der dem *cleghere* gebührenden Busse noch Strafzahlungen an die Stadt und die Vögte zu entrichten sind.

Während alle bis hier behandelten sachlichen Unterschiede zwischen den Bruchstücken und Wi. wohl im allgemeinen auf ein höheres Alter der Fragmente hindeuten, aber keineswegs eine genauere Datierung ihrer Abfassungszeit gestatten, bleibt schliesslich noch ein schon vom Entdecker des Rigaschen Bruchstückes Herrn Bibliothekar Busch bemerkter und in seiner Wichtigkeit erkannter (s. Sitzungsber. d. Ges. S. 83) Unterschied zu besprechen, der in dem Umstande zu sein scheint, den Zeitpunkt der Entstehung der älteren Fassung des Wisbyer Stadtrechtes doch noch genauer festzustellen. Das ist der Umstand, dass in den Bruchstücken durchaus der Ausdruck *rad* vermieden wird an Stellen, wo er in Wi. steht. Schon im Eingange von R., wo von dem Ursprunge und der Niederschrift des Rechtes die Rede ist, vermissen wir einen Hinweis auf die Verfassung der Stadt, deren Name nicht einmal genannt wird ¹⁾.

¹⁾ Es ist auffallend, wie spät und selten der Name Wisby in den Urkunden des 13. Jahrh. vorkommt. Meines Wissens findet sich der Name

Es heisst dort nur, dass das Recht *van eneme menen wilcore gemener Dhudeschen, dhe uppe Gotlande wonhaftich sin, gesat unde beschreven is*, ohne dass einer Behörde, der die Handhabung des Rechtes oblag, sei es eines Vogtes oder eines Rates, gedacht wäre. In Wi. dagegen wird in der Praefatio (bei Schlyter, S. 21), die in den Eingangsworten „*dat si witlik, dat, do sik de lyde to Gotlande van manigherhande tunghen sammeden*“ deutlich den Zusammenhang mit R. verrät, die Entstehungsgeschichte des Wisbyer Stadtrechtes erzählt und im ersten Kapitel des ersten Buches die Verfassung der Stadt, an deren Spitze ein Rat von 36 Mann und 2 Vögte stehen, beschrieben; hier wird auch das Stadtrecht als das *recht van Wisby* deutlich bezeichnet. Hätte Wisby zur Zeit der Niederschrift der Bruchstücke einen Rat gehabt, so hätte er — so sollte man meinen — hier im Anfange genannt werden müssen.

Auch weiterhin begegnet in R. und Wo. nirgends ein Hinweis auf eine oberste Behörde, auch nicht, wo an den entsprechenden Stellen in Wi. vom „Rat“ die Rede ist.

Wegen der Wichtigkeit dieser Stellen setze ich sie hier wörtlich her:

R. 8: dhe gelde ene halve mark silvers.

Wi.: de betere *deme rade* 6 marc.

R. 23: Dhe vormunde underwinde sic dher vormuntscap *na stades rechte*; unde alsodan göt also he dhar untfeit, dhat untfa he mit witscap dher vrunde unde anderer goder lyde.

Wi.: de underwinden sik der vormynderescap unde des gudes unde alsodanich gud, alse se dar unfat, dat untfan se mit witscap der vrynde *vor unseme rade*.

der Stadt zum ersten Male genannt bei Heinrich von Lettland im Bericht über das Jahr 1203 (Wysbu, Chron. VII, 1). Urkundlich begegnet der Name zuerst 1225 (Hans. U.-B. I, S. 191), aber noch lange wird mit Vermeidung des Stadtnamens ganz gleichbedeutend mit Wisby der Name der Insel Gutlandia (Gotlandia) gesetzt; vgl. die Urkunden im Hans. U.-B. I, Nr. 194 (1225), Nr. 259 (1233), Nr. 281 (1237), Nr. 593 (1263), Nr. 688, Anm. 2 (1267—72), Nr. 772 (1276), Nr. 970 (1285), Nr. 1023 (1287), Nr. 1025 (1287), Nr. 1158 (1294), Nr. 1169 (1294), Nr. 1173 u. Nr. 1175 (1295), Nr. 1299 (1298). Obwohl für Wisby die Bezeichnung *civitas* gebraucht wird, z. B. *pro civitatibus Rigensis et Wisby* Nr. 985 (1285), *civitatis Lybek* . . . *Wisby et Rigae* Nr. 987 (1285), *civitatis Gotlandie* Nr. 1169 (1294), so umschreiben doch die Urkunden sie nicht selten mit *Theotonici Wisbycenses* (Nr. 986), *Theotonici in Wisby* (Nr. 974), *Teutonici in oder de Wisby* (Nr. 1026, 1145, 1274). Die Verträge mit den russischen Fürsten von Smolensk und Nowgorod bedienen sich für Wisby immer des Ausdrucks „Gotisches Ufer“ und in der älteren Nowgoroder Skra (Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Hansa II, S. 27) wird angeordnet, dass die Überschüsse des Peterhofes nach „Gotland“ in die Marienkirche abgeführt werden sollen und dass den einen der 4 Schlüssel zu der Kiste der Oldermann *van Gotlande*, d. h. der Vertreter Wisbys in der Gesellschaft des „gemeinen Kaufmanns“, in Verwahrung haben soll.

R. 24: *dhe neghesten vrunt* Wi.: so tredet de negesten
 treten an *dhe vormuntscap na vrynt van beiden siden in de vor-*
stades rechte, mynderscap mit witscap unde mit
 vulbort *des rades.*

Der Ausdruck *na stades rechte* (R. 23, 24) enthält offenbar nur einen Hinweis auf das in der Stadt seit alters geltende Gewohnheitsrecht, während in Wi. in Vormundschaftssachen dem Rate ein Aufsichtsrecht eingeräumt erscheint. Dieselbe Wendung findet sich in R. noch einigemale: R. 5 (zweimal; fehlt in Wi.); R. 21 = Wi.; R. 30: *dhat enebreket negein stades recht* (fehlt in Wi.). Ähnlich ist die Wendung *an der stat wilcore* R. 17 (fehlt in Wi.). In Wi. kommt *na stades rechte* noch öfter vor (s. in Schlyters Glossar unter *recht*) als ein terminus technicus, der uns ebenso in den deutschen Stadtrechten (Dortm. Stat. S. 66; Lübecker Recht) begegnet und dem lateinischen „*secundum legem civitatis*“ entspricht. Ebensowenig wie der Rat werden die Vögte erwähnt, die in Wi. an den Busszahlungen teil haben (s. S. 533), während in Wo. die Bussen offenbar nur dem Kläger zugute kommen.

An einen Zufall in dem Sinne, dass grade in den wenigen, uns glücklicherweise erhaltenen Paragraphen des Stadtrechtes nur etwa durch die Laune oder ein Versehen des Schreibers die Nennung des Rates unterblieben sei¹⁾, kann man bei dieser auffallenden Nichterwähnung einer städtischen Behörde nicht gut denken. Als natürlichste Schlussfolgerung dieses Fehlens des Rates erschiene demnach das Vorhandensein eines geschriebenen Wisbyschen Stadtrechtes — einerlei zunächst, ob in lateinischer oder niederdeutscher Sprache — in einer Zeit, wo noch kein Rat in Wisby existierte²⁾. Diese Schlussfolgerung stösst aber, wie wir gleich sehen werden, auf verschiedene schwerwiegende Bedenken. Es ist deshalb nötig, genauer auf die ganze Kontroverse einzugehen und zunächst zu fragen: seit wann bestand in Wisby eine Ratsverfassung? Eine bestimmte Nachricht darüber liegt nicht vor. Überhaupt wissen wir von der Verfassung Wisbys bis zum letzten Drittel des 13. Jahrh. sehr wenig. Die älteste Kunde von einem rechtlich geordneten Zustande unter den Deut-

1) Die Lücke in R. 2 (*dhe heuet dhem vorboret . x . marc goldes*) durch *rade* zu ergänzen scheint mir unzulässig, da hier auch in Wi. der Rat nicht genannt wird (*dat löuede zal men vorbörghen bi X marc goldes to beiden siden*); ausserdem wäre in einer rein privatrechtlichen Sache, wie es das Verlöbniß ist, eine dem Rate zu entrichtende Busse unverständlich; es ist deshalb in R. wohl *anderen* zu ergänzen.

2) Auch in Riga ist der grösste Teil des ältesten (latein.) Stadtrechtes vor der Einsetzung des Rates (1226) entstanden; s. Napiersky, Qu. d. R. St.-R., S. XXI. Aber in Riga lagen die Verhältnisse wegen der Abhängigkeit der Bürger vom Bischof wesentlich anders als in Wisby.

schen auf Gotland gewährt der bekannte Zusatz zu der Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 (s. Hans. U.-B. I, Nr. 16), in dem dieser in seiner Eigenschaft als Herzog von Sachsen einen gewissen Odelricus als „advocatus et iudex“ super Teuthonicos — d. h. die hauptsächlich aus Sachsen nach Gotland übergesiedelten deutschen Kaufleute — einsetzte. Odelricus wird auch als „nuncius Teuthonicorum“, d. h. als Sendebote der deutschen Kaufleute in Gotland bezeichnet. Dieser Zusatz ist zwar nur in einer (der Lübecker) der beiden Handschriften, in denen uns die Urkunde vom J. 1163 überliefert ist, erhalten, und aus seinem Fehlen in der Hamburger Hs., die ein Bestätigungsbrief der Urkunde durch den Grafen von Holstein ist, schliesst Björkander (Till Visby stads äldsta historia, S. 74), m. E. mit Recht, dass das Original diesen Zusatz nicht hatte.

Der Verdacht gegen die Gleichzeitigkeit des Zusatzes mit dem Text der Urkunde wird bestätigt durch die Schreibung des Namens Odelricus mit d, während in der Urkunde der Name Atholfus noch das im 12. Jahrh. übliche th aufweist (vgl. oben den Abschnitt VII, S. 529 Anm. 1); die Orthographie rückt also den Zusatzartikel mindestens ans Ende des 13. Jahrh. hinunter. Auch die im Zusatze gebrauchte Form Guttonibus ist auffallend; in der Urkunde selbst heissen die Gotländer, wie auch sonst, Gutenses; Guto kommt im I. Bande des Hans. U.-B. nur noch in Nr. 223 vor. Nichtsdestoweniger glaube ich nach dem Vorgange Koppmanns (Hanserezeze I, S. XXVIII) annehmen zu dürfen, dass sich in diesem Zusatze eine alte, der Wirklichkeit entsprechende Überlieferung erhalten hat, nach der Heinrich der Löwe in Gotland einen „advocatus et iudex“ eingesetzt hat. Später, nach Untergang des Herzogtums Sachsen, werden die Deutschen in Wisby sich ihren Advocatus selbst gewählt haben. Darauf lässt die Entscheidung des Legaten Wilhelm v. Modena in dem Streite zwischen Bischof Albert und den Rigischen Bürgern (1225) schliessen, nach welcher es den Bürgern freistehen sollte, „iudicem civitatis constituere, eo quod haberent jus Gotorum“ (Livl. U.-B. I, Nr. LXXV). Es gab also schon 1225 in Wisby einen „iudex civitatis“. Zweifellos ist unter dem „Gerichtsherrn“ oder „Richter“ oder verallgemeinert „den gotischen Richtern“, die in dem Handelsvertrag zwischen den Deutschen und Smolensk (Hans. U.-B. I, Nr. 398) vom J. ca. 1250 erwähnt werden, eben dieser Wisbysche „iudex“ gemeint.

Gegen Ende des 13. Jahrh. begegnen wir einer Reihe von Urkunden, die sämtlich in den Eingangsworten die feste Organisation einer Stadtverwaltung in Wisby bezeugen (1276: *consulum, seniorum et universitatis tam Teuthon. quam Guth.*, Hans. U.-B. I, Nr. 773; 1280: *advocatus, consules et commune Th. civ. W.*, ib., Nr. 863; 1280: *consules et commune civ. W. tam*

Teoth. quam Gutt., ib., Nr. 866; ca. 1283: advocatis et consulis tam Lubeke quam Wisby manentibus, ib., Nr. 932; 1287: consules ceterique cives tam Gotensium quam Theutonicorum in Wisbu, ib., Nr. 1000; advocatus et consules, ib., Nr. 1000; 1287: procuratores Wisby, ib., Nr. 1026). Für das J. 1276 können wir also mit Sicherheit das Vorhandensein von consules und advocatus nachweisen. Es kommt aber noch eine durch einen ziemlich grossen Zeitraum von 1276 getrennte ältere Urkunde in Betracht, in deren Texte „consules in Wisebu“ erwähnt werden. Es ist eine Urkunde vom J. 1232 (Livl. U.-B. I, Nr. 126). Darin bezeugt Bischof Nikolaus von Riga, dass die Rigischen Bürger sich bereit erklärt haben, Sendzeugen aus ihrer Mitte zu wählen, wobei gesagt wird, dass „cives Rigenses eo modo consenserunt, ut, si *consules in Wisebu* consensum suum adhiberent, ipsi nostris monitionibus obedirent“. Es fragt sich, was wir hier unter „consules“ zu verstehen haben. Höhlbaum, der die Urkunde im Hans. U.-B. I, S. 60 Anm. 2 zitiert, hält sie für die Ratsherren von Wisby: „1232 wird die Wahl von Sendzeugen durch die Stadt Riga von dem Rath zu Wisby abhängig gemacht und genehmigt.“ Dagegen spricht Björkander (Till Visby stads ä. hist. S. 81), wo er diese Urkunde im Zusammenhange mit dem Abschnitte seines Buches über „die deutschen Gäste in Wisby“ behandelt, die Vermutung aus, dass es sich hier gar nicht um städtische Ratsmänner, sondern um „den Rat“ der deutschen Kaufmannsgesellschaft in Wisby handele, und weist zur Stütze seiner Vermutung auf die Zeugen der in Wisby selbst ausgestellten Urkunde hin, unter denen wohl eine Reihe von Geistlichen und Bürgern in Wisby, aber kein städtischer Ratsherr genannt werde. Auch Hegel (Städte u. Gilden d. germ. Völker I, S. 310) scheint die „consules“ der Urkunde von 1232 nicht als Stadtobrigkeit angesehen zu haben, da er bei seiner Darstellung der Wisbyschen Stadtverfassung diese — vielleicht unabsichtlich — gar nicht erwähnt, sondern nur die Urkunden von 1280 und 1288.

Trotzdem halte ich es nicht für möglich, die um ihren Consensus gebetenen *consules*, die im Texte der Urkunde weiterhin als „discreti viri“ bezeichnet werden, nur als „Rat“ der deutschen Kaufmannsgesellschaft in Wisby aufzufassen. Wenn die Rigischen Bürger ihre Zustimmung zu der Wahl von Sendzeugen von der Zustimmung der consules in Wisby abhängig machen, so kann das doch nur Sinn haben, wenn sie diese „consules“ als eine in Verfassungsfragen massgebende Behörde ansahen, und das konnte bei dem ganzen Verhältnis Rigas zu Wisby als dessen Tochterkolonie und bei der Geltung Wisbyschen Rechtes in Riga nur der städtische Rat sein, aber nicht der „Rat“ der wenn auch noch so einflussreichen Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns in Wisby. Das Fehlen der „consules“ unter den Zeugen liesse sich

auch wohl grade dadurch erklären, dass sie in dieser Sache gewissermassen Partei waren; auch bei Björkanders Annahme muss das Fehlen der „consules“ in der Zeugenreihe auffallen.

Wie schon oben gesagt, findet sich zwischen 1232 und 1276 sonst keine Urkunde, in der „consules“ erwähnt würden; denn die von Lindström in seinem Aufsätze „Die Rathslinie von Wisby“ (Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Alt. VII, 1 ff., schwedisch in seinen „Anteckningar om Gotlands medeltid“ II, 1895, S. 456 ff.) als Ratsherren aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. angeführten Personen können nicht mit Sicherheit als solche nachgewiesen werden, am wenigsten die unter Nr. 4, 5, 6 und 7 genannten, die ausdrücklich als „cives in Wisebu“ in der Urkunde von 1232 bezeichnet sind.

So hätten wir denn in Wisby bereits 1232 eine Ratsverfassung. Aber bei der Bedeutung, die Wisby auf dem Gebiete des Handels und der Politik schon um 1200 besass, können wir vermuten, dass ein Stadregiment und eine Ratsverfassung schon lange vor 1232 bestand. Für die städtische Entwicklung Rigas war Wisby in jeder Beziehung vorbildlich; Wisby war so zu sagen Mutterstadt Rigas; der Bischof Albert verlieh seinen Bürgern „iura Gotlandiae“ und Bischof Nikolaus gestattete ihnen 1238 die „iura Gotlandiae“, nach denen sie „a prima fundatione civitatis vixerint“ zu verbessern. Man mag über den Inhalt dieser „iura“ urteilen wie man will, in ihnen entweder nur allgemeine verfassungsrechtliche Privilegien oder ein kodifiziertes Rechtsbuch sehen, jedenfalls muss der Rechtszustand in Wisby schon um 1200 ein gesetzlich durchaus geordneter gewesen sein, der der jungen Pflanzung an der Düna als Vorbild dienen konnte. Und wenn Riga bereits 1226 eine Ratsverfassung erhielt, so kann man für Wisby ein mindestens in dieselbe Zeit zurückgehendes Alter des Rates vermuten. — Geben wir der Nichterwähnung des Rates in unseren Fragmenten die Bedeutung, dass sie vor dem Dasein einer Ratsverfassung geschrieben sein müssen, so fiel die Abfassung des in ihnen erhaltenen Wisbyschen Stadtrechtes mindestens in das erste Viertel des 13. Jahrh. Damit stimmt aufs beste die Einordnung des Rigaschen Bruchstückes von der Hand Brotzes in seinem Text zum J. 1230 (s. oben S. 490).

Gegen eine so frühe Ansetzung der Fragmente erheben sich aber folgende Bedenken:

1) Die Abfassung eines Stadtrechtes in deutscher Sprache um diese Zeit ist, wenn auch nichts Unerhörtes, doch sehr auffallend;

2) das einzige uns erhaltene Exemplar des Textes weist durch seine Orthographie in eine viel jüngere Zeit;

3) der Wortlaut der einzelnen Sätze ist ein im ganzen der Fassung des jüngeren Wisbyschen Stadtrechtes so nahestehender,

dass ein Abstand von mehr als hundert Jahren zwischen beiden Fassungen unwahrscheinlich wird;

4) die ausführlichen Luxusverbote widersprechen einer so frühen Datierung.

Besonders das erste Bedenken bedarf eines näheren Eingehens. Niederdeutsche Stadtrechte aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. kennt man mit Ausnahme des gleich zu besprechenden Braunschweigschen Stadtrechtes nicht (s. darüber Frensdorff, *Hans. Geschichtsbl.* 1876, S. 116 ff., und Vanesa, *Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden*, Leipzig 1895, S. 8 ff.). Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. stammen das Hamburger Ordelbok (1270) und die deutschen Handschriften des lübischen Rechts. Von diesen ist die älteste datierte die für Reval im J. 1282 ausgefertigte. Der nichtdatierte Elbinger Kodex dieses Rechts gehört, wie Frensdorff wahrscheinlich gemacht hat (*Das lüb. Recht nach s. ältesten Formen*, S. 46 ff.), in die Jahre 1260–1276. Diesen deutschen Fassungen des lübischen Rechts gingen aber lateinische voraus. Noch im J. 1257 erhielt Reval einen lateinischen Kodex des ihm im J. 1248 verliehenen lübischen Rechts. Um so mehr waren im Anfange des 13. Jahrh. die Stadtrechte in lateinischer Sprache verfasst; auch Rigas ältestes Recht, aus der Zeit zwischen 1226 und 1238 stammend, bedient sich des lateinischen Gewandes, und selbst noch für die aus dem Ende des 13. Jahrh. stammenden Fassungen des Riga-Hapsalschen (1279) und des Hapsalschen Stadtrechtes (1294) wird von den Rechtshistorikern Bunge (*Einl. in d. Rechtsg.* S. 143) und O. Schmidt (*Dorp. Jur. Studien III*, S. 123) eine lateinische Grundlage angenommen.

Als einziges Beispiel eines aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. stammenden Stadtrechtes in der Muttersprache gilt, wie schon erwähnt, das Stadtrecht der Altstadt Braunschweig, das sogenannte *Ottonianum* (Neuester Abdruck mit Faksimile und Siegelnachbildung im U.-B. der St. Braunschweig, hg. v. Hänselmann, I, S. 3 ff.). Früher gerade wegen seiner Abfassung in deutscher Sprache und auch aus anderen formellen Gründen angefochten, besonders von Frensdorff (*Hans. Geschichtsbl.* 1876, S. 117 ff.) und Doebner (*Die Städteprivilegien Herz. Otto des Kindes*, 1882, S. 7), ist es von Varges (*Die Gerichtsverfassung der St. Braunschweig*, *Marb. Diss.* 1890) und zuletzt von Hänselmann (*Hans. Geschichtsbl.* 1892, S. 1 ff.) so erfolgreich, sowohl was seine Echtheit als sein Alter betrifft, verteidigt, dass auch Frensdorff die Herkunft aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. zugibt (*Nachr. d. Gött. Ges. d. W.* 1905, *Phil. Kl.* S. 3; *ib.* 1906, *Phil. Kl.* S. 311; *Ztschr. f. Rechtsgesch.* *Germ. Abt.* 26 (39), 1905, S. 210). Dieses älteste Braunschweigische Stadtrecht stammt nach Hänselmann aus dem J. 1227, nimmt somit nicht nur überhaupt die erste Stelle unter den in deutscher Sprache

verfassten Stadtrechten ein, sondern überragt an Alter die ihm zunächst stehenden niederdeutschen Stadtrechte (Hamburger Ordelbok 1270) sogar noch um etwa 40 Jahre. Aber das Ottonianum und die von ihm unmittelbar abhängigen jüngeren Fassungen des Stadtrechtes der Herzöge Albrecht und Johann vom J. 1265 (U.-B. d. St. Br. I, S. 10 ff.) und das von der Stadt Braunschweig der Stadt Duderstadt mitgeteilte Exemplar ihres Rechtes vom J. 1279 (ib. II, S. 130), ja selbst noch das dem Ende des 13. Jahrh. zugeschriebene Stadtrecht des Sackes (ib. II, S. 220 ff.) zeigen in ihrer Sprache und Orthographie Eigentümlichkeiten (oberdeutsches *ch* und *z* in *swelich*, *sich*, *och*, *nach*; *swaz*; vgl. auch die von den gleichzeitigen Urkunden abweichende Stellung der Stadtrechte in der Behandlung des *dh*, s. oben S. 524), die einen fremden, mit der örtlichen Sprache und Schreibart in Widerspruch stehenden Einfluss verraten. Es mag sein, dass demselben Zuge, der die niederdeutschen Dichter jener Zeit veranlasste, ihren Werken durch oberdeutsche Reime und Wortformen gewissermassen einen vornehmeren Anstrich zu geben, auch die im Ottonianum sich findenden Anklänge an hochdeutschen Sprachgebrauch zu verdanken sind. Wenn Hänselmann mit seiner Vermutung (a. a. O., S. 17) recht hat, dass die Braunschweiger Bürger, deren Stadt im Streite der Welfen und Hohenstaufen um das Erbe Pfalzgraf Heinrichs von Kaiser Friedrich II. eingenommen war, bereit waren, ihre Stadt dem Reiche aufzutragen, um dann als Preis ihrer Ergebung die kaiserliche Bestätigung eines zu diesem Zwecke angefertigten Stadtrechtes einzuheimsen, so könnte vielleicht die Beziehung zu der kaiserlichen Kanzlei auf die Abfassung des Stadtrechts in deutscher Sprache von Einfluss gewesen sein. Schliesslich kann für die Sprache des Ottonianum auch die dem Mitteldeutschen benachbarte Mundart des vor nicht langer Zeit in der Nähe Braunschweigs verfassten Sachsenspiegels vorbildlich gewesen sein¹⁾.

Wie sich aber auch der frühe Gebrauch des Deutschen im Ottonianum erklären mag, das rühmliche Vorgehen Braunschweigs blieb bei den nächstgelegenen niedersächsischen Schwesterstädten in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. ohne Nachahmung, wie die dieser Zeit angehörigen Redaktionen der Stadtrechte in lateinischer Sprache beweisen. So kann Braunschweigs vereinzelt dastehendes Beispiel kaum als Stütze für ein ebenso frühes oder gar noch früheres Vorkommen eines deutschen Stadtrechtes in Wisby dienen. Von grösserer Bedeutung als das unwahrscheinliche Vorbild des fernen Braunschweig für unsere Frage ist die Tatsache, dass in Riga und vermutlich auch in Wisby die Muttersprache sehr früh

¹⁾ Dass von einer inhaltlichen Beeinflussung des Braunschweiger Stadtrechts durch den Sachsenspiegel nicht die Rede sein kann, erweist Frensdorff in seinem Aufsatz: Das Br. Stadtrecht bis zur Rezeption in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. germ. Abt., 26 (39), 1905, S. 197 ff.

neben dem Latein zu urkundlicher Verwendung kam. Aus dem J. 1255 stammt das oben (S. 527) erwähnte, den Rigaschen Bürgern vom Deutschen Orden verliehene Privileg. Ja sogar schon für den 1229 zwischen den deutschen Kaufleuten Rigas und Wisbys mit dem Smolensker Grossfürsten geschlossenen Handelsvertrag ist neben dem allein erhaltenen russischen Texte eine gleichzeitige Abfassung in niederdeutscher Sprache anzunehmen. Dafür ist zwar die Notiz in dem erst aus polnischer Zeit stammenden Register (vgl. Napiersky, Russ.-livl. Urk., S. 408), nach welcher neben den „zwey Reussischen exemplaren“ auch zwei „Versionen vff Teutsch“ vorhanden waren, allein nicht beweiskräftig, da diese Übersetzungen nicht dem russischen Originale gleichzeitig angefertigt zu sein brauchten. Aber die von Bunge (Livl. U.-B. I, S. 27) und Napiersky (a. a. O. S. 409) gegebenen Hinweise, dass einzelne Ausdrücke der russischen Ausfertigung der Urkunde sich ungezwungen nur als Übersetzung aus dem Niederdeutschen erklären, genügen, um das Vorhandensein einer deutschen Vorlage des Vertrages sehr wahrscheinlich zu machen¹⁾. Es ist höchst bedauerlich, dass diese deutsche Ausfertigung der Urkunde verloren ist; in ihr wäre uns die älteste Urkunde in niederdeutscher Sprache überhaupt erhalten. Ein so auffallend frühes Vorkommen der deutschen Sprache zu urkundlicher Verwendung in der fernen Kolonie auf Gotland und an der Düna, während im Mutterlande noch das Latein die allein herrschende Urkundensprache war, erklärt sich wohl durch den Verkehr mit den Russen. Diesen war von alters her als Verkehrssprache mit den „Nemzi“, unter denen sie (vgl. Lehrberg, Unters. z. Erl. d. ält. Gesch. Russlands, S. 177) nicht nur die eigentlichen Deutschen und die deutschen Ansiedler in Livland und Preussen, sondern auch die Dänen, Engländer und Schweden verstanden, nicht das fremde Latein, sondern die Sprache der Waräger das geläufigste Idiom, die dann beim allmählichen siegreichen

¹⁾ Herr Prof. Masing machte mich gelegentlich einer Unterredung über den Smolensker Traktat darauf aufmerksam, dass das in den Rezensionen A, B und C des altrussischen Textes dieser Urkunde mehrmals am Schluss (s. S. 442 der Napierskyschen Ausgabe) in der Bedeutung von „und“ vorkommende Wort *одъ* (*оде*), dem in den Rezensionen D, E und F das Bindewort *и* entspricht, aus dem russischen Sprachgebrauch nicht erklärt werden kann. Er ist der Meinung, dass *одъ* eine gedankenlose Wiedergabe des im deutschen Entwurfe stehenden „unde“ durch einen des Deutschen nicht recht kundigen russischen Übersetzer ist. Ist diese Ansicht Prof. Masings, der mir freundlichst gestattet hat, von ihr hier Gebrauch zu machen, richtig, so ist damit das Vorhandensein eines deutschen Textes im J. 1229 unwiderleglich bewiesen. Ich füge hinzu, dass grade die Rezensionen A, B und C es sind, die den Amtstitel des Rigischen Vogtes Albrecht wörtlich durch „*форогъ*“ wiedergeben, während D, E und F ihn in russisches *судия* (*судья*) übertragen.

Vordringen des deutschen Kaufmanns in der Ostsee von der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. an durch das verwandte Niederdeutsch ersetzt sein wird.

aus der Aus der Abfassung des Smolensker Handelsvertrages in deutscher Sprache sind wir aber noch nicht gezwungen, auf die Abfassung auch des Wisbyschen Stadtrechtes, falls wir dessen älteste Fassung vor das J. 1232 setzen müssen, in der Muttersprache zu schliessen. Gegen die Verwendung des Deutschen spricht nicht nur die Entwicklung des Stadtrechtes in Lübeck, wo der deutschen Fassung des Stadtrechtes eine lateinische vorausgeht, sondern auch die Tatsache, dass das älteste Stadtrecht Rigas trotz der Nähe Wisbys in lateinischer Sprache verfasst ist.

Man könnte nun freilich gegen die (oben S. 538) erhobenen Bedenken 1 und 2 geltend machen, dass die Handschrift, der unsre Fragmente entstammen, eine um 1270 gemachte Abschrift eines verlorenen älteren Originals oder — was bereits Busch (S.-B., S. 84) als Möglichkeit hinstellt — eine Übersetzung einer ursprünglich in lateinischer Sprache abgefassten Vorlage gewesen sei. Beide Möglichkeiten sind selbstverständlich ohne weiteres zuzugeben, aber dem, der die Nichterwähnung des Rates in einem nach 1232 verfassten Originale für unmöglich hält, muss doch auch sowohl in einer nach 1232 angefertigten Abschrift als in einer Übersetzung eines vor 1232 verfassten Originals die Nichterwähnung des Rates zum mindesten auffällig erscheinen. Wenn das Vorhandensein eines Rates die Abfassung eines Stadtrechtes ohne Nennung dieser Behörde im J. 1232 nicht gestattete, dann kann auch die Vervielfältigung oder Übersetzung einer diese Behörde nicht erwähnenden älteren Fassung nach 1232 oder gar noch 1270 nicht erlaubt gewesen sein.

Aber auch wenn man die Möglichkeit eines lateinischen oder — nach dem Beispiele Braunschweigs — selbst eines deutschen Originals des Wisbyer Stadtrechtes vor 1232 zugestehen wollte, so sind damit die in 3 und 4 (s. oben S. 538 f.) erhobenen Bedenken nicht aus dem Wege geschafft. Das Verhältnis von Wi. zu den Fragmenten R. und Wo. hinsichtlich ihres sprachlichen Ausdrucks ist schon S. 529 behandelt. Es ergab sich, dass der Text in den Fragmenten im ganzen und einzelnen wohl kürzer und altertümlicher ist als im jüngeren Wi., aber nicht so sehr abweicht, dass man daraus auf einen so langen zeitlichen Abstand schliessen könnte, wie er bei Annahme der Entstehung der älteren Fassung im ersten Viertel des 13. Jahrh. tatsächlich wäre. Stellen wir zu besserer Beleuchtung des Altersverhältnisses vergleichsweise den Wortlaut einzelner Sätze des ältesten Rigischen Rechtes mit dem des Riga-Hapsalschen vom J. 1279 zusammen, so wird der zwischen beiden Fassungen bestehende Abstand von nur einem halben Jahrhundert in der grösseren

*w. ell. eine nicht offizielle
Abschrift oder Übersetzung?*

Ausführlichkeit des jüngeren Textes viel deutlicher als der Abstand zwischen unsern Fragmenten und Wi.; man vergleiche zum Beispiel die §§ 8, 10, 12, 31, 35, 36, 37 des ältesten Rigischen Rechts mit den entsprechenden §§ 24—28, 42, 60, 52, 54, 55, 34 des Riga-Hapsalschen Rechts.

Ebenso stehen die Satzungen der Wisbyer Fragmente durch ihre breitere Stilisierung im allgemeinen deutlich von den kurzen Normen des ältesten Rigischen Rechtes ab. Inhaltlich berührt sich bekanntlich das älteste Rigische Recht mit dem Wisbyschen Stadtrechte des 14. Jahrh. fast gar nicht (s. Bunge, Einl. in d. R.-Gesch. S. 137); mit unseren Fragmenten, die ja nur eine ältere Fassung des jüngeren Wi. darstellen, ebensowenig. Nur in einzelnen §§ lässt sich eine wirkliche Übereinstimmung feststellen. So findet § 7 (si quis manum vel pedem alterius debilitaverit, reddet manum pro manu, pedem pro pede; pro oculo autem solventur 20 marcae) seine Entsprechung in Wo. 4 (wert oc eneme manne en oge ut gesteken, dhat is half bote) = Wi. I, 18 (werd eneme en oge ut ghesteken, so böte man eme 20 marc) und den Zusätzen in Wi. I, 17; I, 18 und I, 28 (heft he des geldes nicht, so ga ore teghen ore; oghe teghen oghe; vot theggen voth).

Viel grösser ist dagegen die Ähnlichkeit zwischen den Wisbyer Fragmenten und dem Riga-Hapsalschen Rechte in den Artikeln über Körperverletzung und in der Behandlung des Erbrechtes. Das Rigische Recht für Hapsal hat in den §§ 14, 20, 21 und 22 Bestimmungen über Verwundung des Gesichtes, der Nase oder des Ohrs, des Auges oder der Nase, des Daumen, Fingers oder der Zehe, die in ihrer Spezialisierung der Fälle an die in Wo. und Wi. (I, 25 und I, 29) vorliegende Fassung der entsprechenden Sätze erinnern, während das älteste Rigische Stadtrecht nur im vorhin erwähnten § 7 einen kurz zusammengefassten Satz über Körperverletzung bietet (vgl. auch Umgearb. Rig. Statuten § 15 bei Napiersky, S. 189). Ebenso stimmt der Grundsatz, daß bei unbeerbter Ehe dem Witwer bei der Teilung des Erbes zwei Drittel, der Witwe die Hälfte gebührt, im Riga-Hapsalschen Rechte (§ 68, Napiersky S. 43) mit den im Wisbyschen Rechte (R. § 26 und 28) geltenden Bestimmungen; vgl. auch Riga-Haps. § 69 u. 70 mit Wi. IV, III, 5 u. 6.

Schliesslich sind auch die eingehenden Luxusverbote einer allzufrühen Datierung hinderlich. Zwar kommt — worauf mich Herr Prof. Frensdorff freundlichst aufmerksam gemacht hat — schon in dem um 1200 verfassten zweiten Strassburger Stadtrecht (Urk.-B. d. St. Strassburg I, S. 480) eine luxuspolizeiliche Vorschrift vor; aber in den niederdeutschen Stadtrechten sind derartige Verbote, besonders in der Ausführlichkeit wie im Wisbyschen Rechte, erst viel jünger. Zwei vereinzelte Verbote gewährt das älteste Braunschweigsche Stadtrecht (vom J. 1227)

NB. auch Verbote im jüng. Wisb. Stadtr. stimmt mit dupl. emendare der lat. Rig. Stat. u. zweifelsfrei der Rig.-Haps. Stat. 12.

#

Art. 14, 20, 21, 22
auch im Braunschweiger Rechte (NB)
ähnelt die Witwe die Hälfte
(F. Hans Schlamm. S. 76)

ase)

cf. Vortrag v. 1910
(S. 111)

in § 20 (*Swelich man ene bruthlichte do, de ne scal nicht hebben mer twelef schotelen also lef eme en punt behalden si; unde dre speleman dere stat dar to*) und § 38 (*Swelikes borgeres sone to biscope [scil. im Fastnachtsscherze] gekoren wert, he ne darf nicht geven mer tein scillinge*). Ausführlichere Verordnungen stammen erst aus dem Ende des 13. Jahrh. oder gehören dem 14. Jahrh. an. So die in Lappenbergs Hamburgischen Rechtsaltertümern S. 160 als Anhang zu dem Stadtrecht vom J. 1292 veröffentlichte Hochzeitsordnung, die in ihren Einzelheiten (Zahl der Schüsseln, Schuhe, Brautbett, Spielleute) deutlichen Zusammenhang mit den Wisbyer Bestimmungen verrät. In den lateinischen und deutschen Fassungen des Lübischen Rechts aus dem 13. Jahrh. finden sich keine Luxusverbote. Auch die Rigische Rechtsüberlieferung desselben Jahrhunderts kennt derartige Bestimmungen nicht, und erst in der Bursprake von 1384 (Napiersky, Qu. d. R. R., S. 208, 44–47) werden Verordnungen gegen allzu grossen Aufwand bei Hochzeiten und Taufen erlassen, freilich mit Berufung auf frühere Erlasse (*dat he id holde, also id de rad gesat heft unde up deme huze gescreven steid*). Im 14. Jahrh. werden die Üppigkeitsverbote häufiger; ich führe als Beispiele an: Bremische von 1303 (in den Statuta Bremensia, hg. von Oelrichs, S. 50 und 51); Stadt Hannoversche in den ältesten Statuten von 1303–1312 (Doebner, Städteprivilegien, S. 34 ff.); das Braunschweigische Statut vom Brautgelage (Ü.-B. d. St. Br. I, Nr. XXXVIII, vgl. auch Nr. CVI) ist zwar, wie Hänselmann mitteilt, erst nach dem J. 1331 in das Rechtsbuch der Neustadt eingetragen, dürfte aber wohl eine jüngere Abschrift einer älteren Vorlage sein, worauf die Beibehaltung eines *dh* in *dhenet* im § 6 hinweist. Noch jünger ist eine Soester Verordnung in einem Nachtrage zur „Alten Schrae“ vom J. 1368 (Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. Westfalens III, S. 416); eine Verordnung „Van brutlacht u. kindelbeyre“ in dem Statutarrechte der Stadt Geseke vom J. 1360 (Seibertz III, S. 473) und eine Hochzeits- und Kindtaufordnung der Stadt Werl vom J. 1379 (ib. III, S. 628).

Bei aller Selbständigkeit der Bestimmungen im einzelnen zeigen doch alle diese Verordnungen eine gewisse Gemeinsamkeit, die, wie mir scheint, nicht nur auf der Gleichheit der von ihnen verpönten Auswüchse beruht, sondern auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen muss. Wo diese zu suchen ist, könnte nur eine eingehendere Untersuchung des gesamten noch vorhandenen Materials an Luxusverboten erweisen, die hier anzustellen nicht der Ort ist. Ich möchte nur auf die auffallende Übereinstimmung in folgenden Punkten aufmerksam machen.

1) Umzug bei der Verlobung (getrecke, trecke) verboten: R. 2. — Rigische Bursprake (Napiersky, Qu. d. Rig. R. 209, 47). Verwandtschaft zwischen Wi. und Rig. Bursprake zeigt sich auch

in dem Verbot, Jungfrauen vor dem 10. (9.) Jahre zu der Hochzeit zuzulassen: Napiersky, S. 209, 46 und Wi. IV, I, 6.

2) Zahl der Gäste und Schüsseln bei der Hochzeit beschränkt: R. 3: 25 Schüsseln gebetener Gäste, mit Drostern 6 Schüsseln, Priester, Brautführer und Gesinde ungerechnet; von auswärts kommende verwandte Gäste sind frei. — Wi.: 40 Schüsseln, Diener und 4 Frauen, Priester, Brautführer und das beiderseitige Gesinde; auswärtige zugehörige Gäste sind frei. — Hamburg: 40 Schüsseln von Bürgern ohne Pfaffen, Gäste und beiderseitiges Gesinde; 10 Schüsseln für Diener. — Braunschweig Ottonianum § 20: 12 Schüsseln. — Braunschweig Brautgelage: 60 Schüsseln; auswärtige ungebetene Gäste sind erlaubt. — Hannover: 40 Schüsseln, ausgenommen auswärtige Gäste und die Stadtdiener. — Soest: 50 Schüsseln, das Gesinde ungerechnet. — Geseke: 30 Schüsseln, ungerechnet Pfaffen, Badejungfrauen, Gäste, Hausgesinde, Köche, Brater und Spielleute. — Werl: 30 Schüsseln und 6 Diener, 1 Koch und seine Bratenwender, das Gesinde, 2 Spielleute und eine Feuerheizerin.

3) Kosten der Schüsseln.

R. 6: Die Schüsseln „*solen geven to lode*“. — Wi.: Die Schüsseln „*scöllen gelden to loden*“. — Soest: Jede Schüssel soll 12 Pfennige gelten. — Geseke: Die Schüssel „*zal gheuen teyn pennige*“.

4) Zahl und Art der Gerichte.

R. 4: 5 Gerichte, Schultern und Schinken und trocknen Käse. — Wi.: 4 Gerichte und trocknen Käse. — Braunschweiger Brautgelage: 6 Gerichte ohne Wildfleisch. — Hannover: 6 Gänge. — Soest: 5 Gerichte; Abends vor der Hochzeit: *ein gherichte aude keyse*.

5) Bedienung.

R. 3: 6 drosteten. — Wi.: *de dar denen scölen unde 4 vrowen umme to gande*. — Braunschw. Brautgelage: 6 drosten, 6 schenken, 6 vrowen, *de dar umme gan*. — Hamburg: *derghene dhe dar dhenet, der moet wol wesen to 10 scotelen*. — Werl: 6 personen *zulen to der tafelen deynen*.

6) Spielleute.

R. 10: 2 Spielleute. — Wi.: 2 *spellyde*. — Braunschw. Ottonianum § 20: 3. — Braunschw. Brautgelage: 6. — Hamburg: 4. — Bremen: 8. — Soest: 3. — Geseke: 2. — Werl: 2.

7) Spassmacher.

Braunschweiger Brautgelage: 2 *dunnebrödere*. — Hannover: 6 *histriones*.

8) Geschenke

a. der Braut.

R. 8: Schuhe. — Braunschw. Br.: *De brutscen schollen och nicht bether wesen wan vif scillinghe*. — Hamburg: *der brut twe*

schö. — Soest: weder der Braut noch sonst jemand Brautschuhe. — Geseke: Der Braut und ihren Nächsten drei Paar Schuhe.

b. dem Bräutigam.

R. 8: Die Braut nur dem Bräutigam Kleinode soviel sie will. — Wi.: Die Braut dem Bräutigam ^{an Kleinode} was sie will. — Braunsch. Br.: Dem Bräutigam, seinem Vater, seiner Mutter und denen, die in des Bräutigams Hause sind, seinen Brüdern und Schwestern Gürtel, Beutel und leinene Kleider. — Hamburg: Die Braut dem Bräutigam ein Paar leinene Kleider, eine Haube, einen Gürtel und einen Beutel „unde anders nummende nicht“. — Geseke: Die Braut dem Bräutigam ein Paar leinene Kleider „und numande nicht mer“.

9) Brautbad und Brautbett.

R. 12: Zum Brautbad und zum Brautbettmachen soll man niemand von draussen laden ausser den Brautführern mit drei Frauen oder der Braut Schwester oder deren Tochter. — Wi.: Zum Brautbettmachen mag man 6 Schüsseln haben. — Hamburg: Wenn man das Bette macht, so sollen da nur 6 Frauen sein. — Braunsch. Br.: Zum Brautbade mag man 20 Frauen haben.

10) Taufgang.

R. 13: Zum Taufgang und zum Kindelbier soll man nicht mehr als 12 Frauen laden. — Wi.: Zum Taufgang 24 Frauen; zum Kindelbier 12 Schüsseln. — Hamburg: Zum Taufgang 6 Frauen; zum Kirchgang ausser der Mutter 5 Frauen. — Hannover (1312): Zum Taufgang 12 Frauen. — Bremen: Zur Taufe 12 Frauen; zum Kirchgang der Mutter 6 Frauen. — Riga (Bursprake): Zum Kirchgang der Mutter: 6 Frauen.

11) Patengeschenke.

R. 14: Wert der Patengeschenke beschränkt. — Wi.: desgl. — Geseke: desgl. — Werl: desgl.

Wie sich nun auch die Übereinstimmungen zwischen den einzelnen aus so verschiedener Zeit stammenden Verordnungen erklären mögen, so wird man schwerlich geneigt sein, die Fassung der Luxusverbote in dem Rigaer Fragment für die Quelle der übrigen zu halten, sondern eher die Wisbyer Sätze für herübergenommen aus irgend einer rechtlichen Veröffentlichung einer niederdeutschen Stadt. Da aber grade die ältesten niederdeutschen Stadtrechte (Braunschweig, Riga, Lübeck) keine Luxusverbote, oder doch nur vereinzelte Sätze enthalten, so scheint mir auch aus diesem Grunde die Annahme einer Abfassung des Wisbyer Stadtrechtes in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. unmöglich.

Den auf S. 538 bis 546 des näheren begründeten Bedenken gegenüber ist doch nun wohl die Frage gestattet:

Zwingt uns die Nichterwähnung des Rates zu der Annahme der Abfassung des W. St.-R. in einer Zeit, die den Rat noch

nicht kannte, also zu einer Zurückdatierung bis mindestens vor das Jahr 1232? Ich glaube trotz der gelegentlich hervorgehobenen bejahenden Momente diese Frage dennoch mit „nein“ beantworten zu dürfen, und zwar unter Berufung auf dasselbe Braunschweigische Stadtrecht, das andererseits als das älteste, aus dem J. 1227 stammende Beispiel eines Stadtrechtes in niederdeutscher Sprache der Annahme einer eben so frühen Entstehung eines deutschen Wisbyschen Stadtrechtes Vorschub zu leisten imstande ist.

Die beiden ältesten Fassungen des Braunschweigischen Stadtrechtes, sowohl das Ottonianum vom J. 1227 als das von den Herzögen Albrecht und Johann 1265 besiegelte Stadtrecht, das bis auf kleine Abweichungen genau mit dem Ottonianum stimmt, so dass es für eine Abschrift gelten muss¹⁾, erwähnen den Rat der Stadt nicht.

Als Gerichtsherrn, dem das *richte (gerichte)* zur Seite steht, kennen sie den Vogt; ihm oder dem Gericht kommen die Wetten zugute: *dem vogede wedden* 10. 15; *dheme richte wert dat dridde del* 4. Ausserdem wird aber auch die „Stadt“ als an der Rechtspflege beteiligte Behörde genannt: *dat steit an dhes richtes gewalt unde dhere stat; dheme richte wert dat dridde del. unde twen dhere stat* 4; *weder dat gerichte u. weder dhe sakewalden u. weder dhe stat* 5; *vor dem vogede unde vor der stat* 13; *vor den voget u. sal dar dhere stat recht nemen* 18; *unde mit deme richte u. mit dere stat* 29; *gene sal et intfan vor der stat; dat is like stade also is dhe voget vredhewarchte* 64. An Stelle von „vor der stat“ steht einmal „vor den borgeren“: *dot he dat vor den borgeren, it is gelike stade also he dat dede vor deme vogede* 22.

Erst in den jüngeren Wiederholungen des Stadtrechtes tritt der Rat auf; zuerst in dem von der Stadt Braunschweig der Stadt Duderstadt im J. 1279 mitgeteilten Exemplare (D.) (U.-B. der St. Braunsch. II, S. 131). An den meisten der angeführten Stellen stimmt freilich auch D. in der Nennung der Stadt neben dem Vogte mit dem Stadtrecht von 1227 überein und erwähnt deren gemeinsame Beteiligung an der Rechtspflege ausserdem noch in einem im Ottonianum fehlenden Artikel (45): *swelich borghere wil rechtis pleghen vor dem vogede unde vor dher stat*. Die Existenz des Rates entnehmen wir zunächst den Sätzen 14 und 15, wo an Stelle des Zeugnisses „vor gūden luden“, wie es im Ottonianum heisst, das Zeugnis „vor dren ratmannen“ getreten ist²⁾; ausserdem begegnet uns der Rat noch in drei neuen, erst nach 1265 hinzugekommenen Sätzen 40. 47. 48.

¹⁾ Besonders beweiskräftig ist der schon von Frensdorff (Hans. Gesch.-bl. 1876, S. 129 Anm. 1 u. Gött. Nachr. 1906, 288) bemerkte Schreibfehler *von statt wan* in § 14 und § 31.

²⁾ Vgl. dazu R. 23; s. oben S. 534, unten.

Die Nichterwähnung des Rates in der Fassung des Stadtrechtes von 1265 ist aber höchst auffallend, da damals der Rat unzweifelhaft schon mindestens 30 Jahre bestand. Denn der älteste urkundliche Beweis für das Vorhandensein eines Rates ist der Innungsbrief der Goldschmiede vom J. 1231 (U.-B. d. St. Braunschw. I, S. 7), in dessen Eingange *advocatus, consules et burgenses* in Brunswich als Aussteller der Urkunde auftreten. Und aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Rat noch viel älter. Im J. 1227¹⁾ erhielt das Weichbild „der Hagen“, das neben der Altstadt Braunschweig im 12. Jahrh. entstanden war, von Herzog Otto „*jura et libertates*“, unter ihnen das Recht „*burgenses suos consules habeant, sicut habere consueverunt*“. Besessen laut dieser Bestätigung die Bürger des im Vergleich zur Nachbargemeinde Braunschweig nur kleinen Hagens schon längst Ratsmannen, so ist das Vorhandensein eines Rates für die politisch viel bedeutendere Altstadt um dieselbe Zeit eigentlich selbstverständlich. Die vorhin angeführten Stellen des Ottonianum werden auch von Frensdorff (Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 125; Nachr. d. Gött. Ges. d. W. Phil. Kl. 1906, S. 306) und Schottelius (Das Otton. Stadtrecht, Gött. Diss. 1904, S. 5. 8. 10) so aufgefasst, dass mit den „borgeren“ und der „stat“ der „Rat“ der Stadt gemeint sei; auch Varges (a. a. O., S. 34) nimmt „stad“ im Sinne von „Ausschuss der Gemeinde, Rat“²⁾.

Das ganze Ottonianum ist nach Schottelius' Meinung aus der Autonomie der Stadt hervorgegangen und „seine Sätze sind aufgestellt von der Stadt selbst, genauer von ihrem Organ, dem Rate“. Wir haben also in der Geschichte des Braunschweiger Stadtrechtes dieselbe Erscheinung wie in der des Wisbyschen: eine aus Autonomie der Gemeinde hervorgegangene Kodifikation des längst durch Brauch eingebürgerten Gewohnheitsrechtes, ohne dass das Organ dieser gesetzgeberischen Tätigkeit genannt wird, weder in der ältesten als Original geltenden Fassung, die aus einer Zeit stammt, wo der Rat in der Jurisdiktion wohl noch nicht so unbeschränkt war wie später, noch in der um fast 40 Jahre jüngeren bestätigten und besiegelten Abschrift. Sollte das, was für Braunschweig gilt, nicht auch für Wisby gelten dürfen? In dieser Gemeinde von Kaufleuten, die aus den verschiedensten Städten des Mutterlandes zusammengeströmt auf der fernen Insel der Ostsee eine vollständig unabhängige Kolonie bildeten, die

¹⁾ Die Festsetzung der undatierten Urkunde auf dieses Jahr durch Hänselmann beruht auf der Gleichheit des Siegels mit dem am Ottonianum befindlichen, das später nie wieder Verwendung gefunden hat; über das Alter der Ratsverfassung des Hagens vgl. Frensdorff in den Nachr. d. Gött. G. d. W. 1906, Phil. Kl., S. 289.

²⁾ Auch im Revaler Stadtrecht v. J. 1257 steht § 19 „*civitas*“ im Sinne von „Rat“; vgl. § 28: *consules = de stad*.

neben sich die von keiner Königsherrschaft, keiner feudalen Aristokratie beeinflusste demokratische Verfassung der Gotländer sah, spielte der Rat, besonders in rechtlicher Beziehung, nicht eine so hervorragende Rolle, dass er neben der Gemeinde, die sich als gesetzgebende Macht behauptete, im Gesetzbuch besonders erwähnt zu werden brauchte, ebensowenig wie der Vogt, an dessen seit den Tagen Heinrichs des Löwen fortdauernder Existenz wir zu zweifeln kein Recht haben, je erwähnt wird.

Die Tatsache, dass das Braunschweigische Stadtrecht nicht nur in seiner ältesten Fassung, sondern noch in einer fünfzig-Jahre jüngeren Redaktion den längst vorhandenen Rat nicht nennt, gibt uns also das Recht, auch für die Wisbysche Rechtsüberlieferung dieselbe Möglichkeit zuzulassen, dass nämlich auch in einer Zeit, wo eine Ratsverfassung längst bestand, eine Rechtsaufzeichnung zustande kommen konnte, in der des Rates keine Erwähnung getan wird. Dann fällt für uns der Zwang weg, das Original des Wisbyschen Stadtrechtes vor das Jahr 1232 zu verlegen, und es bleibt uns unbenommen, den Zeitraum zwischen der Abfassung des Originals und der Niederschrift der Fragmente so kurz wie möglich anzusetzen. Wie schon oben ausgeführt, lassen die Ausführlichkeit des Textes und die einen so breiten Raum einnehmenden Luxusverbote es bedenklich erscheinen, auch das Original noch in die erste Hälfte des 13. Jahrh. hinaufzurücken. Dazu kommt noch, dass wir bei einer früheren Datierung in — wie mir scheint — unlösbare Widersprüche mit den Tatsachen der Rigaschen Rechtsüberlieferung geraten.

In dem Streite, ob unter den den Bürgern Rigas von ihrem Bischofe Albert verliehenen „iura Gotlandiae“ (s. Livl. U.-B. I, Nr. 75 und Nr. 155) ein geschriebenes Rechtsbuch oder nur im allgemeinen die den deutschen Kaufleuten in Wisby bewilligten Privilegien zu verstehen seien, schliesse ich mich der Ansicht Bunes (Einl. in d. L., E. u. C. Rechtsgesch., S. 133 ff.) an, dass es sich bei der Verleihung des „jus Gotorum“ nicht um die Übertragung „eines gotländischen oder wisbyschen Stadtrechtes“, sondern nur um die „Verleihung städtischer Freiheiten und namentlich einzelner Privilegien und Verfassungsrechte“ handelte. Dieselbe Meinung spricht auch Schlyter in seiner Vorrede zum Gotlandsrechte (Corpus iuris Sueo-Gotorum VII, S. VI) aus. Dass mit dem „ius Gotorum“ oder den „iura Gotlandiae“ der genannten Urkunden nicht Gotländisches Landrecht, sondern nur das Recht der deutschen Stadtgemeinde in Wisby gemeint sein kann, geht deutlich aus dem Passus der Urkunde von 1225 hervor: *si quid etiam cives poterunt probare intra triennium esse de iure Teutonicorum commemorantium in Gutlandia*. Zugleich beweist aber diese Stelle auch, dass es damals kein geschriebenes Recht in Wisby gab, sonst „wäre den Bürgern nicht eine dreijährige

Frist gegeben, um erst zu ermitteln und zu beweisen, was das Recht der Deutschen in Wisby sei“ (Hegel, a. a. O., S. 238; vgl. auch Lindström, Anteckningar om Gotlands medeltid II, S. 456: En sådan lag förefans till sina viktigaste bestämmelser redan före 1227, då biskopen i Riga gaf denna stad „ius Gotorum“, men den var sannolikt då ännu ingen skrifven lag“. Auch der Satz derselben Urkunde „dubitabatur autem inter eos, quod esset ius Gotorum“ lässt das Vorhandensein eines geschriebenen Rechtsbuches nicht zu. Will man aber trotzdem für die älteste erhaltene, in lateinischer Sprache zwischen 1226 und 1238 verfasste Kodifikation des Rigaschen Stadtrechts¹⁾ eine Wisbysche Grundlage annehmen, so können dabei jedenfalls unsere Fragmente oder deren Original nicht in Frage kommen, da zwischen ihnen und dem Rigaschen Stadtrechte inhaltlich keine solche Verwandtschaft und Übereinstimmung besteht, wie wir sie bei einem Tochterverhältnis des Rigaschen Stadtrechts erwarten müssten (vgl. Bunge, a. a. O., S. 137).

Es könnte dann doch auch nur ein gleichfalls lateinisch abgefasstes Stadtrecht gewesen sein, das also inhaltlich und formell nichts mit den Fragmenten zu tun hätte. Ist das älteste Rigasche Stadtrecht aber wirklich als eine Kodifikation des von Wisby übernommenen Gewohnheitsrechts zu betrachten, so bezieht sich natürlich der Ausdruck in der Urkunde vom J. 1238 (Liv. U.-B. I, Nr. 155), dass die „iura (Gotlandiae) in aliquibus articulis non fuerint congruentia novellae civitatis et fidei“, und die Bitte der Rigaschen Bürger um die „facultas meliorandi iura“ auf dieses Rechtsdenkmal.

Bis 1238 ist also in der Rigaschen Rechtsüberlieferung kein Raum für ein unseren Fragmenten entsprechendes Wisbysches Stadtrecht. Doch sind aus späterer Zeit deutliche Beziehungen zwischen Wisbyschen und Rigaschen Rechtssätzen nachweisbar. Es ist schon S. 543 auf die stellenweis wörtlich genauen Übereinstimmungen zwischen den Sätzen der Fragmente und denen des Riga-Hapsalschen Rechts auf dem Gebiete der Körperverletzungen und des ehelichen Güterrechts aufmerksam gemacht. Da die Sätze über die Erbfolge der Ehegatten gleichzeitig eine nahe Berührung mit dem Hamburgschen Rechte zeigen (vgl. Napierksy, Qu. d. Rig. R., S. XXIX), so bedürfte es weiterer Untersuchung, ob diese sich aus unmittelbarer Herübernahme erklärt, oder auf Vermittlung durch das Wisbysche Stadtrecht zurückzuführen ist. Dagegen haben die Artikel des Riga-Hapsalschen Rechts über Körperverletzung, in denen auch die Bussen zum

¹⁾ iura civilia, que cives R. obtinuerunt et scripto commendauerunt concedente domino Alberto, Rigensi episcopo, ab inicio conuersionis liuonice (Napierksy, Qu. d. R. R., S. 3).

Teil mit den im Wisbyschen Rechte festgesetzten genau stimmen, weder im ältesten Rigaschen Rechte, noch in anderen deutschen Stadtrechten ihr Vorbild; für sie ist also ein Zusammenhang mit dem älteren Wisbyschen Stadtrechte durchaus wahrscheinlich. Dieser Zusammenhang kann aber doch nur durch Riga vermittelt sein, und die mit den Wisbyschen Fragmenten stimmenden Sätze des Hapsalschen Rechts müssen Teile eines in Riga gültigen Rechtsbuches gebildet haben, das zwischen 1238 und 1279, dem Jahre der Mitteilung des Rigaschen Rechts an Hapsal, entstanden sein muss. Sowohl Bunge (Arch. f. d. Gesch. L., E. u. C. IV, S. 29) als, ihm folgend, Napiersky (Qu. d. Rig. R., S. XXV) halten die beiden überlieferten Fassungen des Riga-Hapsalschen Rechts wegen ihrer Unabhängigkeit voneinander für zwei selbständige Übersetzungen aus einem lateinischen Originale. Es existierte also ein zweites, gleich dem ersten in lateinischer Sprache abgefasstes Stadtrecht für Riga, das unzweifelhafte Verwandtschaft mit dem älteren deutschen Wisbyschen Stadtrecht zeigt. Dass das Rigasche Rechtsbuch aus einem vorliegenden deutschen Wisbyschen Stadtrecht ins Lateinische zurück übertragen sein sollte, ist allzu unwahrscheinlich. Das Gegenteil erscheint durchaus als das annehmbarere, dass ^{das} auch in Wisby in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nur ein lateinischer Text des Stadtrechts vorhanden war, der dem Originale des im Riga-Hapsalschen Kodex erhaltenen Rigaschen Stadtrechts als Vorbild diente. Wann dann die Übertragung des lateinischen Textes ins Niederdeutsche stattgefunden hat, ist nicht festzustellen; schwerlich aber früher als die ersten deutschen Fassungen des Lübschen Rechts, die nach Frensdorff (Das Lüb. Recht in s. ält. Formen, S. 64) in die Zeit zwischen 1260 und 1276 fallen. Vielleicht darf man den Passus einer Urkunde Erzbischof Johanns I. von Riga vom J. 1277 (Hans. U.-B. I, Nr. 786), wo es heisst „secundum jus illud, quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur“ auf eine nicht vor allzu langer Zeit vorgenommene neue Festsetzung des alten Rechts beziehen.

Alle diese Erwägungen führen auf den Anfang des letzten Drittels des 13. Jahrh. als auf die Zeit der Entstehung der deutschen Fassung des Wisbyer Stadtrechts. Da die orthographischen Aeusserlichkeiten unserer Bruchstücke diese gleichfalls den 60er Jahren des 13. Jahrh. zuweisen, so scheint es mir das Wahrscheinlichste, dass in Wo. und dem nur in Brotzes Abschrift erhaltenen Bruchstücke R. uns Reste des um 1270 geltenden und nicht lange vorher kodifizierten deutschen Stadtrechts der deutschen Stadtgemeinde Wisby erhalten sind.

In eine Untersuchung der Verwandtschaft des Wisbyschen Stadtrechts mit anderen Rechten darf ich als Nichtjurist mich nicht einlassen und spreche die Hoffnung aus, dass dieser interessanten Frage bald von berufener Seite ihre Antwort zuteil

werden wird. Dass im Wisbyschen Stadtrecht sich Beziehungen sowohl zu dem Gotländischen Landrechte als zu den deutschen Stadtrechten finden, ist schon von Juristen und Historikern bemerkt; vgl. besonders Hegel, Städte und Gilden I, S. 312 ff. und Ad. Björkanders Dissertation: Till Visby stads äldsta historia; Ups. 1898, S. 52. Was im besonders die in unseren Fragmenten erhaltenen Sätze anlangt, so ist in den Strafen für Körperverletzung die nahe Beziehung zum Gotlandsrechte unverkennbar; die Narbe, die weder Hut noch Haube bedecken mag, die Wunde, die man über die Strasse sehen kann, finden sich in wörtlicher Übereinstimmung im Gotländischen (§ 19) wie im Wisbyschen Rechte (Wo. 2); man vergleiche auch die Wisbyer Bestimmungen über Verletzung der Nase, Lippen und Zähne mit § 19 des Gotlandsrechts. Aber auch die Luxusverbote sind dem Gotalag nicht fremd; im § 24 „af bryllaupum“ finden sich Anklänge an die Sätze §§ 2–12 in R. Auf die Wörter *drozsieti*, *bryttuggha*, *brutmessa*, *minne*, *nestir frendir*, *gangklethi*, aus deren Übereinstimmung in Form und Bedeutung mit den entsprechenden Wörtern im Wisbyschen Stadtrecht sich auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Rechten schliessen lässt, ist schon oben in den Anmerkungen zur Übersetzung hingewiesen. Welchem von den beiden aber der Vorzug grösserer Altertümlichkeit gebühre, oder ob es sich bei manchen Einzelheiten um selbständig bewahrte Spuren gemeinsam ererbten altgermanischen Rechtsbrauches und Ausdrucks¹⁾ handle, möge eindringendere Untersuchung klarstellen.

Ich schliesse hier meine Untersuchung über die Zeit der Entstehung des Wisbyschen Stadtrechts mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass die wieder zu Tage gekommenen Bruchstücke der älteren Fassung nur einen so kleinen Teil des verlorenen Ganzen bilden, wenn wir auf dessen ursprünglichen Umfang nach dem der jüngeren Redaktion schliessen dürfen. Unzweifelhaft würde das Ganze uns einen viel deutlicheren Einblick in die gegenseitigen Verhältnisse der ältesten Rechtsaufzeichnungen Wisbys, Gotlands, der norddeutschen und livländischen Städte gewähren und vermutlich auch über die noch immer nicht ganz klare Verfassungsgeschichte Wisbys helleres Licht verbreiten.

Dorpat, im Juli 1906.

¹⁾ Hut und Haube ist formelhaft; s. Grimm R. A.⁴ im Sachregister; Sachsenspiegel 3, 69, 1. Ebenso die Messung der Wunde nach der Länge oder Breite des Fingernagels: Wi. I, 13; Gotalag 19; vgl. Dortmunder Statuten von Frensdorff, S. 80; Planck, Deutsches Gerichtsverfahren I, S. 789; Goslar. Statuten, hg. von Göschen, S. 31 Z. 22. — Die Ähnlichkeit der Bussbestimmungen mit den Festsetzungen im friesischen Rechte liegt auf der Hand; vgl. auch Bremer Urk.-B. I, Nr. 342.

Erklärung der Tafel.

1. Photographische Nachbildung einiger Zeilen aus dem Anfange des Entwurfs zu dem Vertrage zwischen den Deutschen und Gotländern in Nowgorod mit Grossf. Jaroslaw a. d. J. 1268 (Staatsarchiv zu Lübeck, Trese, Ruthenica Nr. 2; gedr. U.-B. d. St. Lübeck I, S. 694; Hans. U.-B. I, S. 229). . . . que dicitur Nv fruentur libertate quam ab antiquo | . . . descendendo. Item hospites estiuales cum venerint in terra | . . . fedus concordie et amoris. Cum hospites in regno nogard | redimere poterit cum II marc kvnen. Si vero supra predictam summam et infra dimidiam marcam | communem subibit sententiam. Si furta predicta commissa fuerint inter berkϕ et en |

2. Photographische Nachbildung der Anfangszeilen des Vertrages zwischen Jaroslaw und den Deutschen und Gotländern vom J. 1269 (Staatsarchiv zu Lübeck, Trese, Ruthenica Nr. 5; gedr. U.-B. d. St. Lübeck I, S. 299; Hans. U.-B. I, S. 233). Ic coning ieretslawe . coning Jeretslawen sone Hebbe gep | gen heren ratibore . vnde mit dhen Oldermannen . vnde mit al | wllenpunde uan Lubeke . mit Ludolue dobriciken . vnde | vnde be schreuen vnse rechtheit tiegen iuwe breue to | Dhen olden vrede to dher nuwart . binnin ketlingen

3. Photographische Nachbildung der Anfangszeilen der älteren Nowgoroder Skra (Staatsarchiv zu Lübeck, Trese, Ruthenica Nr. 1; gedr. U.-B. d. St. Lübeck I, S. 150). [D]hat si wetelic vnde openbare Allen dhen genen dhe nu sin vn | recht dhat van aneginne gehalden is vnde gewesen heuet in dhe | vnde winteruare so wanne se comet in dhe ny . so solen se olderman | ver man eme to helpe dhe eme rechtst sin . we sic dhes enten wille | so heuet he ouer vrien wilcore to entfande in sine herberge also menigen |

4. Handschriftliche Durchzeichnung der ersten Zeilen der Brotzeschen Abschrift des Rigaschen Bruchstückes des Wisbyschen Stadtrechts.

5. Handschriftliche Durchzeichnung zweier Zeilen des Wolfenbütteler Bruchstückes; 5^a aus dem Wisbyschen Stadtrechte; 5^b aus der Nowgotoder Skra.

